

Amtsblatt der Europäischen Union

L 253



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

64. Jahrgang

16. Juli 2021

Inhalt

I Gesetzgebungsakte

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom** 1

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2021/1164 der Kommission vom 12. Juli 2021 über die Gewährung des Schutzes gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen „Willamette Valley“ (g. g. A.)** 11
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse ⁽¹⁾** 13
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2021/1166 der Kommission vom 15. Juli 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 hinsichtlich der Verschiebung des Geltungsbeginns für Standardszenarien im Flugbetrieb in und außerhalb direkter Sicht ⁽¹⁾** 49

BESCHLÜSSE

- ★ **Delegierter Beschluss (EU) 2021/1167 der Kommission vom 27. April 2021 zur Festlegung des mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung und Verwaltung biologischer, umweltbezogener, technischer und sozioökonomischer Daten im Fischerei- und Aquakultursektor ab 2022** 51

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1168 der Kommission vom 27. April 2021 zur Erstellung des Verzeichnisses der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See sowie der Schwellenwerte als Teil des mehrjährigen Programms der Union für die Erhebung und die Verwaltung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor ab 2022 92**

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU, Euratom) 2021/1163 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 24. Juni 2021

zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 228 Absatz 4,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Rates der Europäischen Union ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission ⁽²⁾,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten sollten unter Beachtung der Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 228, der Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) festgelegt werden.
- (2) Der Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments ⁽³⁾ wurde zuletzt 2008 geändert. Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 sollte der Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom aufgehoben und durch eine auf der Grundlage von Artikel 228 Absatz 4 AEUV erlassene Verordnung ersetzt werden.
- (3) In Artikel 41 der Charta wird das Recht auf eine gute Verwaltung als ein Grundrecht der Unionsbürger anerkannt. In Artikel 43 der Charta wird das Recht anerkannt, den Europäischen Bürgerbeauftragten im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder Agenturen der Union zu befehlen. Damit die Wirksamkeit dieser Rechte gewährleistet wird und die Fähigkeit des Bürgerbeauftragten gestärkt wird, gründliche und unparteiische Untersuchungen durchzuführen, wodurch seine Unabhängigkeit untermauert wird, von der beides abhängt, sollte er mit allen Mitteln ausgestattet werden, die für eine erfolgreiche Ausübung der in den Verträgen und dieser Verordnung genannten Aufgaben des Bürgerbeauftragten erforderlich sind.

⁽¹⁾ Zustimmung vom 18. Juni 2021 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 18. Juni 2021 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

- (4) Die Festlegung der Voraussetzungen, unter denen eine Beschwerde bei dem Bürgerbeauftragten eingereicht werden kann, sollte dem Grundsatz des uneingeschränkten, kostenlosen und einfachen Zugangs unterliegen, wobei den spezifischen Einschränkungen, die sich aus Gerichts- und Verwaltungsverfahren ergeben, gebührend Rechnung zu tragen ist.
- (5) Der Bürgerbeauftragte sollte die Zuständigkeiten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die Gegenstand seiner Untersuchungen sind, gebührend berücksichtigen.
- (6) Es ist festzulegen, wie vorzugehen ist, falls bei den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten Missstände in der Verwaltungstätigkeit festgestellt werden. Der Bürgerbeauftragte sollte dem Europäischen Parlament am Ende jeder jährlichen Sitzungsperiode einen umfassenden Bericht vorlegen. Der Bürgerbeauftragte sollte zudem befugt sein, in diesen Jahresbericht eine Bewertung der Einhaltung der abgegebenen Empfehlungen aufzunehmen.
- (7) Zur Stärkung der Rolle des Bürgerbeauftragten und zur Förderung bewährter Verwaltungspraktiken in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sollte es dem Bürgerbeauftragten unbeschadet seiner Hauptaufgabe, Beschwerden zu bearbeiten, gestattet werden, aus eigener Initiative Untersuchungen durchzuführen, wenn er Gründe findet, insbesondere für wiederholte, systemische oder besonders schwerwiegende Missstände in der Verwaltungstätigkeit.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾, ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ sollte für Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Bürgerbeauftragten gelten. Hiervon sollten Anträge, die im Zuge einer Untersuchung gestellt wurden, ausgenommen werden und in diesem Fall von dem Organ, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der Union, aus dem sie stammen, bearbeitet werden.
- (9) Der Bürgerbeauftragte sollte Zugang zu allen Elementen haben, die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Hierzu sollten die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union dem Bürgerbeauftragten alle Informationen zur Verfügung stellen, die er für die Zwecke einer Untersuchung anfordert. In Fällen, in denen der Bürgerbeauftragte für die Ausübung seiner Aufgaben Zugang zu Verschlusssachen im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union oder der Behörden der Mitgliedstaaten benötigt, sollte der Bürgerbeauftragte Zugang zu diesen Informationen erhalten können, sofern sichergestellt ist, dass die Vorschriften für ihren Schutz eingehalten werden.
- (10) Der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter sollten verpflichtet sein, Informationen, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln, und zwar unbeschadet der Verpflichtung des Bürgerbeauftragten, die Behörden der Mitgliedstaaten über Sachverhalte zu unterrichten, die mit Straftaten in Zusammenhang stehen könnten und von denen er im Rahmen einer Untersuchung Kenntnis erlangt hat. Der Bürgerbeauftragte sollte außerdem in der Lage sein, das betreffende Organ, die betreffende Einrichtung oder die betreffende Stelle über Sachverhalte zu unterrichten, die auf ein fragwürdiges Verhalten einer seiner Mitarbeiter hindeuten. Die Verpflichtung des Bürgerbeauftragten, alle in Ausübung seines Amtes erlangten Informationen vertraulich zu behandeln, sollte unbeschadet seiner Verpflichtung, gemäß Artikel 15 Absatz 1 AEUV unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit zu handeln, gelten. Insbesondere sollte der Bürgerbeauftragte zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Untermauerung seiner Feststellungen in der Lage sein, in seinen Berichten auf alle der Öffentlichkeit zugänglichen Informationen Bezug zu nehmen.
- (11) Soweit dies für die wirksame Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte der Bürgerbeauftragte die Möglichkeit erhalten, mit den Behörden der Mitgliedstaaten unter Einhaltung des geltenden nationalen Rechts und des Unionsrechts sowie mit anderen Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union unter Einhaltung des geltenden Unionsrechts zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13).

- (12) Das Europäische Parlament sollte den Bürgerbeauftragten zu Beginn einer Wahlperiode für deren Dauer gewählt und dabei unter Persönlichkeiten auswählen, bei denen es sich um Unionsbürger handelt und die jede erforderliche Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die erforderliche Befähigung verfügen. Ferner sollten allgemeine Bedingungen unter anderem für die Beendigung der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten, die Neubesetzung des Bürgerbeauftragten, Unvereinbarkeiten, die Besoldung des Bürgerbeauftragten sowie die Vorrechte und Immunitäten des Bürgerbeauftragten festgelegt werden.
- (13) Es sollte klargestellt werden, dass der Sitz des Bürgerbeauftragten der Sitz des Europäischen Parlaments ist, wie dies gemäß Buchstabe a des einzigen Artikels des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 6 über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union (im Folgenden „Protokoll Nr. 6“) festgelegt wurde.
- (14) Bei der Zusammensetzung des Sekretariats des Bürgerbeauftragten sollte unter gebührender Berücksichtigung von Artikel 1d Absatz 2 des Statuts der Beamten und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽⁶⁾ (im Folgenden „Statut der Beamten“) Geschlechterparität sichergestellt werden.
- (15) Es obliegt dem Bürgerbeauftragten, nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen. Geht innerhalb des vom Bürgerbeauftragten im Voraus festgelegten angemessenen Zeitrahmens keine Stellungnahme von diesen Organen ein, kann er die betreffenden Durchführungsbestimmungen erlassen. Damit Rechtssicherheit und höchste Standards bei der Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten gewährleistet sind, sollte der Mindestinhalt der zu erlassenden Durchführungsbestimmungen in dieser Verordnung festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Grundsätze

- (1) Mit dieser Verordnung werden die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten („Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten“) festgelegt.
- (2) Der Bürgerbeauftragte ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vollkommen unabhängig und handelt ohne vorherige Genehmigung.
- (3) Der Bürgerbeauftragte trägt dazu bei, Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, unter gebührender Berücksichtigung von Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 228 AEUV sowie Artikel 41 der Charta über das Recht auf eine gute Verwaltung aufzudecken.

Handlungen anderer Behörden oder Personen können nicht Gegenstand von Beschwerden beim Bürgerbeauftragten sein.

- (4) Gegebenenfalls gibt der Bürgerbeauftragte Empfehlungen ab, unterbreitet Lösungsvorschläge und regt Verbesserungen bei der Inangriffnahme von Problemen an.
- (5) Bei der Ausübung seiner Aufgaben darf der Bürgerbeauftragte weder die Richtigkeit einer Gerichtsentscheidung noch die Zuständigkeit eines Gerichts für eine Entscheidung in Frage stellen.

Artikel 2

Beschwerden

- (1) Jeder Unionsbürger oder jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz bzw. satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat kann unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments eine Beschwerde über einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit beim Bürgerbeauftragten einreichen.

⁽⁶⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

- (2) Eine Beschwerde muss klare Angaben zu ihrem Gegenstand und zur Identität des Beschwerdeführers enthalten. Ein Beschwerdeführer kann beantragen, dass die Beschwerde oder Teile davon vertraulich behandelt werden.
- (3) Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den seiner Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalten erhalten hat, eingelegt werden. Vor der Einreichung der Beschwerde unternimmt der Beschwerdeführer die geeigneten administrativen Schritte bei den betreffenden Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.
- (4) Der Bürgerbeauftragte weist eine Beschwerde als unzulässig zurück, wenn sie nicht seinen Aufgabenbereich betreffen oder wenn die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Verfahrenserfordernisse nicht erfüllt sind. Betrifft eine Beschwerde nicht den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten, kann er dem Beschwerdeführer empfehlen, sich damit an eine andere Behörde zu wenden.
- (5) Stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass eine Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, schließt er die Akte und setzt den Beschwerdeführer von dieser Feststellung in Kenntnis. Hat der Beschwerdeführer das betreffende Organ, die betreffende Einrichtung oder die betreffende sonstige Stelle der Union über die Beschwerde informiert, so unterrichtet der Bürgerbeauftragte auch die betreffende Behörde.
- (6) Beschwerden im Zusammenhang mit den Beschäftigungsverhältnissen zwischen den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union und ihren Bediensteten sind nur zulässig, wenn die betroffene Person alle internen Verwaltungsverfahren, insbesondere die in Artikel 90 des Statuts genannten Verfahren, ausgeschöpft hat und die zuständige Behörde des betreffenden Organs, der betreffenden Einrichtung oder der betreffenden sonstigen Stelle der Union eine Entscheidung getroffen hat oder die Antwortfrist verstrichen ist. Der Bürgerbeauftragte ist ferner berechtigt, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Organs, der betreffenden Einrichtung oder der betreffenden sonstigen Stelle der Union getroffenen Maßnahmen zum Schutz mutmaßlicher Opfer von Mobbing und zur Wiederherstellung eines gesunden und sicheren Arbeitsumfelds unter Wahrung der Würde der betroffenen Personen während einer laufenden Verwaltungsuntersuchung zu überprüfen, sofern die betroffenen Personen die internen Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen ausgeschöpft haben.
- (7) Der Bürgerbeauftragte unterrichtet das betreffende Organ, die betreffende Einrichtung oder die betreffende sonstige Stelle der Union über eine registrierte Beschwerde, sobald diese Beschwerde für zulässig erklärt worden ist und er entschieden hat, eine Untersuchung einzuleiten.
- (8) Durch eine beim Bürgerbeauftragten eingereichte Beschwerde werden Fristen für gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Verfahren nicht unterbrochen.
- (9) Wenn der Bürgerbeauftragte aufgrund eines anhängigen oder abgeschlossenen Gerichtsverfahrens über die behaupteten Sachverhalte eine Beschwerde für unzulässig erklärt oder beschließt, ihre Prüfung zu beenden, sind die Ergebnisse der Untersuchungen, die der Bürgerbeauftragte bis dahin möglicherweise durchgeführt hat, zu den Akten zu legen und diese Akte zu schließen.
- (10) Der Bürgerbeauftragte unterrichtet so bald wie möglich den Beschwerdeführer über die hinsichtlich der Beschwerde getroffenen Maßnahmen und bemüht sich, so weit möglich, mit dem betreffenden Organ, der betreffenden Einrichtung oder der betreffenden sonstigen Stelle der Union um eine Lösung, um den fraglichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit zu beseitigen. Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Beschwerdeführer über die vorgeschlagene Lösung und übermittelt ihm etwaige Bemerkungen des betroffenen Organs, der betroffenen Einrichtung bzw. der betroffenen sonstigen Stelle der Union. Der Beschwerdeführer kann zu jedem Zeitpunkt Stellung nehmen oder zusätzliche Informationen vorlegen, die bei Einreichung der Beschwerde noch nicht bekannt waren.

Wurde eine von dem Beschwerdeführer, dem betreffenden Organ, der betreffenden Einrichtung oder der betreffenden sonstigen Stelle der Union akzeptierte Lösung gefunden, so kann der Bürgerbeauftragte die Akte schließen, ohne das Verfahren nach Artikel 4 einzuleiten.

Artikel 3

Untersuchungen

- (1) Im Rahmen seiner Aufgaben führt der Bürgerbeauftragte von sich aus oder im Anschluss an eine Beschwerde von ihm für gerechtfertigt erachtete Untersuchungen durch.
- (2) Der Bürgerbeauftragte unterrichtet das betreffende Organ, die betreffende Einrichtung oder die betreffende sonstige Stelle der Union unverzüglich über diese Untersuchungen. Unbeschadet des Artikels 5 können das betreffende Organe, die betreffende Einrichtung oder die betreffende sonstige Stelle der Union von sich aus oder auf Ersuchen des Bürgerbeauftragten alle zweckdienlichen Bemerkungen oder Beweismittel vorlegen.

(3) Wenn der Bürgerbeauftragte Anlass dazu sieht, insbesondere bei wiederholten, systemischen oder besonders schwerwiegenden Missständen in der Verwaltungstätigkeit, kann er aus eigener Initiative Untersuchungen zu diesen Fällen durchführen, um sie als Themen von öffentlichem Interesse zu behandeln. Im Rahmen solcher Untersuchungen kann er auch Vorschläge und Initiativen zur Förderung bewährter Verwaltungspraktiken in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unterbreiten.

Artikel 4

Interaktion zwischen Bürgerbeauftragtem und Organen

(1) Werden im Anschluss an eine Untersuchung Missstände in der Verwaltungstätigkeit fest, so unterrichtet der Bürgerbeauftragte das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung oder sonstige Stelle der Union unverzüglich über die Feststellungen der Untersuchungen und spricht gegebenenfalls Empfehlungen aus.

(2) Das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung oder sonstige Stelle der Union übermittelt ihm binnen drei Monaten eine ausführliche Stellungnahme. Der Bürgerbeauftragte kann auf begründeten Antrag des Organs, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der Union eine Verlängerung dieser Frist gewähren. Diese Verlängerung darf zwei Monate nicht überschreiten. Übermittelt das betroffene Organ, die betroffene Einrichtung oder die betroffene sonstige Stelle der Union nicht innerhalb der ursprünglichen Dreimonatsfrist eine Stellungnahme, so kann der Bürgerbeauftragte das Verfahren ohne Stellungnahme abschließen.

(3) Nach Abschluss einer Untersuchung übermittelt der Bürgerbeauftragte einen Bericht an das betreffende Organ, die betreffende Einrichtung bzw. die betreffende Stelle der Union und an das Europäische Parlament, wenn die Art oder das Ausmaß des aufgedeckten Missstandes dies erfordert. Der Bürgerbeauftragte kann darin Empfehlungen geben. Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Beschwerdeführer über das Ergebnis der Untersuchung, über die Stellungnahme des betreffenden Organs, der betreffenden Einrichtung bzw. der betreffenden sonstigen Stelle der Union sowie über etwaige in dem Bericht enthaltene Empfehlungen.

(4) Gegebenenfalls kann der Bürgerbeauftragte im Zusammenhang mit einer Untersuchung über die Tätigkeiten eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union auf eigene Initiative oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments vor dem Europäischen Parlament auf der am besten geeigneten Ebene angehört werden.

(5) Am Ende jeder jährlichen Sitzungsperiode legt der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Untersuchungen vor. Der Bericht enthält eine Bewertung der Einhaltung der Empfehlungen des Bürgerbeauftragten sowie Lösungs- und Verbesserungsvorschläge. Der Bericht enthält gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit Mobbing, der Meldung von Missständen und Interessenkonflikten innerhalb der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.

Artikel 5

Unterrichtung des Bürgerbeauftragten

(1) Für die Zwecke dieses Artikels umfasst der Begriff „Unterrichtung“ alle physischen und elektronischen Mittel, mit denen der Bürgerbeauftragte und sein Sekretariat Zugang zu Informationen, einschließlich Dokumenten, in welcher Form auch immer erhalten.

(2) „EU-Verschlussachen“ sind alle mit einem EU-Geheimhaltungsgrad gekennzeichneten Informationen oder Materialien, deren unbefugte Weitergabe den Interessen der Union oder denen eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden könnte.

(3) Vorbehaltlich der in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übermitteln die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dem Bürgerbeauftragten auf sein Ersuchen oder von sich aus unverzüglich alle von ihm für die Zwecke einer Untersuchung angeforderten Informationen.

(4) Dem Bürgerbeauftragten werden EU-Verschlussachen unter Beachtung folgender Grundsätze und Bedingungen zur Verfügung gestellt:

a) Das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union, das bzw. die die EU-Verschlussachen zur Verfügung stellt, muss seine einschlägigen internen Verfahren abgeschlossen haben, und der Urheber muss, wenn es sich dabei um einen Dritten handelt, zuvor seine schriftliche Zustimmung erteilt haben.

- b) Es muss die Notwendigkeit einer Kenntnis seitens des Bürgerbeauftragten festgestellt worden sein.
- c) Es muss sichergestellt werden, dass der Zugang zu Verschlusssachen, die als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher eingestuft sind, nur Personen gewährt wird, die im Besitz einer Sicherheitsermächtigung für den entsprechenden Geheimhaltungsgrad nach nationalem Recht sind und die von der zuständigen Sicherheitsbehörde ermächtigt wurden.

(5) Für die Bereitstellung von EU-Verschlusssachen prüfen die betreffenden Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, ob der Bürgerbeauftragte interne Sicherheitsvorschriften sowie physische und verfahrenstechnische Maßnahmen zum Schutz von EU-Verschlusssachen wirksam umgesetzt hat. Zu diesem Zweck können der Bürgerbeauftragte und ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union auch eine Vereinbarung treffen, mit der ein allgemeiner Rahmen für die Bereitstellung von EU-Verschlusssachen festgelegt wird.

(6) Gemäß den Absätzen 4 und 5 wird der Zugang zu EU-Verschlusssachen in den Räumlichkeiten des betreffenden Organs, der betreffenden Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union gewährt, sofern mit dem Bürgerbeauftragten nichts anderes vereinbart wurde.

(7) Unbeschadet von Absatz 3 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten es ablehnen, dem Bürgerbeauftragten Informationen zur Verfügung zu stellen, die unter die nationalen Rechtsvorschriften über den Schutz von Verschlusssachen oder unter Bestimmungen über die Verhinderung ihrer Weitergabe fallen.

Der betreffende Mitgliedstaat kann dem Bürgerbeauftragten derartige Informationen jedoch unter den von seiner zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen übermitteln.

(8) Beabsichtigen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die Behörden der Mitgliedstaaten, dem Bürgerbeauftragten die EU-Verschlusssachen oder sonstige der Öffentlichkeit nicht zugängliche Informationen zur Verfügung stellen, setzen den Bürgerbeauftragten vorab davon in Kenntnis.

Der Bürgerbeauftragte sorgt dafür, dass diese Informationen angemessen geschützt werden und gibt sie insbesondere nicht ohne vorherige Zustimmung des Organs, der Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union oder der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats an den Beschwerdeführer oder die Öffentlichkeit weiter. Die Zustimmung muss in Bezug auf EU-Verschlusssachen schriftlich erteilt werden.

(9) Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die den Zugang zu EU-Verschlusssachen verweigern, legen dem Bürgerbeauftragten eine schriftliche Begründung vor, in der sie zumindest die Gründe für die Verweigerung angeben.

(10) Die in Absatz 8 genannten Informationen dürfen nur bis zum endgültigen Abschluss der Untersuchung im Besitz des Bürgerbeauftragten verbleiben.

Der Bürgerbeauftragte kann ein Organ, eine Einrichtung, ein Amt oder eine Agentur der Union oder einen Mitgliedstaat ersuchen, diese Informationen mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

(11) Wird die erbetene Unterstützung nicht geleistet, kann der Bürgerbeauftragte das Europäische Parlament davon in Kenntnis setzen, das entsprechend tätig wird.

Artikel 6

Öffentlicher Zugang zu Dokumenten des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, mit Ausnahme derjenigen, die im Laufe einer Untersuchung erlangt wurden und die der Bürgerbeauftragte für die Dauer dieser Untersuchung oder nach deren Abschluss aufbewahrt, wobei die Bedingungen und Einschränkungen zu berücksichtigen sind, die in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006, vorgesehen sind.

Artikel 7

Anhörung von Beamten und sonstigen Bediensteten

(1) Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union werden auf Verlangen des Ombudsmannes im Hinblick auf Sachverhalte, die im Zusammenhang mit einer laufenden Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten stehen, angehört.

(2) Diese Beamten und sonstigen Bediensteten äußern sich im Namen des Organs, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle, bei dem bzw. der sie beschäftigt sind. Sie bleiben an die Verpflichtungen aufgrund ihres jeweiligen Dienstrechts gebunden.

Artikel 8

Untersuchungen im Zusammenhang mit der Meldung von Missständen

(1) Der Bürgerbeauftragte kann eine Untersuchung durchführen, um in Artikel 22a des Statuts festgelegte Missstände in der Verwaltung bei der Behandlung von Informationen aufzudecken, über die er von einem Beamten oder sonstigen Bediensteten gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Statuts informiert wurde.

(2) In diesem Fall genießt der Beamte oder sonstige Bedienstete den Schutz, den das Statut vor etwaigen auf die Übermittlung von Informationen zurückgehenden Repressalien seitens des Organs, der Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union bietet bzw. bieten.

(3) Der Bürgerbeauftragte kann ebenfalls untersuchen, ob ein Missstand in der Verwaltung bei der Bearbeitung eines solchen Falls durch das betreffende Organ, die betreffende Einrichtung oder die betreffende sonstige Stelle der Union, auch in Bezug auf den Schutz des betroffenen Beamten oder sonstigen Bediensteten, vorliegt.

Artikel 9

Geheimhaltungspflicht

(1) Der Bürgerbeauftragte und sein Personal dürfen Informationen oder Dokumente, die sie im Laufe einer Untersuchung erhalten, nicht weitergeben. Unbeschadet von Absatz 2 verbreiten sie insbesondere weder EU-Verschlusssachen, interne Dokumente der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, die dem Bürgerbeauftragten übermittelt wurden, oder Dokumente, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts über den Schutz personenbezogener Daten fallen. Sie dürfen auch keine Informationen verbreiten, die die Rechte des Beschwerdeführers oder einer anderen betroffenen Person beeinträchtigen könnten.

(2) Unbeschadet der allgemeinen Meldepflicht aller Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gegenüber dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾, könnte ein Sachverhalt, der im Rahmen einer Untersuchung des Bürgerbeauftragten festgestellt wurde, eine Straftat darstellen oder einen Bezug zu einer Straftat aufweisen, meldet der Bürgerbeauftragte dies den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und — soweit der Fall in ihre jeweilige Zuständigkeit fällt — der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁽⁸⁾ und dem OLAF.

(3) Gegebenenfalls unterrichtet der Bürgerbeauftragte nach Zustimmung der Europäischen Staatsanwaltschaft oder des OLAF auch das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union, dem bzw. der der betreffende Beamten oder sonstige Bediensteten angehört und das bzw. die die entsprechenden Verfahren einleiten darf.

Artikel 10

Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten und mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

(1) Der Bürgerbeauftragte kann im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht und dem Unionsrecht mit den Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, wenn dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

⁽⁷⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

(2) Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Bürgerbeauftragte auch mit anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammenarbeiten, insbesondere mit denjenigen, die für die Förderung und den Schutz der Grundrechte zuständig sind. Der Bürgerbeauftragte vermeidet Überschneidungen mit den Tätigkeiten dieser Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bzw. Doppelarbeit.

(3) Mitteilungen an die Behörden der Mitgliedstaaten für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung erfolgen über ihre Ständigen Vertretungen bei der Union, es sei denn, die betreffende Ständige Vertretung stimmt zu, dass das Sekretariat des Bürgerbeauftragten die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats direkt kontaktiert.

Artikel 11

Wahl des Bürgerbeauftragten

(1) Der Bürgerbeauftragte wird gemäß Artikel 228 Absatz 2 AEUV aus den im Anschluss an ein transparentes Verfahren ausgewählten Bewerbern gewählt und kann wiederernannt werden.

(2) Nach Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Nominierungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* wird der Bürgerbeauftragte aus Personen ausgewählt, die

- Unionsbürger sind,
- bürgerliche Ehrenrechte besitzen,
- jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten,
- in ihrem Land für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder anerkanntermaßen über die Befähigung und die Qualifikationen zur Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten verfügen,
- weder Mitglieder nationaler Regierungen noch Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates oder der Kommission in den zwei Jahren vor dem Datum der Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Nominierungen waren.

Artikel 12

Ausscheiden des Bürgerbeauftragten aus dem Amt

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Bürgerbeauftragten endet entweder mit Ablauf von dessen Amtszeit oder nach Rücktritt oder Amtsenthebung.

(2) Außer im Falle der Amtsenthebung bleibt der Bürgerbeauftragte solange im Amt, bis ein neuer Bürgerbeauftragter gewählt wurde.

(3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Bürgerbeauftragten wird binnen drei Monaten nach dem Freiwerden des Amtes ein neuer Bürgerbeauftragter für die verbleibende Amtszeit bis zum Ende der Wahlperiode des Europäischen Parlaments gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Bürgerbeauftragten ist der in Artikel 16 Absatz 2 genannte Hauptverantwortliche des Sekretariats für dringende Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten fallen, zuständig.

Artikel 13

Amtsenthebung

Beabsichtigt das Europäische Parlament, gemäß Artikel 228 Absatz 2 AEUV eine Amtsenthebung des Bürgerbeauftragten zu beantragen, muss es den Bürgerbeauftragten anzuhören, bevor es einen solchen Antrag stellt.

Artikel 14

Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten

(1) Der Bürgerbeauftragte muss sich bei der Ausübung seiner Aufgaben an Artikel 228 Absatz 3 AEUV halten. Der Bürgerbeauftragte hat jede Handlung zu unterlassen, die mit diesen Aufgaben unvereinbar ist.

(2) Bei seinem Amtsantritt geht der Bürgerbeauftragte vor dem Gerichtshof die feierliche Verpflichtung ein, die in den Verträgen und in dieser Verordnung beschriebenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wahrzunehmen und den sich während und nach Ablauf seiner Amtszeit ergebenden Pflichten nachzukommen. Die feierliche Verpflichtung umfasst insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf der Amtszeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

(3) Der Bürgerbeauftragte darf während der Amtszeit keine anderen politischen oder administrativen Ämter und keine entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.

Artikel 15

Dienstbezüge, Vorrechte und Befreiungen

(1) Der Bürgerbeauftragte ist hinsichtlich seiner Bezüge, seiner Zulagen und seines Ruhegehalts einem Richter am Gerichtshof gleichgestellt.

(2) Auf den Bürgerbeauftragten und die Beamten und Bediensteten seines Sekretariats sind Artikel 11 bis 14 und Artikel 17 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt ist, anwendbar.

Artikel 16

Sekretariat des Bürgerbeauftragten

(1) Dem Bürgerbeauftragten müssen ausreichend Haushaltsmittel zugewiesen werden, um seine Unabhängigkeit und die Wahrnehmung der Aufgaben sicherzustellen.

(2) Der Bürgerbeauftragte wird von einem Sekretariat unterstützt. Der Ombudsmann ernennt den Hauptverantwortlichen des Sekretariats.

(3) Die Beamten und sonstigen Bediensteten des Sekretariats des Bürgerbeauftragten unterliegen dem Statut. Die Zahl der Mitarbeiter des Sekretariats wird jährlich im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt.

(4) Sind Beamte der Union zum Sekretariat des Bürgerbeauftragten abgeordnet, gilt diese Abordnung als Abordnung im dienstlichen Interesse gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 38 des Statuts.

Artikel 17

Sitz des Bürgerbeauftragten

Der Sitz des Bürgerbeauftragten ist der Sitz des Europäischen Parlaments, der gemäß Buchstabe a des einzigen Artikels des Protokolls Nr. 6 bestimmt wurde.

Artikel 18

Durchführungsbestimmungen

Der Bürgerbeauftragte erlässt nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Diese müssen mit dieser Verordnung in Einklang stehen und zumindest Bestimmungen über Folgendes enthalten:

- a) Verfahrensrechte von Beschwerdeführern und betroffenen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union;
- b) Eingang, Bearbeitung und Abschluss einer Beschwerde;
- c) Initiativuntersuchungen; und
- d) Folgeuntersuchungen.

*Artikel 19***Schlussbestimmungen**

- (1) Der Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom wird aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juni 2021.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

D. M. SASSOLI

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/1164 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 2021

über die Gewährung des Schutzes gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen „Willamette Valley“ (g. g. A.)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 99,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat den Antrag der Willamette Valley Wineries Association (Vereinigte Staaten von Amerika) auf Eintragung des Namens „Willamette Valley“ gemäß Artikel 97 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geprüft und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht ⁽²⁾.
- (2) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingegangen.
- (3) Der Name „Willamette Valley“ sollte im Einklang mit Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geschützt und in das Register gemäß Artikel 104 derselben Verordnung eingetragen werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Willamette Valley“ (g. g. A.) wird geschützt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 86.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 2021

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/1165 DER KOMMISSION**vom 15. Juli 2021****über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 9 und Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur gemäß Artikel 24 der genannten Verordnung zugelassene Erzeugnisse und Stoffe in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, sofern ihre Verwendung nach relevanten Unionsvorschriften auch für die nichtökologische/nichtbiologische Produktion zugelassen ist. Die Kommission hat die Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe in der ökologischen/biologischen Produktion bereits auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates ⁽²⁾ bewertet. Die ausgewählten Erzeugnisse und Stoffe wurden daraufhin unter Festlegung besonderer Bedingungen mit der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission ⁽³⁾ zugelassen und in bestimmten Anhängen der genannten Verordnung aufgelistet. Die Ziele und Grundsätze der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen denen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Da es notwendig ist, die Kontinuität der ökologischen/biologischen Produktion sicherzustellen, sollten diese Erzeugnisse und Stoffe in die beschränkenden Verzeichnisse aufgenommen werden, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2018/848 erstellt werden.
- (2) Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/848 haben einige Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten zudem Dossiers für die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe und deren Aufnahme in die Verzeichnisse, die im Rahmen der genannten Verordnung erstellt werden, übermittelt.
- (3) Unter bestimmten Umständen und Voraussetzungen, die insbesondere in Anhang II Teil I Nummer 1.10.2 der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegt sind, dürfen bestimmte zugelassene Erzeugnisse und Stoffe zum Schutz von Pflanzen verwendet werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission in Pflanzenschutzmitteln zu verwendende Wirkstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 zulassen und ein Verzeichnis dieser Wirkstoffe erstellen.
- (4) Unter bestimmten Umständen und Voraussetzungen, die insbesondere in Anhang II Teil I Nummer 1.9.3, Teil II Nummer 1.9.1.2 Buchstabe b, Nummer 1.9.2.2 Buchstabe d, Nummer 1.9.3.2 Buchstabe b und Nummer 1.9.5.2 Buchstabe a sowie Teil III Nummer 2.2.2 Buchstabe c, Nummer 2.3.2 und Nummer 3.1.5.3 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführt sind, dürfen bestimmte Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe zur Pflanzenernährung, zur Verbesserung und Anreicherung von Einstreu, zur Algenzucht oder in Anlagen für Aquakulturtiere verwendet werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 zulassen und ein entsprechendes Verzeichnis erstellen.

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1).

- (5) Unter bestimmten Umständen und Voraussetzungen, die insbesondere in Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 Buchstabe i und Nummer 1.5.2.3, Teil III Nummer 3.1.3.1 Buchstabe d und Teil V Nummer 2.3 der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführt sind, dürfen bestimmte nichtökologische/nichtbiologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe, oder Einzelfuttermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe in der Tierernährung verwendet werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission nichtökologische/nichtbiologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe, oder Einzelfuttermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs und Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EU) 2018/848 zulassen und entsprechende Verzeichnisse erstellen.
- (6) Darüber hinaus sind einige nichtökologische/nichtbiologische Einzelfuttermittel unmittelbar durch die Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen. Im Interesse der Klarheit sollten diese Einzelfuttermittel ebenfalls gemeinsam mit den Einzelfuttermitteln aufgeführt werden, die durch die vorliegende Verordnung zugelassen werden, unter Bezugnahme auf die spezifischen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848.
- (7) Unter bestimmten Umständen und Voraussetzungen, die insbesondere in Anhang II Teil I Nummer 1.11, Teil II Nummer 1.5.1.6, Nummer 1.5.1.7 und Nummer 1.9.4.4 Buchstabe c, Teil III Nummer 3.1.4.1 Buchstabe f, Teil IV Nummer 2.2.3, Teil V Nummer 2.4 und Teil VII Nummer 1.4 sowie Anhang III Nummer 4.2 und Nummer 7.5 der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführt sind, dürfen nur bestimmte Erzeugnisse und Stoffe für die Reinigung und Desinfektion verwendet werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission Mittel für die Reinigung und Desinfektion gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben e, f und g der Verordnung (EU) 2018/848 zulassen und entsprechende Verzeichnisse erstellen.
- (8) Bestimmte Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die tierische Erzeugung, Aquakulturtiere und Meeresalgen wurden bewertet und in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt. Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung sowie von Verarbeitungs- und Lagerstätten werden bisher ausschließlich von den Mitgliedstaaten bewertet und zugelassen. Vor der Zulassung dieser Mittel für die ökologische/biologische Produktion sollte die Kommission mit Unterstützung der Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion eine Bewertung auf Unionsebene vornehmen. Diese Bewertung sollte eine Überprüfung aller zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe für die Reinigung und Desinfektion umfassen.
- (9) Um die Kontinuität der ökologischen/biologischen Produktion zu gewährleisten, sollten die im Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten und die auf Ebene der Mitgliedstaaten zugelassenen Erzeugnisse weiterhin bis zum 31. Dezember 2023 zugelassen sein, um die Erstellung der Verzeichnisse von Mitteln zur Reinigung und Desinfektion im Einklang mit den Bestimmungen gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben e, f und g der Verordnung (EU) 2018/848 zu ermöglichen. Diese Erzeugnisse müssen dennoch die einschlägigen Anforderungen des Unionsrechts, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (?) sowie die Kriterien für die ökologische/biologische Produktion gemäß Kapitel II Artikel 24 Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllen.
- (10) Unter bestimmten Umständen und Voraussetzungen, die insbesondere in Anhang II Teil IV Nummer 2.2.1 und Nummer 2.2.2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführt sind, dürfen bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Lebensmittelenzymen, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden, und Verarbeitungshilfsstoffe bei der Produktion von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln verwendet werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 zulassen und ein entsprechendes Verzeichnis erstellen.
- (11) Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die in der Produktion von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln verwendet werden, wurden in Anhang VIII Abschnitte A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt. Je nach ihrer Verwendung und Funktion im Enderzeugnis werden einige dieser Erzeugnisse unter Umständen als Zusatzstoffe und nicht als Verarbeitungshilfsstoffe eingestuft. Diese Einstufung setzt eine genaue und vollständige Analyse der in der Produktion von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln verwendeten Erzeugnisse voraus. Eine solche Analyse sollte für alle in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 als Verarbeitungshilfsstoffe aufgeführten Erzeugnisse durchgeführt werden. Dieses Verfahren wird Zeit in Anspruch nehmen und kann nicht vor dem Datum des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2018/848 abgeschlossen werden. Die Erzeugnisse, die derzeit in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 als Verarbeitungshilfsstoffe aufgeführt sind, werden daher in der vorliegenden Verordnung als Verarbeitungshilfsstoffe aufgeführt, bis eine genaue und vollständige Analyse durchgeführt wurde.

(*) Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1).

(?) Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

- (12) Unter bestimmten Umständen und Voraussetzungen, die insbesondere in Anhang II Teil IV Nummer 2.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegt sind, dürfen bestimmte nichtökologische/nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs für die Produktion von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln verwendet werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission solche nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 zulassen und ein entsprechendes Verzeichnis erstellen. Die Dossiers zu nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zur Verwendung in der Produktion von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln, die im Einklang mit Artikel 24 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/848 von den Mitgliedstaaten übermittelt wurden, wurden vom Ausschuss für die ökologische/biologische Produktion bewertet. Die ausgewählten Erzeugnisse und Stoffe, die den Zielen und Grundsätzen der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen, sollten in das gemäß der vorliegenden Verordnung zu erstellende beschränkende Verzeichnis, gegebenenfalls unter Festlegung besonderer Bedingungen, aufgenommen werden.
- (13) Um Unternehmer jedoch ausreichend Zeit einzuräumen, um sich an das neue beschränkende Verzeichnis zugelassener nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten anzupassen und insbesondere um Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/848 erzeugt wurden, zu beschaffen, sollte das Verzeichnis der mit der vorliegenden Verordnung zugelassenen nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs für die Verwendung bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel ab dem 1. Januar 2024 gelten.
- (14) In Anbetracht der Zusammensetzung bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs können bestimmte Verwendungen in verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, Verarbeitungshilfsstoffen oder Erzeugnissen und Stoffen gemäß Anhang II Teil IV Nummer 2.2.2 der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen. Diese Verwendungen setzen eine spezielle Zulassung gemäß Anhang II Teil IV Nummer 2.2 der Verordnung (EU) 2018/848 voraus und solche Verwendungen sollten nicht im Wege einer Zulassung nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zugelassen werden.
- (15) Unter bestimmten Umständen und Voraussetzungen, die insbesondere in Anhang II Teil VII Nummer 1.3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegt sind, dürfen bestimmte Verarbeitungshilfsstoffe für die Herstellung von Hefe und Hefeprodukten verwendet werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission Verarbeitungshilfsstoffe für die Herstellung von Hefe und Hefeprodukten gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 zulassen und ein entsprechendes Verzeichnis erstellen.
- (16) Im Einklang mit Anhang II Teil VI Nummer 2.2. der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen bei der Herstellung von Erzeugnissen des Weinsektors gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾ nur Erzeugnisse und Stoffe verwendet werden, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/848 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind. Zu diesem Zweck sollte die Kommission solche Erzeugnisse und Stoffe zulassen und ein entsprechendes Verzeichnis erstellen.
- (17) Mit Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, spezielle Zulassungen für die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen in Drittländern und in Gebieten in äußerster Randlage der Union zu erteilen. In Artikel 24 Absatz 7 der genannten Verordnung ist festgelegt, wie das von den Mitgliedstaaten einzuhaltende Verfahren in Bezug auf die Regionen in äußerster Randlage der Union eingeleitet wird. Das einzuhaltende Verfahren für solche Zulassungen in Bezug auf Drittländer ist jedoch in der Verordnung (EU) 2018/848 nicht spezifiziert. Daher sollte das Verfahren in der vorliegenden Verordnung im Einklang mit dem einzuhaltenden Verfahren der Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion in der Union, wie in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegt, geregelt werden. Da diese Zulassungen für einen verlängerbaren Zeitraum von 2 Jahren erteilt werden, sollten die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe zur Vermeidung von Verwechslungen mit unbefristet zugelassenen Erzeugnissen und Stoffen in einem eigenen Anhang aufgeführt werden.
- (18) Der Klarheit und Rechtssicherheit halber sollte die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgehoben werden. Da die Verzeichnisse der Mittel zur Reinigung und Desinfektion nicht vor dem 1. Januar 2024 erstellt sein werden, sollte Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 jedoch bis zum 31. Dezember 2023 weiter gelten. In diesem Zusammenhang sollte spezifiziert werden, dass Erzeugnisse, die in dem genannten Anhang aufgeführt und nicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugelassen sind, nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen. Des Weiteren wird das Verzeichnis von nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zur Verwendung in der Produktion von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln, das im Rahmen der vorliegenden Verordnung erstellt wurde, erst ab dem 1. Januar 2024 gelten. Daher sollte vorgesehen werden, dass verarbeitete ökologische/biologische Lebensmittel, die vor dem 1. Januar 2024 unter Verwendung der in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt wurden, auch nach diesem Datum bis zur Erschöpfung der Lagerbestände weiterhin in Verkehr gebracht werden dürfen.

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

- (19) Das Zertifikat, das den Unternehmern in Einklang mit Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 von den zuständigen Behörden oder gegebenenfalls den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen ausgestellt werden muss, kann ab dem 1. Januar 2022 ausgestellt werden. Es wird jedoch nicht allen Unternehmen an diesem Tag ausgestellt. Um die Kontinuität der ökologischen/biologischen Produktion sicherzustellen und abweichend von Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 sollten die den Unternehmen vor dem 1. Januar 2022 von den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ausgestellten Bescheinigungen bis zum Ende der Gültigkeitsdauer gültig bleiben. Da gemäß Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 mindestens einmal jährlich überprüft wird, ob Unternehmer die Vorschriften der genannten Verordnung einhalten, und gemäß Artikel 38 Absatz 5 derselben Verordnung die Ausstellung der Zertifikate auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung erfolgt, sollte die Geltungsdauer nicht über den 31. Dezember 2022 hinausgehen.
- (20) Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit sollte diese Verordnung ab dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2018/848 gelten. Aus den in Erwägungsgrund 18 der vorliegenden Verordnung dargelegten Gründen sollten jedoch die Bestimmungen über die Verzeichnisse der Mittel für Reinigung und Desinfektion und über das Verzeichnis nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zur Verwendung in der Produktion von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln ab dem 1. Januar 2024 gelten.
- (21) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln

Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen in Pflanzenschutzmitteln, die gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung in der ökologischen/biologischen Produktion eingesetzt werden, nur die in dem genannten Anhang aufgeführten Wirkstoffe enthalten sein, sofern diese Pflanzenschutzmittel

- a) nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ zugelassen wurden,
- b) die bei der von den Mitgliedstaaten erteilten Zulassung der Erzeugnisse, die diese Wirkstoffe enthalten, festgelegten Bedingungen für die Verwendung erfüllen und
- c) unter Einhaltung der Bedingungen gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽⁸⁾ verwendet werden.

Artikel 2

Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe

Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe als Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe zur Pflanzenernährung, zur Verbesserung und Anreicherung von Einstreu, zur Algenzucht oder in Anlagen für Aquakulturtiere in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, sofern diese im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften stehen, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾, den einschlägigen geltenden Artikeln der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾ und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission ⁽¹²⁾, und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht.

Artikel 3

Nichtökologische/nichtbiologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe, oder Einzelfuttermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs

Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang III Teil A der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe als nichtökologische/nichtbiologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe, oder Einzelfuttermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, sofern ihre Verwendung im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften steht, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾, und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften auf der Grundlage des Unionsrechts.

Artikel 4

Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe

Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang III Teil B der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe in der ökologischen/biologischen Produktion als Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe in der Tierernährung verwendet werden, sofern ihre Verwendung im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften steht, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾, und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften auf der Grundlage des Unionsrechts.

Artikel 5

Mittel zur Reinigung und Desinfektion

(1) Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang IV Teil A der vorliegenden Verordnung aufgeführten Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Becken, Fließkanälen, Gebäuden oder Anlagen für die tierische Erzeugung verwendet werden, sofern diese Mittel im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften stehen, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften auf der Grundlage des Unionsrechts.

(2) Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang IV Teil B der vorliegenden Verordnung aufgeführten Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb, verwendet werden, sofern diese Mittel im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften stehen, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften auf der Grundlage des Unionsrechts.

⁽⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

⁽¹³⁾ Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1).

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29).

(3) Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang IV Teil C der vorliegenden Verordnung aufgeführten Mittel zur Reinigung und Desinfektion in Verarbeitungs- und Lagerstätten verwendet werden, sofern diese Mittel im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften stehen, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften auf der Grundlage des Unionsrechts.

(4) Bis zu ihrer Aufnahme in die Teile A, B oder C des Anhangs IV der vorliegenden Verordnung dürfen die in Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben e, f und g der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführten Mittel zur Reinigung und Desinfektion, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder gemäß nationalen Rechtsvorschriften vor dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2018/848 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden, weiterhin verwendet werden, wenn sie im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Unionsvorschriften stehen, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften auf der Grundlage des Unionsrechts.

Artikel 6

Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe

Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe in der Produktion von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln als Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Lebensmittelenzymen, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden, und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, sofern ihre Verwendung im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften steht, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁵⁾, und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften auf der Grundlage des Unionsrechts.

Artikel 7

Nichtökologische/nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zur Verwendung in der Produktion von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln

Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang V Teil B der vorliegenden Verordnung aufgeführten nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in der Produktion von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln verwendet werden, sofern ihre Verwendung im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften auf der Grundlage des Unionsrechts steht.

Absatz 1 lässt die detaillierten Vorschriften in Anhang II Teil IV Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2018/848 für die ökologische/biologische Produktion verarbeiteter Lebensmittel unberührt. Insbesondere gilt Absatz 1 nicht für nichtökologische/nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die als Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe oder Erzeugnisse und Stoffe gemäß Anhang II Teil IV Nummer 2.2.2 der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden.

Artikel 8

Verarbeitungshilfsstoffe für die Herstellung von Hefe und Hefeprodukten

Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang V Teil C der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe als Verarbeitungshilfsstoffe für die Herstellung von Hefe und Hefeprodukten für Lebens- und Futtermittel verwendet werden, sofern ihre Verwendung im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften auf der Grundlage des Unionsrechts steht.

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

Artikel 9

Erzeugnisse und Stoffe für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Herstellung von Wein

Für die Zwecke von Anhang II Teil VI Nummer 2.2 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur Erzeugnisse und Stoffe, die in Anhang V Teil D der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, für die Herstellung und Haltbarmachung von ökologischen/biologischen Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verwendet werden, sofern ihre Verwendung im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften steht, insbesondere mit den Grenzwerten und Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission ⁽¹⁶⁾, und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften auf der Grundlage des Unionsrechts.

Artikel 10

Verfahren der Erteilung von speziellen Zulassungen für die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen in bestimmten Gebieten von Drittländern

(1) Ist eine gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff aufgrund der besonderen Umstände gemäß Artikel 45 Absatz 2 der genannten Verordnung eine spezielle Zulassung für die Verwendung in einem bestimmten Gebiet außerhalb der Union erhalten sollte, kann diese Behörde oder Stelle die Kommission ersuchen, eine Bewertung vorzunehmen. Zu diesem Zweck übermittelt sie der Kommission ein Dossier, in dem das betreffende Erzeugnis oder der betreffende Stoff unter Angabe der Gründe für diese spezielle Zulassung beschrieben wird und erläutert wird, warum die gemäß dieser Verordnung zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe aufgrund der besonderen Umstände nicht für eine Verwendung in dem betreffenden Gebiet geeignet sind. Sie stellt sicher, dass das Dossier unter Wahrung der Datenschutzvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich gemacht werden kann.

(2) Die Kommission leitet den Antrag gemäß Absatz 1 an die Mitgliedstaaten weiter und veröffentlicht diese Anträge.

(3) Die Kommission prüft das in Absatz 1 genannte Dossier. Die Kommission lässt das Erzeugnis oder den Stoff angesichts der besonderen Umstände, auf die im Dossier eingegangen wird, nur dann zu, wenn die Prüfung insgesamt ergibt, dass

- a) eine solche spezielle Zulassung in dem betreffenden Gebiet begründet ist,
- b) das in dem Dossier beschriebene Erzeugnis bzw. der Stoff mit den Grundsätzen gemäß Kapitel II, den Kriterien gemäß Artikel 24 Absatz 3 und der Bedingung gemäß Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 in Einklang steht und
- c) die Verwendung des Erzeugnisses oder Stoffes im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften steht und bei in Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffen insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾ entspricht.

Das zugelassene Erzeugnis oder der zugelassene Stoff wird in Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

(4) Nach Auslaufen des in Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegten Zeitraums von zwei Jahren wird die Zulassung automatisch um einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren verlängert, sofern keine neuen Elemente verfügbar sind und kein Mitgliedstaat und keine gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Einwände erhoben hat, die rechtfertigen, dass die Schlussfolgerung der Kommission gemäß Artikel 3 neu bewertet werden muss.

Artikel 11

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wird aufgehoben.

Die Anhänge VII und IX gelten jedoch weiter bis zum 31. Dezember 2023.

⁽¹⁶⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

*Artikel 12***Übergangsbestimmungen**

- (1) Für die Zwecke von Artikel 5 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung dürfen die in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten Reinigungs- und Desinfektionsmittel bis zum 31. Dezember 2023 weiterhin für die Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Becken, Fließkanälen, Gebäuden oder Anlagen für die tierische Erzeugung, die unter Anhang IV Teil D der vorliegenden Verordnung fallen, verwendet werden.
- (2) Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen die in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bis zum 31. Dezember 2023 weiterhin für die Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln verwendet werden. Verarbeitete ökologische/biologische Lebensmittel, die vor dem 1. Januar 2024 unter Verwendung dieser nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt wurden, dürfen bis zur Erschöpfung der Lagerbestände auch nach diesem Datum weiterhin in Verkehr gebracht werden.
- (3) Gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vor dem 1. Januar 2022 ausgestellte Bescheinigungen bleiben bis zum Ende der Gültigkeitsdauer gültig, aber nicht über den 31. Dezember 2022 hinaus.

*Artikel 13***Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3 sowie Artikel 7 gelten jedoch ab dem 1. Januar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

In Pflanzenschutzmitteln enthaltene Wirkstoffe, zugelassen zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848

Die in diesem Anhang aufgeführten Wirkstoffe dürfen in Pflanzenschutzmitteln enthalten sein, die gemäß diesem Anhang in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, sofern diese Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen sind. Die Verwendung dieser Pflanzenschutzmittel muss mit den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 festgelegten und den in den Zulassungen der Mitgliedstaaten, in denen sie verwendet werden dürfen, angegebenen Bedingungen im Einklang stehen. Strengere Verwendungsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion sind in der letzten Spalte jeder Tabelle angegeben.

Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 sind Safener, Synergisten und Beistoffe als Bestandteile von Pflanzenschutzmitteln und Hilfsstoffe, die den Pflanzenschutzmitteln beigefügt werden, zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen, sofern sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen sind. Die in diesem Anhang aufgeführten Stoffe dürfen nur zur Bekämpfung von Schädlingen im Sinne von Artikel 3 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2018/848 eingesetzt werden.

Im Einklang mit Anhang II Teil I Nummer 1.10.2 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen diese Stoffe nur für den Fall verwendet werden, dass mit den Maßnahmen gemäß Teil I Nummer 1.10.1 kein angemessener Schutz der Pflanzen vor Schädlingen möglich ist, insbesondere durch den Einsatz biologischer Bekämpfungsmittel wie nützlichen Insekten, Milben und Nematoden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾.

Für die Zwecke dieses Anhangs sind Wirkstoffe in die folgenden Unterkategorien eingeteilt:

1. Grundstoffe

In Teil C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführte Grundstoffe, die pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind und auf Lebensmitteln im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ basieren, dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion für den Pflanzenschutz verwendet werden. Solche Grundstoffe sind in der nachstehenden Tabelle mit einem Sternchen gekennzeichnet. Ihre Verwendung muss im Einklang mit den in den einschlägigen Bewertungsberichten ⁽³⁾ festgelegten Verwendungen, Bedingungen und Einschränkungen stehen und etwaige zusätzliche Einschränkungen, die in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, berücksichtigen.

Weitere Grundstoffe, die in Teil C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind, dürfen zum Pflanzenschutz in der ökologischen/biologischen Produktion nur dann verwendet werden, wenn sie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind. Die Verwendung solcher Grundstoffe muss im Einklang mit den in den einschlägigen Bewertungsberichten ³ festgelegten Verwendungen, Bedingungen und Einschränkungen stehen und etwaige zusätzliche Einschränkungen, die in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, berücksichtigen.

Grundstoffe dürfen nicht als Herbizide verwendet werden.

Nummer und Teil des Anhangs ⁽¹⁾	CAS-Nr.	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1C		<i>Equisetum arvense</i> L.*	
2C	9012-76-4	Chitosanhydrochlorid*	Aus <i>Aspergillus</i> oder ökologischer/biologischer Aquakultur oder aus nachhaltiger Fischerei, wie in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ definiert

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁽³⁾ Verfügbar in der Pestizidatenbank: <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/active-substances/?event=search.as>

3C	57-50-1	Saccharose*	
4C	1305-62-0	Calciumhydroxid	
5C	90132-02-8	Essig*	
6C	8002-43-5	Lecithine*	
7C	-	<i>Salix</i> spp. Cortex*	
8C	57-48-7	Fructose*	
9C	144-55-8	Natriumhydrogencarbonat	
10C	92129-90-3	Molke*	
11C	7783-28-0	Diammoniumphosphat	Nur in Fallen
12C	8001-21-6	Sonnenblumenöl*	
14C	84012-40-8 90131-83-2	<i>Urtica</i> spp. (<i>Urtica-dioica</i> -Extrakt) (<i>Urtica-urens</i> -Extrakt)*	
15C	7722-84-1	Wasserstoffperoxid	
16C	7647-14-5	Natriumchlorid	
17C	8029-31-0	Bier*	
18C	-	Senfsaatpulver*	
20C	8002-72-0	Zwiebelöl*	
21C	52-89-1	L-Cystein (E 920)	
22C	8049-98-7	Kuhmilch*	
23C	-	Extrakt der Zwiebel von <i>Allium cepa</i> * L.	
		Weitere Grundstoffe, die pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind und auf Lebensmitteln basieren*	

(¹) Listung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011, Nummern und Kategorie: Teil A: Wirkstoffe, die als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt gelten, Teil B: Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden, Teil C: Grundstoffe, Teil D: Wirkstoffe mit geringem Risiko und Teil E: Substitutionskandidaten.

(²) Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

2. Wirkstoffe mit geringem Risiko

Wirkstoffe mit geringem Risiko, die keine Mikroorganismen sind und die in Teil D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind, dürfen zum Pflanzenschutz in der ökologischen/biologischen Produktion eingesetzt werden, wenn sie in der untenstehenden Tabelle oder an anderer Stelle in diesem Anhang aufgeführt sind. Die Verwendung solcher Wirkstoffe mit geringem Risiko muss im Einklang mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Verwendungen, Bedingungen und Einschränkungen stehen und etwaige zusätzliche Einschränkungen, die in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, berücksichtigen.

Nummer und Teil des Anhangs (¹)	CAS-Nr.	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
2D		COS-OGA	
3D		Cerevisan und andere Erzeugnisse, die auf Zellfragmenten von Mikroorganismen basieren	Kein GVO-Ursprung

5D	10045-86-6	Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	
12D	9008-22-4	Laminarin	Tang muss aus ökologischer/biologischer Aquakultur gewonnen werden oder auf nachhaltige Weise gemäß Anhang II Teil III Nummer 2.4 der Verordnung (EU) 2018/848 gesammelt werden

(¹) Listung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011, Nummern und Kategorie: Teil A: Wirkstoffe, die als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt gelten, Teil B: Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden, Teil C: Grundstoffe, Teil D: Wirkstoffe mit geringem Risiko und Teil E: Substitutionskandidaten.

3. Mikroorganismen

Alle in den Teilen A, B und D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführten Mikroorganismen dürfen nur in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, sofern sie nicht GVO-Ursprungs sind und sofern sie in Einklang mit den in den einschlägigen Bewertungsberichten³ aufgeführten Verwendungen, Bedingungen und Einschränkungen verwendet werden. Mikroorganismen, einschließlich Viren, sind biologische Bekämpfungsmittel, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Wirkstoffe gelten.

4. In keiner der oben genannten Kategorien enthaltene Wirkstoffe

Die Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen und in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur als Pflanzenschutzmittel verwendet werden, wenn sie im Einklang mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Verwendungen, Bedingungen und Einschränkungen verwendet werden und wenn etwaige zusätzliche Einschränkungen, die in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, berücksichtigt werden.

Nummer und Teil des Anhangs (¹)	CAS-Nr.	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
139A	131929-60-7 131929-63-0	Spinosad	
225A	124-38-9	Kohlendioxid	
227A	74-85-1	Ethylen	Nur bei Bananen und Kartoffeln; darf jedoch auch bei Zitrusfrüchten als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen eingesetzt werden
230A	u. a. 67701-09-1	Fettsäuren	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
231A	8008-99-9	Knoblauchextrakt (<i>Allium sativum</i>)	
234A	CAS-Nr. nicht vergeben CIPAC-Nr.: 901	Hydrolisierte Proteine, ausgenommen Gelatine	
244A	298-14-6	Kaliumhydrogencarbonat	
249A	98999-15-6	geruchswirksame Repellents tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Schafsfett	
255A und andere		Pheromone und andere Semiochemikalien	Nur in Fallen und Spendern
220A	1332-58-7	Aluminiumsilicat (Kaolin)	
236A	61790-53-2	Kieselgur (Diatomeenerde)	

247A	14808-60-7 7637-86-9	Quarzsand	
343A	11141-17-6 84696-25-3	Azadirachtin (Margosaextrakt)	Aus Samen des Neembaumes gewonnen (<i>Azadirachta indica</i>)
240A	8000-29-1	Citronellöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
241A	84961-50-2	Nelkenöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
242A	8002-13-9	Rapsöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
243A	8008-79-5	Grüne-Minze-Öl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
56A	8028-48-6 5989-27-5	Orangenöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
228A	68647-73-4	Teebaumöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
246A	8003-34-7	Pyrethrine gewonnen aus Pflanzen	
292A	7704-34-9	Schwefel	
294A 295A	64742-46-7 72623-86-0 97862-82-3 8042-47-5	Paraffinöle	
345A	1344-81-6	Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	
44B	9050-36-6	Maltodextrin	
45B	97-53-0	Eugenol	
46B	106-24-1	Geraniol	
47B	89-83-8	Thymol	
10E	20427-59-2	Kupferhydroxid	Im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sind nur Verwendungen zulässig, bei denen die Gesamtausbringung maximal 28 kg Kupfer je Hektar während eines Zeitraums von 7 Jahren beträgt
10E	1332-65-6 1332-40-7	Kupferoxychlorid	
10E	1317-39-1	Kupferoxid	
10E	8011-63-0	Kupferkalkbrühe (Bordeauxbrühe)	
10E	12527-76-3	Dreibasisches Kupfersulfat	
40A	52918-63-5	Deltamethrin	Nur in Fällen mit spezifischen Lockmitteln gegen den Befall mit <i>Bactrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i>
5E	91465-08-6	Lambda-Cyhalothrin	Nur in Fällen mit spezifischen Lockmitteln gegen den Befall mit <i>Bactrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i>

(¹) Listung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011, Nummern und Kategorie: Teil A: Wirkstoffe, die als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt gelten, Teil B: Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden, Teil C: Grundstoffe, Teil D: Wirkstoffe mit geringem Risiko und Teil E: Substitutionskandidaten.

ANHANG II

Zugelassene Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848

Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe ⁽¹⁾, die in diesem Anhang aufgeführt sind, dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, sofern sie mit folgenden Rechtsgrundlagen in Einklang stehen:

- den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Rechtsvorschriften über Düngeprodukte, insbesondere gegebenenfalls den Verordnungen (EG) Nr. 2003/2003 und (EU) 2019/1009 und
- den Rechtsvorschriften der Union über tierische Nebenprodukte, insbesondere den Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011, insbesondere den Anhängen V und XI.

Gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.9.6 der Verordnung (EU) 2018/848 können zur Verbesserung des Gesamtzustandes des Bodens oder der Nährstoffverfügbarkeit im Boden oder in den Kulturen Zubereitungen von Mikroorganismen verwendet werden.

Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe dürfen nur gemäß den Spezifikationen und Verwendungsbeschränkungen der genannten Rechtsvorschriften der Union und der nationalen Rechtsvorschriften verwendet werden. Strengere Verwendungsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion sind jeweils in der rechten Spalte der Tabellen angegeben.

Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, besondere Bedingungen und Einschränkungen
Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu und Futtermittel). Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Flüssige tierische Exkremente	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus Haushaltsabfällen	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, vom Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem Höchstgehalte in der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): nicht nachweisbar
Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen)
Substrat von Pilzkulturen	Ausgangssubstrat darf nur aus den gemäß diesem Anhang zulässigen Erzeugnissen bestehen
Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Substratmischung von Insektenexkrementen	Gegebenenfalls im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
Guano	
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas

⁽¹⁾ Dies umfasst insbesondere alle in Anhang I Teil I der Verordnung (EU) 2019/1009 aufgeführten Produktfunktionskategorien.

Biogasgärreste, die tierische Nebenprodukte enthalten, vergärt mit Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die in diesem Anhang aufgeführt sind	Tierische Nebenprodukte (einschließlich Nebenprodukte von Wildtieren) der Kategorie 3 und Magen- und Darminhalt der Kategorie 2 (Kategorien gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen Die Prozesse müssen der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 entsprechen Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden
Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Blutmehl Hufmehl Hornmehl Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl Fischmehl Fleischmehl Federn-, Haar- und Hautmehl Wolle Pelze (1) Haare Milcherzeugnisse Hydrolysierte Proteine (2)	(1) Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: nicht nachweisbar (2) Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden
Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Dünge Zwecke	z. B.: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime
Hydrolysierte Proteine pflanzlichen Ursprungs	
Algen und Algengerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch: i) physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen iii) Fermentation Tang muss aus ökologischer/biologischer Aquakultur gewonnen werden oder auf nachhaltige Weise gemäß Anhang II Teil III Nummer 2.4 der Verordnung (EU) 2018/848 gesammelt werden
Sägemehl und Holzschnitt	Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Rindenkompost	Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Weicherdiges Rohphosphat	Durch Vermahlen weicherdiger Rohphosphate gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteile Tricalciumphosphat sowie Calciumcarbonat enthält Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis) 25 % P ₂ O ₅ Phosphor, ausgedrückt als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , bei dem mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich sind Partikelgröße: — mindestens 90 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,063 mm — mindestens 99 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,125 mm

			<p>Bis zum 15. Juli 2022 Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P₂O₅ Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.</p>
Aluminiumcalciumphosphat			<p>Durch thermische Behandlung und Mahlen in amorpher Form gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteile Aluminium- und Calciumphosphate enthält Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis): 30 % P₂O₅ Phosphor, ausgedrückt als mineralsäurelösliches P₂O₅, bei dem mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P₂O₅ in alkalischem Ammoniumcitrat (nach Joulie) löslich sind Partikelgröße: — mindestens 90 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,160 mm — mindestens 98 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,630 mm Bis zum 15. Juli 2022 Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P₂O₅ Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009. Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5)</p>
Dephosphorationschlacken (Thomasphosphat Thomasphosphatschlacken)	oder		<p>In Stahlwerken durch Bearbeitung phosphorhaltiger Schmelzen gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Calciumsilicophosphate enthält Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis): 12 % P₂O₅ Phosphor, ausgedrückt als mineralsäurelösliches Phosphorpentoxid, bei dem mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an Phosphorpentoxid in 2%iger Zitronensäure löslich sind oder 10 % P₂O₅ Phosphor, ausgedrückt als Phosphorpentoxid, in 2%iger Zitronensäure löslich Partikelgröße: — mindestens 75 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,160 mm — mindestens 96 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,630 mm Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.</p>
Kalirohsalz			<p>Aus Kalirohsalzen gewonnenes Erzeugnis Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis): 9 % K₂O Kali, ausgedrückt als wasserlösliches K₂O 2 % MgO Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.</p>
Kaliumsulfat, Magnesiumsalz enthaltend	möglicherweise		<p>Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise Magnesiumsalz enthaltend</p>
Schlempe und Schlempeextrakt			Keine Ammoniakschlempe

Calciumcarbonat, zum Beispiel: Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.	Nur natürlichen Ursprungs
Muschelabfälle	Nur aus ökologischer/biologischer Aquakultur oder aus nachhaltiger Fischerei gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013
Eierschalen	Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein
Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs
Calciumchloridlösung	Nur zur Blattbehandlung bei Apfelbäumen zur Vorbeugung von Calciummangel
Calciumsulfat (Gips)	Naturprodukt, das Calciumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden enthält Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis): 25 % CaO 35 % SO ₃ Calcium und Schwefel, ausgedrückt als Gesamt-CaO und -SO ₃ Mahlfeinheit: — mindestens 80 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 2 mm — mindestens 99 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 10 mm Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben und Zuckerrohr
Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird
Elementarer Schwefel	Bis zum 15. Juli 2022: wie in Anhang I Teil D der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 aufgeführt Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Mineralische Spurennährstoffdünger	Bis zum 15. Juli 2022: wie in Anhang I Teil E der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 aufgeführt Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Natriumchlorid	
Steinmehl, Tonerde und Tonminerale	
Leonardit (organisches Sediment mit hohem Gehalt an Huminsäuren)	Nur als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten
Huminsäuren- und Fulvinsäuren	Nur aus anorganischen Salzen/Lösungen außer Ammoniumsalzen oder aus der Trinkwasseraufbereitung
Xylit	Nur als Nebenprodukt von Bergbautätigkeiten (z. B. Nebenprodukt des Braunkohlebergbaus)
Chitin (Polysaccharid, gewonnen aus dem Panzer von Krebstieren)	Aus ökologischer/biologischer Aquakultur oder aus nachhaltiger Fischerei gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013

Organisches ⁽¹⁾ Sediment aus Binnengewässern, entstanden unter Ausschluss von Sauerstoff (z. B. Faulschlamm)	Nur organisches Sediment gewonnen als Nebenprodukt der Binnenwasserwirtschaft oder aus einstigen Binnengewässern Die Gewinnung sollte gegebenenfalls auf eine Art und Weise erfolgen, die minimale Auswirkungen auf das aquatische System hat. Nur Sedimente aus Quellen frei von jeglicher Kontamination durch Pestizide, langlebige organische Schadstoffe und benzinähnliche Stoffe Bis zum 15. Juli 2022: Höchstgehalte in der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): nicht nachweisbar Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Pflanzkohle — Pyrolyseprodukt aus einem breiten Spektrum von organischen Materialien pflanzlichen Ursprungs; als Bodenverbesserer verwendet	Nur aus pflanzlichen Stoffen, sofern diese nach der Ernte ausschließlich mit in Anhang I aufgeführten Erzeugnissen behandelt wurden Bis zum 15. Juli 2022: Höchstwert von 4 mg polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) pro kg Trockenmasse Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.

⁽¹⁾ „Organisch“ bezieht sich hier auf organische Chemie.

ANHANG III

Zur Verwendung als Futtermittel oder zur Futtermittelherstellung zugelassene Erzeugnisse und Stoffe

TEIL A

Zugelassene nichtökologische/nichtbiologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe, oder Einzelfuttermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848

(1) EINZELFUTTERMITTEL MINERALISCHEN URSPRUNGS

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel ⁽¹⁾	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.1.1	Calciumcarbonat	
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk	
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
11.1.5	Lithothamnium	
11.1.13	Calciumgluconat	
11.2.1	Magnesiumoxid	
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	
11.2.6	Magnesiumchlorid	
11.2.7	Magnesiumcarbonat	
11.3.1	Dicalciumphosphat	
11.3.3	Monocalciumphosphat	
11.3.5	Calcium-Magnesiumphosphat	
11.3.8	Magnesiumphosphat	
11.3.10	Mononatriumphosphat	
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	
11.3.17	Monoammoniumphosphat (Ammoniumdihydrogenorthophosphat)	Nur für Aquakulturen
11.4.1	Natriumchlorid	
11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABl. L 29 vom 30.1.2013, S. 1).

(2) SONSTIGE EINZELFUTTERMITTEL

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel (*)	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Vorausgesetzt, sie stammen aus Fischereien, deren Nachhaltigkeit im Rahmen einer Regelung zertifiziert wurde, die gemäß den Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 von der zuständigen Behörde anerkannt ist. Sofern sie ohne chemisch-synthetische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet werden Ihre Verwendung ist nur für andere Tierarten als Pflanzenfresser zugelassen. Die Verwendung von hydrolysiertem Fischeiweiß ist nur für Jungtiere anderer Tierarten als Pflanzenfresser zugelassen.
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch, Weich- oder Krebstieren	Für karnivore Aquakulturtiere Aus Fischereien, deren Nachhaltigkeit im Rahmen einer Regelung zertifiziert wurde, die gemäß den Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 von der zuständigen Behörde anerkannt ist, gemäß Anhang II Teil III Nummer 3.1.3.1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 Aus Überresten der Verarbeitung von Fischen, Krebstieren oder Weichtieren, die bereits gefangen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, gemäß Anhang II Teil III Nummer 3.1.3.3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848, oder aus ganzen Fischen, Krebstieren oder Weichtieren, die gefangen wurden und nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, gemäß Anhang II Teil III Nummer 3.1.3.3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848
10	Fischmehl und Fischöl	Während der Abwachsphase für Fische in Binnengewässern, Geißelgarnelen, Süßwassergarnelen und tropische Süßwasserfische Aus Fischereien, deren Nachhaltigkeit im Rahmen einer Regelung zertifiziert wurde, die gemäß den Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 von der zuständigen Behörde anerkannt ist, gemäß Anhang II Teil III Nummer 3.1.3.1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 Nur, wo natürliche Futtermittel in Teichen und Seen nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, höchstens 25 % Fischmehl und 10 % Fischöl im Futter für Geißelgarnelen und Süßwassergarnelen (<i>Macrobrachium</i> spp.) sowie höchstens 10 % Fischmehl oder Fischöl im Futter für Haiwelse (<i>Pangasius</i> spp.), gemäß Anhang II Teil III Nummer 3.1.3.4 Buchstabe c Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2018/848
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> oder <i>Saccharomyces carlsbergensis</i> , inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus ökologischer/biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> , <i>Saccharomyces carlsbergensis</i> , inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus ökologischer/biologischer Produktion verfügbar

	Cholesterin	Erzeugnis, das aus Wollfett (Lanolin) durch Verseifung, Trennung und Kristallisieren aus Muscheln oder anderen Quellen gewonnen wird Bereitstellung der erforderlichen Futtermittelmenge für Geißelgarnelen und Süßwassergarnelen (<i>Macrobrachium</i> spp.) in Aufzucht- und Brutanlagen während der Abwachsphase und früherer Entwicklungsstadien Wenn nicht aus ökologischer/biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	Gemäß Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv der Verordnung (EU) 2018/848, insbesondere — wenn nicht in ökologischer/biologischer Form verfügbar — ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet — höchstens 1 % in der Futtermischung enthalten
	Melassen	Gemäß Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv der Verordnung (EU) 2018/848, insbesondere — wenn nicht in ökologischer/biologischer Form verfügbar — ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet — höchstens 1 % in der Futtermischung enthalten
	Phytoplankton und Zooplankton	Nur in der Larvenaufzucht ökologischer/biologischer Jungtiere
	Bestimmte Eiweißverbindungen	Gemäß den Nummern 1.9.3.1 Buchstabe c und 1.9.4.2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848: — bis 31. Dezember 2026 — wenn nicht in ökologischer/biologischer Form verfügbar — ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet — für die Fütterung von Ferkeln bis 35 kg oder Junggeflügel — höchstens 5 % der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs pro Zeitraum von 12 Monaten
	Gewürze	Gemäß Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv der Verordnung (EU) 2018/848, insbesondere — wenn nicht in ökologischer/biologischer Form verfügbar — ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet — höchstens 1 % in der Futtermischung enthalten

(¹) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 68/2013.

TEIL B

Zugelassene Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848 in der Tierernährung verwendet werden

Die in dem vorliegenden Teil aufgeführten Futtermittelzusatzstoffe müssen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 zugelassen sein.

Die hier festgelegten besonderen Bedingungen gelten zusätzlich zu den Zulassungsbedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003.

(1) TECHNOLOGISCHE ZUSATZSTOFFE

a) Konservierungsmittel

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
E 200	Sorbinsäure	
E 236	Ameisensäure	
E 237	Natriumformiat	

E 260	Essigsäure	
E 270	Milchsäure	
E 280	Propionsäure	
E 330	Zitronensäure	

b) *Antioxidantien*

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1b 306(i)	Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen	
1b 306(ii)	Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)	

c) *Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel*

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1c 322, 1c 322i	Lecithine	Nur aus ökologischen/biologischen Rohstoffen Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere

d) *Bindemittel und Fließhilfsstoffe*

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
E 412	Guarkernmehl	
E 535	Natriumferrocyanid	Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)
E 551b	Kolloidales Siliciumdioxid	
E 551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)	
1m 558i	Bentonit	
E 559	Kaolinit-Tone, asbestfrei	
E 560	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit	
E 561	Vermiculit	
E 562	Sepiolith	
E 566	Natrolith-Phonolith	
1g 568	Klinoptilolit sedimentären Ursprungs	
E 599	Perlit	

e) Silierzusatzstoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1k	Enzyme, Mikroorganismen	Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen
1k236	Ameisensäure	
1k237	Natriumformiat	
1k280	Propionsäure	
1k281	Natriumpropionat	

(2) SENSORISCHE ZUSATZSTOFFE

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
ex2a	Astaxanthin	Nur aus ökologischen/biologischen Quellen wie Schalen ökologisch/biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus ökologischen/biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen <i>Phaffia rhodozyma</i> verwendet werden.
ex2b	Aromastoffe	Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (<i>Castanea sativa</i> Mill.)

(3) ERNÄHRUNGSPHYSIOLOGISCHE ZUSATZSTOFFE

a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
ex3a	Vitamine und Provitamine	Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar: — synthetisch gewonnen, für Monogastriden und Aquakulturtiere dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind. — synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind; die Verwendung ist abhängig von der vorherigen Genehmigung der Mitgliedstaaten auf Basis der Prüfung der Frage, ob ökologische/biologische Wiederkäuer die genannten Vitamine in der notwendigen Menge nicht über ihre Futterration erhalten können.
3a920	Betainanhydrat	Nur für Monogastriden Aus ökologischer/biologischer Produktion; falls nicht verfügbar, natürlichen Ursprungs

b) Verbindungen von Spurenelementen

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kalciumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b301	Cobalt(II)acetat-Tetrahydrat	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	
3b802 3b803	Gecoatetes Natriumselenit-Granulat Natriumselenat	
3b810	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3060, inaktiviert	
3b811	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R397, inaktiviert	
3b812	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3399, inaktiviert	
3b813	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R646, inaktiviert	
3b817	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R645, inaktiviert	

c) *Aminosäuren, deren Salze und Analoge*

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	L-Histidin- Monohydrochlorid- Monohydrat	Hergestellt durch Fermentation Darf Bestandteil der Futtermittelration von Salmoniden sein, wenn durch die in Anhang II Teil II Nummer 3.1.3.3 der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken

(4) ZOOTECHNISCHE ZUSATZSTOFFE

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
4a, 4b, 4c und 4d	Enzyme Mikroorganismen	und

ANHANG IV

Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben e, f und g der Verordnung (EU) 2018/848

TEIL A

Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Becken, Fließkanälen, Gebäuden oder Anlagen für die tierische Erzeugung

TEIL B

Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb

TEIL C

Mittel zur Reinigung und Desinfektion in Verarbeitungs- und Lagerstätten

TEIL D

Erzeugnisse gemäß Artikel 12 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung

Die im Folgenden aufgeführten Erzeugnisse oder Erzeugnisse, die die folgenden, in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten Wirkstoffe enthalten, dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden:

- Ätznatron
 - Ätzkali
 - Oxalsäure
 - natürliche Pflanzenessenzen, außer Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl
 - Salpetersäure
 - Phosphorsäure
 - Natriumcarbonat
 - Kupfersulfat
 - Kaliumpermanganat
 - Kamelienölkuchen (tea seed cake) aus natürlichen Kameliensamen
 - Huminsäure
 - Peroxyessigsäure, außer Peressigsäure
-

ANHANG V

Zugelassene Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der Produktion von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln und von Hefe, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird

TEIL A

Zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848

ABSCHNITT A1 — LEBENSMITTELZUSATZSTOFFE, EINSCHLIEßLICH TRÄGER

Die ökologischen/biologischen Lebensmittel, denen Lebensmittelzusatzstoffe zugefügt werden dürfen, stehen im Einklang mit den Zulassungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.

Die hier festgelegten besonderen Bedingungen und Einschränkungen gelten zusätzlich zu den Zulassungsbedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.

Zur Berechnung der Prozentsätze für die Zwecke von Artikel 30 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 werden Lebensmittelzusatzstoffe, die in der Spalte „Code“ mit einem Sternchen ausgewiesen sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

Code	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, denen sie zugefügt werden dürfen	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
E 153	Pflanzkohle	Essbare Käserinde von geaschtem Ziegenkäse Morbier-Käse	
E 160b(i)*	Annatto Bixin	Roter Leicester-Käse Double-Gloucesther-Käse Cheddar Mimolette-Käse	
E 160b(ii)*	Annatto Norbixin	Roter Leicester-Käse Double-Gloucesther-Käse Cheddar Mimolette-Käse	
E 170	Calciumcarbonat	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden
E 220	Schwefeldioxid	Obstweine (Wein aus anderem Obst als Weintrauben, einschließlich Apfel- und Birnenwein) sowie Met mit und ohne Zuckerzusatz	100 mg/l (Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt als SO ₂ mg/l)
E 223	Natriummetabisulfit	Krebstiere	
E 224	Kaliummetabisulfit	Obstweine (Wein aus anderem Obst als Weintrauben, einschließlich Apfel- und Birnenwein) sowie Met mit und ohne Zuckerzusatz	100 mg/l (Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt als SO ₂ mg/l)
E 250	Natriumnitrit	Fleischerzeugnisse	Darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/oder die es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten

			Nicht in Verbindung mit E 252 Zugabehöchstmenge, ausgedrückt als NaNO ₂ : 80 mg/kg, Rückstandshöchstmenge, ausgedrückt als NaNO ₂ : 50 mg/kg
E 252	Kaliumnitrat	Fleischerzeugnisse	Darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/oder die es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten Nicht in Verbindung mit E250 Zugabehöchstmenge, ausgedrückt als NaNO ₃ : 80 mg/kg, Rückstandshöchstmenge, ausgedrückt als NaNO ₃ : 50 mg/kg
E 270	Milchsäure	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 290	Kohlendioxid	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 296	Apfelsäure	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
E 300	Ascorbinsäure	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Fleischerzeugnisse	
E 301	Natriumascorbat	Fleischerzeugnisse	Nur in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat
E 306	Stark tocopherolhaltiger Extrakt	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Antioxidans
E 322*	Lecithine	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Milcherzeugnisse	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
E 325	Natriumlactat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse	
E 330	Zitronensäure	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 331	Natriumcitrate	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 333	Calciumcitrate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
E 334	Weinsäure (L(+)-)	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Met	
E 335	Natriumtartrate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
E 336	Kaliumtartrate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
E 341(i)	Monocalciumphosphat	Backfertiges Mehl	Triebmittel
E 392*	Extrakte aus Rosmarin	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion

E 400	Alginsäure	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Milcherzeugnisse	
E 401	Natriumalginat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Milcherzeugnisse Wurstwaren auf Fleischbasis	
E 402	Kaliumalginat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Erzeugnisse auf Milchbasis	
E 406	Agar-Agar	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse	
E 407	Carrageen	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Erzeugnisse auf Milchbasis	
E 410*	Johannisbrotkernmehl	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
E 412*	Guarkernmehl	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
E 414*	Gummi arabicum	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
E 415	Xanthan	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 417	Tarakermehl	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Verdickungsmittel Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
E 418	Gellan	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Nur in der stark acylhaltigen Form Nur aus ökologischer/biologischer Produktion, gilt ab dem 1. Januar 2023
E 422	Glycerin	Pflanzenextrakte Aromen	Nur pflanzlichen Ursprungs Lösungsmittel und Träger in Pflanzenextrakten und Aromen Feuchthaltemittel in Gelatinekapseln Beschichtung von Filmtabletten Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
E 440(i)*	Pektin	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Erzeugnisse auf Milchbasis	
E 460	Cellulose	Gelatine	
E 464	Hydroxypropylmethylcellulose	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Herstellung von Kapselhüllen
E 500	Natriumcarbonate	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 501	Kaliumcarbonate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
E 503	Ammoniumcarbonate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
E 504	Magnesiumcarbonate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
E 509	Calciumchlorid	Erzeugnisse auf Milchbasis	Koagulationsmittel

E 516	Calciumsulfat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	Träger
E 524	Natriumhydroxid	Aromen für Laugengebäck	Oberflächenbehandlung Säureregulierung
E 551	Siliciumdioxid	Kräuter und Gewürze in getrockneter Pulverform Aromen Propolis	
E 553b	Talkum	Wurstwaren auf Fleischbasis	Oberflächenbehandlung
E 901	Bienenwachs	Zuckerwaren	Überzugmittel Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
E 903	Carnaubawachs	Zuckerwaren Zitrusfrüchte	Überzugmittel Konservierende Beschichtung von Früchten, die gemäß der Durchführungsrichtlinie (EU) 2017/1279 der Kommission ⁽¹⁾ im Zuge einer verpflichtenden Quarantänemaßnahme zum Schutz vor Schadorganismen einer Extremkältebehandlung unterzogen werden Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
E 938	Argon	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 939	Helium	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 941	Stickstoff	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 948	Sauerstoff	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 968	Erythrit	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion ohne Einsatz von Ionenaustauschtechnologie

(¹) Durchführungsrichtlinie (EU) 2017/1279 der Kommission vom 14. Juli 2017 zur Änderung der Anhänge I bis V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 184 vom 15.7.2017, S. 33).

ABSCHNITT A2 — VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE UND SONSTIGE ERZEUGNISSE, DIE BEI DER VERARBEITUNG ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS VERWENDET WERDEN DÜRFEN

Die hier festgelegten besonderen Bedingungen und Einschränkungen gelten zusätzlich zu den Zulassungsbedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.

Bezeichnung	Nur für die Verarbeitung der folgenden ökologischen/biologischen Lebensmittel zugelassen	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Wasser	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Trinkwasser im Sinne der Richtlinie 98/83/EG des Rates ⁽¹⁾
Calciumchlorid	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Wurstwaren auf Fleischbasis	Koagulationsmittel
Calciumcarbonat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
Calciumhydroxid	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	

Calciumsulfat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	Koagulationsmittel
Magnesiumchlorid (Nigari)	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	Koagulationsmittel
Kaliumcarbonat	Weintrauben	Trocknungsmittel
Natriumcarbonat	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
Milchsäure	Käse	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadens bei der Käseherstellung
L(+)-Milchsäure aus Gärsubstraten	Pflanzenproteinextrakte	
Zitronensäure	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
Natriumhydroxid	Zucker Öl pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen Olivenöl Pflanzenproteinextrakte	
Schwefelsäure	Gelatine Zucker	
Hopfenextrakt	Zucker	Nur für antimikrobielle Zwecke Wenn verfügbar aus ökologischer/biologischer Produktion
Pinienharzextrakt	Zucker	Nur für antimikrobielle Zwecke Wenn verfügbar aus ökologischer/biologischer Produktion
Salzsäure	Gelatine Gouda, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas	Gelatineherstellung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (2) Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadens bei der Käseverarbeitung
Ammoniumhydroxid	Gelatine	Gelatineherstellung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004
Wasserstoffperoxid	Gelatine	Gelatineherstellung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004
Kohlendioxid	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
Stickstoff	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
Ethanol	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Lösungsmittel
Gerbsäure	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	Filtrierhilfe
Eiweißalbumin	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
Casein	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
Gelatine	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
Hausenblase	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	

Pflanzliche Öle	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
Aktivkohle (CAS-7440-44-0)	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
Talkum	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	Gemäß den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 553b
Bentonit	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Met	Verdickungsmittel für Met
Cellulose	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Gelatine	
Kieselgur	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Gelatine	
Perlit	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Gelatine	
Haselnussschalen	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
Reismehl	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
Bienenwachs	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	Trennmittel Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
Carnaubawachs	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	Trennmittel Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
Essigsäure/Essig	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Fisch	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion Aus natürlicher Fermentation
Thiaminhydrochlorid	Obstweine, Apfel- und Birnenwein sowie Met	
Diammoniumphosphat	Obstweine, Apfel- und Birnenwein sowie Met	
Holzfasern	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Die Herkunft des Holzes sollte auf zertifiziertes, nachhaltig geschlagenes Holz begrenzt sein. Das verwendete Holz darf keine toxischen Bestandteile enthalten (Behandlung nach dem Einschlag, natürlich vorkommende Toxine oder Toxine aus Mikroorganismen)

(¹) Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32).

(²) Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

TEIL B

Für die Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln zugelassene nichtökologische/nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848

Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Arame-Algen (<i>Eisenia bicyclis</i>) sowohl unverarbeitet als auch als Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe, die mit diesen Algen in unmittelbarem Zusammenhang stehen	
Hijiki-Algen (<i>Hizikia fusiforme</i>) sowohl unverarbeitet als auch als Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe, die mit diesen Algen in unmittelbarem Zusammenhang stehen	
Rinde des Pau d'Arco Baumes <i>Handroanthus impetiginosus</i> („lapacho“)	Nur für Kombucha und Teemischungen
Därme	Aus natürlichen tierischen Rohstoffen oder pflanzlichen Ursprungs
Gelatine	Aus anderen Quellen als von Schweinen
Milchmineral (pulverförmig oder flüssig)	Nur bei Verwendung aufgrund seiner sensorischen Funktion, um Natriumchlorid ganz oder teilweise zu ersetzen
Wildfisch und wild lebende Wassertiere sowohl unverarbeitet als auch daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse	Nur aus Fischereien, deren Nachhaltigkeit im Rahmen einer Regelung zertifiziert wurde, die gemäß den Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 von der zuständigen Behörde anerkannt ist, gemäß Anhang II Teil III Nummer 3.1.3.1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 Nur, wenn nicht aus ökologischer/biologischer Aquakultur verfügbar

TEIL C

Für die Herstellung von Hefe und Hefeerzeugnissen zugelassene Verarbeitungshilfsstoffe und andere Erzeugnisse gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848

Bezeichnung	Primärhefe	Herstellung, Zubereitung und Formulierung von Hefe	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Calciumchlorid	X		
Kohlendioxid	X	X	
Zitronensäure	X		Zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Milchsäure	X		Zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Stickstoff	X	X	
Sauerstoff	X	X	
Kartoffelstärke	X	X	Zur Filterung Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
Natriumcarbonat	X	X	Zur Regulierung des pH-Werts
Pflanzliche Öle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter Nur aus ökologischer/biologischer Produktion

TEIL D

**Für die Herstellung und Konservierung ökologischer/biologischer Weinbauerzeugnisse des Weinsektors
zugelassene Erzeugnisse und Stoffe gemäß Anhang II Teil VI Nummer 2.2 der Verordnung (EU) 2018/848**

Bezeichnung	Kennnummer	Fundstelle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Luft		Teil A, Tabelle 1, Nummern 1 und 8	
Gasförmiger Sauerstoff	E 948 CAS-Nr.- 17778-80-2	Teil A, Tabelle 1, Nummer 1 Teil A, Tabelle 2, Nummer 8.4	
Argon	E 938 CAS-Nr. 7440-37-1	Teil A, Tabelle 1, Nummer 4 Teil A, Tabelle 2, Nummer 8.1	Darf nicht zum Durchperlen verwendet werden.
Stickstoff	E 941 CAS-Nr. 7727-37-9	Teil A, Tabelle 1, Nummern 4, 7 und 8 Teil A, Tabelle 2, Nummer 8.2	
Kohlendioxid	E 290 CAS-Nr. 124-38-9	Teil A, Tabelle 1, Nummern 4 und 8 Teil A, Tabelle 2, Nummer 8.3	
Eichenholzstücke		Teil A, Tabelle 1, Nummer 11	
Weinsäure (L(+)-)	E 334 CAS-Nr. 87-69-4	Teil A, Tabelle 2, Nummer 1.1	
Milchsäure	E 270	Teil A, Tabelle 2, Nummer 1.3	
Kalium-L(+)-tartrat	E 336(ii) CAS-Nr. 921-53-9	Teil A, Tabelle 2, Nummer 1.4	
Kaliumbicarbonat	E 501(ii) CAS-Nr. 298-14-6	Teil A, Tabelle 2, Nummer 1.5	
Calciumcarbonat	E 170 CAS-Nr. 471-34-1	Teil A, Tabelle 2, Nummer 1.6	
Calciumsulfat	E 516	Teil A, Tabelle 2, Nummer 1.8	
Schwefeldioxid	E 220 CAS-Nr. 7446-09-5	Teil A, Tabelle 2, Nummer 2.1	Der maximale Schwefeldioxidgehalt darf bei Rotwein gemäß Anhang I Teil B Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 100 mg/l bei einem Restzuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen.
Kaliumbisulfid	E 228 CAS-Nr. 7773-03-7	Teil A, Tabelle 2, Nummer 2.2	
Kaliummetabisulfid	E 224 CAS-Nr.- 16731-55-8	Teil A, Tabelle 2, Nummer 2,3	

			Der maximale Schwefeldioxidgehalt darf bei Weiß- und Roséwein gemäß Anhang I Teil B Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/934 150 mg/l bei einem Restzuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen. Bei allen anderen Weinen wird der gemäß Anhang I Teil B der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 geltende maximale Schwefeldioxidgehalt um 30 mg/l verringert.
L-Ascorbinsäure	E 300	Teil A, Tabelle Nummer 2.6	2,
Önologische Holzkohle		Teil A, Tabelle Nummer 3.1	2,
Diammoniumhydrogenphosphat	E 342/ CAS-Nr. 7783-28-0	Teil A, Tabelle Nummer 4.2	2,
Thiaminhydrochlorid	CAS-Nr. 67-03-8	Teil A, Tabelle Nummer 4.5	2,
Hefeautolysate		Teil A, Tabelle Nummer 4.6	2,
Heferinden		Teil A, Tabelle Nummer 4.7	2,
Inaktivierte Hefen		Teil A, Tabelle Nummer 4.8 Teil A, Tabelle Nummer 10.5 Teil A, Tabelle Nummer 11.5	2, 2, 2,
Speisegelatine	CAS-Nr. 9000-70-8	Teil A, Tabelle Nummer 5.1	2, Wenn verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen
Weizenprotein		Teil A, Tabelle Nummer 5.2	2, Wenn verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen
Erbsenprotein		Teil A, Tabelle Nummer 5.3	2, Wenn verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen
Kartoffelprotein		Teil A, Tabelle Nummer 5.4	2, Wenn verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen
Hausenblase		Teil A, Tabelle Nummer 5.5	2, Wenn verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen
Casein	CAS-Nr. 9005-43-0	Teil A, Tabelle Nummer 5.6	2, Wenn verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen
Kaliumcaseinate	CAS-Nr.- 68131-54-4	Teil A, Tabelle Nummer 5.7	2,
Eieralbumin	CAS-Nr. 9006-59-1	Teil A, Tabelle Nummer 5.8	2, Wenn verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen

Bentonit	E 558	Teil A, Tabelle Nummer 5.9	2,	
Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	E 551	Teil A, Tabelle Nummer 5.10	2,	
Tannine		Teil A, Tabelle Nummer 5.12 Teil A, Tabelle Nummer 6.4	2, 2,	Wenn verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen
Aus <i>Aspergillus niger</i> gewonnenes Chitosan	CAS-Nr. 9012-76-4	Teil A, Tabelle Nummer 5.13 Teil A, Tabelle Nummer 10.3	2, 2,	
Hefeproteinextrakte		Teil A, Tabelle Nummer 5.15	2,	Wenn verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen
Kaliumalginat	E 402/ CAS-Nr. 9005-36-1	Teil A, Tabelle Nummer 5.18	2,	
Kaliumhydrogentartrat	E 336(i)/ CAS-Nr. 868-14-4	Teil A, Tabelle Nummer 6.1	2,	
Zitronensäure	E 330	Teil A, Tabelle Nummer 6.3	2,	
Metaweinsäure	E 353	Teil A, Tabelle Nummer 6.7	2,	
Gummiarabikum	E 414/ CAS-Nr. 9000-01-5	Teil A, Tabelle Nummer 6.8	2,	Wenn verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen
Hefe-Mannoproteine		Teil A, Tabelle Nummer 6.10	2,	
Pectinlyasen	EC 4.2.2.10	Teil A, Tabelle Nummer 7.2	2,	Nur für önologische Zwecke bei der Klärung
Pectinmethylesterase	EC 3.1.1.11	Teil A, Tabelle Nummer 7.3	2,	Nur für önologische Zwecke bei der Klärung
Polygalacturonase	EC 3.2.1.15	Teil A, Tabelle Nummer 7.4	2,	Nur für önologische Zwecke bei der Klärung
Hemicellulase	EC 3.2.1.78	Teil A, Tabelle Nummer 7.5	2,	Nur für önologische Zwecke bei der Klärung
Cellulase	EC 3.2.1.4	Teil A, Tabelle Nummer 7.6	2,	Nur für önologische Zwecke bei der Klärung
Hefen zur Weinbereitung		Teil A, Tabelle Nummer 9.1	2,	Für die individuellen Hefestämme: wenn verfügbar ökologisch/biologisch
Milchsäurebakterien		Teil A, Tabelle Nummer 9.2	2,	
Kupfercitrat	CAS-Nr. 866-82-0	Teil A, Tabelle Nummer 10.2	2,	
Aleppokiefernharz		Teil A, Tabelle Nummer 11.1	2,	
Weinhefen		Teil A, Tabelle Nummer 11.2	2,	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion

ANHANG VI

**Für die Verwendung in ökologischen/biologischen Erzeugnissen in bestimmten Gebieten von Drittländern
zugelassene Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848**

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/1166 DER KOMMISSION**vom 15. Juli 2021****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 hinsichtlich der Verschiebung des Geltungsbeginns für Standardszenarien im Flugbetrieb in und außerhalb direkter Sicht****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 57,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 23 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission ⁽²⁾ dürfen Mitgliedstaaten ab dem 2. Dezember 2021 Erklärungen von UAS-Betreibern nach Artikel 5 Absatz 5 jener Durchführungsverordnung nur für Flugbetrieb akzeptieren, der einem der beiden Standardszenarien in Anlage 1 des Anhangs der genannten Durchführungsverordnung entspricht.
- (2) Für UAS-Hersteller sind harmonisierte Normen ein wichtiges Instrument für das Inverkehrbringen konformer UAS.
- (3) Einige der harmonisierten Normen, die die Anforderungen an UAS der Klassen C5 und C6 betreffen, werden jedoch nicht bis zum 2. Dezember 2021 vorliegen.
- (4) Daher muss der Geltungsbeginn verschoben werden, damit sichergestellt ist, dass die harmonisierten Normen, die sich mit den Anforderungen an UAS der Klassen C5 und C6 befassen, vorliegen, bevor die Mitgliedstaaten nur die Erklärungen für Flugbetriebe akzeptieren dürfen, die den in Anlage 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 festgelegten Standardszenarien genügen. Bis dahin sollten die Mitgliedstaaten die von UAS-Betreibern nach Artikel 5 Absatz 5 jener Durchführungsverordnung abgegebenen Erklärungen auf der Grundlage nationaler Standardszenarien oder gleichwertiger Szenarien akzeptieren dürfen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 127 der Verordnung (EU) 2018/1139 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 23 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/947 erhalten folgende Fassung:

„(2) Artikel 5 Absatz 5 gilt ab dem 3. Dezember 2023.

(3) Punkt UAS.OPEN.060 Nummer 2 Buchstabe g und Punkt UAS.SPEC.050 Nummer 1 Buchstabe l des Anhangs gelten ab dem 1. Juli 2022.

⁽¹⁾ ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1.⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 45).

(4) Unbeschadet des Artikels 21 Absatz 1 dürfen die Mitgliedstaaten bis zum 2. Dezember 2023 Erklärungen von UAS-Betreibern nach Artikel 5 Absatz 5, die auf nationalen Standardszenarien oder Gleichwertigem beruhen, akzeptieren, sofern diese nationalen Szenarien den Anforderungen von Punkt UAS.SPEC.020 des Anhangs genügen.

Die Gültigkeit solcher Erklärungen endet am 2. Dezember 2025.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

BESCHLÜSSE

DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) 2021/1167 DER KOMMISSION

vom 27. April 2021

zur Festlegung des mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung und Verwaltung biologischer, umweltbezogener, technischer und sozioökonomischer Daten im Fischerei- und Aquakultursektor ab 2022

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ müssen die Mitgliedstaaten die für das Fischereimanagement erforderlichen biologischen, ökologischen, technischen und sozioökonomischen Daten erheben.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1004 erstellt die Kommission ein mehrjähriges Unionsprogramm für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor (EU-MAP).
- (3) Das EU-MAP ist notwendig, damit die Mitgliedstaaten ihre Datenerhebungstätigkeiten in ihren nationalen Arbeitsplänen spezifizieren und planen können, und enthält eine detaillierte Liste der Datenanforderungen für die Erhebung und Verwaltung biologischer, ökologischer und sozioökonomischer Daten sowie eine Liste verbindlicher Forschungsreisen auf See und Schwellenwerte für die Datenerhebung. Das EU-MAP für 2020-2021 wurde mit dem Delegierten Beschluss (EU) 2019/910 der Kommission ⁽³⁾ und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/909 der Kommission ⁽⁴⁾ angenommen. Die Geltungsdauer beider Beschlüsse endet am 31. Dezember 2021.
- (4) Dieser Beschluss enthält daher detaillierte Regelungen für die Erhebung und Verwaltung biologischer, ökologischer, technischer und sozioökonomischer Daten durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/1004 für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2022.

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁽³⁾ Delegierter Beschluss (EU) 2019/910 der Kommission vom 13. März 2019 zur Festlegung des mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung und Verwaltung biologischer, umweltbezogener, technischer und sozioökonomischer Daten im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 145 vom 4.6.2019, S. 27).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/909 der Kommission vom 18. Februar 2019 zur Erstellung des Verzeichnisses der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen sowie der Schwellenwerte für die Zwecke des mehrjährigen Programms der Union für die Erhebung und die Verwaltung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 145 vom 4.6.2019, S. 21).

- (5) Die Kommission hat die zuständigen regionalen Koordinierungsgruppen und den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1004 konsultiert.
- (6) Dieser Beschluss ist in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1168 der Kommission ^(²) zu sehen, mit dem der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/909 aufgehoben wird und die Liste der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1004 sowie die Schwellenwerte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c derselben Verordnung ab dem 1. Januar 2022 festgelegt werden, unterhalb derer es für die Mitgliedstaaten nicht obligatorisch ist, Daten auf der Grundlage ihrer Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten zu erheben oder Forschungsreisen auf See durchzuführen. Ferner werden darin die Gebiete von Meeresregionen für die Zwecke der Datenerhebung gemäß Artikel 9 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2017/1004 festgelegt.
- (7) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Delegierte Beschluss (EU) 2019/910 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aufgehoben werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das mehrjährige Unionsprogramm für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor ab 2022 mit dem ausführlichen Verzeichnis der Datenanforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/1004 ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Der Delegierte Beschluss (EU) 2019/910 der Kommission wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2022.

Brüssel, den 27. April 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

^(²) Durchführungsbeschluss 2021/1168 der Kommission vom 27. April 2021 zur Erstellung des Verzeichnisses der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See sowie der Schwellenwerte als Teil des mehrjährigen Programms der Union für die Erhebung und die Verwaltung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor ab 2022 (siehe Seite 92 dieses Amtsblatts).

ANHANG

KAPITEL I

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten die in den folgenden Verordnungen festgelegten Begriffsbestimmungen: Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ⁽²⁾, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission ⁽³⁾, Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ und Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾. Ferner gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **Aktives Schiff:** ein Schiff, das mindestens einen Tag im Kalenderjahr an einem Fangeinsatz teilgenommen hat.
2. **Fanganteil:** ein Teil der Gesamtfänge, Beispiele sind der Anteil der oberhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung angelandeten Fänge, der Anteil der unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung angelandeten Fänge und die zulässigen Rückwürfe, aufgeschlüsselt in den Anteil unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung und den Anteil oberhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung.
3. **Tage auf See:** ein fortlaufender Zeitabschnitt von 24 Stunden (oder einem Teil von 24 Stunden), während dessen ein Fischereifahrzeug in einem definierten Fanggebiet anwesend ist und sich nicht in einem Hafen befindet.
4. **Freizeitfänge:** alle im Rahmen der Freizeitfischerei an Bord behaltenen, zurückgeworfenen und freigesetzten Bestandteile des Fangs, entweder tot oder lebend.
5. **Diadrome Arten:** Fischarten, die im Rahmen ihres Lebenszyklus zwischen Meer- und Süßwasser wandern.
6. **Fangtag:** jeder Kalendertag auf See, an dem eine Fangtätigkeit erfolgt, unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten. Eine Fangreise kann sowohl zu der Summe der Fangtage für passive Fanggeräte als auch zu der Summe der Fangtage für aktive Fanggeräte auf dieser Fangreise beitragen.
7. **Fanggrund:** geografische Einheit, in der Fischerei stattfindet. Die Einheiten müssen auf Ebene der Meeresregion auf der Grundlage bestehender, von regionalen Fischereiorganisationen oder wissenschaftlichen Gremien definierter Gebiete vereinbart werden.
8. **Flottensegment:** Gruppe von Fischereifahrzeugen der gleichen Längenkategorie (Länge über alles) mit gleichem vorherrschendem Fanggerät während eines bestimmten Kalenderjahrs.
9. **Inaktives Schiff:** Ein Schiff, das in einem bestimmten Kalenderjahr keiner Fangtätigkeit nachgegangen ist.
10. **Metier:** Einheit von Fischereitätigkeiten, die ähnliche Arten oder eine ähnliche Gruppe von Arten betreffen, mit ähnlichem Fanggerät ⁽⁶⁾ während desselben Zeitraums im Jahr und/oder im gleichen Gebiet stattfinden und durch eine ähnliche Art der fischereilichen Nutzung eines Bestands gekennzeichnet sind.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates (ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

⁽⁶⁾ Gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011.

11. **Wissenschaftliche Forschungsreisen auf See:** Tätigkeiten zur Überwachung der Fischbestände und/oder biologischen Meeresressourcen und des Ökosystems, die auf einem Schiff durchgeführt werden, das für diese wissenschaftliche Forschung eingesetzt und von einem Mitgliedstaat für diese Aufgabe bezeichnet wird.

KAPITEL II

Datenerhebungsmethoden und Datenanforderungen

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1004 erstellen die Mitgliedstaaten nationale Arbeitspläne, in denen die zu erhebenden Daten und die Methoden der Datenerhebung festgelegt sind.
- 1.2. Methoden zur Datenerhebung und Qualität müssen für die in Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 definierten Zwecken geeignet sein. Die angewandten Methoden orientieren sich an den einschlägigen wissenschaftlichen Gutachten und bewährten Verfahren. Die Mitgliedstaaten können Studien zur weiteren Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Datenerhebungsmethoden durchführen. Die Methoden und ihre Anwendung werden in regelmäßigen Abständen von unabhängigen wissenschaftlichen Gremien daraufhin bewertet, ob sie für die vorgesehenen Zwecke geeignet sind. Die Mitgliedstaaten passen ihre Datenerhebungsplanung und -durchführung entsprechend den Ergebnissen dieser Bewertungen an.
- 1.3. Was die unter den nachstehenden Nummern 2, 3, 4 und 5 genannten Daten betrifft, so werden die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gemeldeten und übermittelten Daten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Logbücher, Verkaufsbelege und Positionsdaten, wie VMS-Daten, den nationalen Stellen, die nationale Arbeitspläne umsetzen, in Form von Primärdaten zur Verfügung gestellt.
- 1.4. In Bezug auf die unter den Nummern 2, 3 und 4 genannten Daten vereinbaren die Mitgliedstaaten auf Ebene der Meeresregion die zu erhebenden Daten auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs der Endnutzer an wissenschaftlichen Daten (im Folgenden „Endnutzerbedarf“), gegebenenfalls einschließlich der Arten, Bestände, Regionen, Variablen, Methodik und Häufigkeit der Datenerhebung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1004. Die so erhobenen Daten ermöglichen es den Endnutzern, die erforderlichen Bewertungen für alle relevanten Arten von Fischereien, Zeiträumen und Gebieten abzuleiten. Kann keine regionale Koordinierung erreicht werden, so führen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Endnutzerbedarfs eine nationale Datenerhebung ein.
- 1.5. Für die unter den Nummern 5, 6 und 7 genannten sozialen und wirtschaftsbezogenen Daten gelten die Definitionen der Verordnung über europäische Unternehmensstatistiken ⁽⁷⁾. Zusätzliche Definitionen von Variablen, Schichten und gegebenenfalls Erhebungsmethodik werden zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten koordiniert.
- 1.6. Bei der Festlegung der zu erhebenden Daten berücksichtigen die Mitgliedstaaten die in Kapitel II des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1168 der Kommission ⁽⁸⁾ zur Festlegung der Liste der obligatorischen Erhebungen und Schwellenwerte als Teil des mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung und Verwaltung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor festgelegten Schwellenwerte.
- 1.7. Die zu erhebenden Daten werden in Datensätze unterteilt, die unter den Nummern 2 bis 7 dieses Kapitels präzisiert werden.

2. Biologische Daten über die von der gewerblichen Fischerei und der Freizeitfischerei der Union gefangenen biologischen Ressourcen

- 2.1. In Bezug auf die gewerbliche Fischerei:
- a) die Daten umfassen Fangmengen nach Arten und biologische Daten von einzelnen Exemplaren, die eine Schätzung des Volumens und der Längenhäufigkeit ermöglichen, sowie biologische Variablen wie Alter, Geschlecht, Gewicht, Reife und Fruchtbarkeit für jeden Fanganteil nach Arten und Bewirtschaftungsgebiet gemäß Tabelle 1. Die zur Schätzung des Volumens und der Längenhäufigkeit erforderlichen Daten werden auf der vom jeweiligen Endnutzer geforderten Aggregationsebene gemeldet, gegebenenfalls unter Verwendung der in Tabelle 5 aufgeführten Fanggerätecodes;

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1).

⁽⁸⁾ Durchführungsbeschluss 2021/1168 der Kommission vom 27. April 2021 zur Erstellung des Verzeichnisses der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See sowie der Schwellenwerte als Teil des mehrjährigen Programms der Union für die Erhebung und die Verwaltung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor ab 2022 (ABl. L 253 vom ..., S. 92).

- b) darüber hinaus werden die folgenden Daten zu den in Tabelle 3 aufgeführten diadromen Arten erhoben, die während des Süßwasser-Teils ihres Lebenszyklus gefangen werden, unabhängig davon, wie solche Fischereien durchgeführt werden:
- i. von den Mitgliedstaaten auf regionaler Ebene auf der Grundlage des Endnutzerbedarfs ausgewählte bestandsbezogene Variablen;
 - ii. jährliche Fangmengen für Lachs und Meerforelle,
 - iii. jährliche Fangmengen nach Lebensstadien für Aal.

2.2. In Bezug auf die Freizeitfischerei wenden die Mitgliedstaaten statistisch robuste Stichprobenpläne für mehrere Arten an, die es ermöglichen, die Fangmengen für Bestände, die auf regionaler Ebene vereinbart wurden, im Einklang mit dem Endnutzerbedarf zu schätzen. Gibt es keine solchen Regelungen, so erheben die Mitgliedstaaten Daten, die es ermöglichen, die Fangmengen für die in Tabelle 4 aufgeführten Arten und Gebiete zu schätzen.

Wenn Freizeitfänge die Entwicklung der Fischbestände beeinflussen, führen die Mitgliedstaaten biologische Probenahmen entsprechend des Endnutzerbedarfs durch, wie auf Ebene der Meeresregion vereinbart.

2.3. Darüber hinaus gilt:

- a) für Lachs und Meerforelle werden Daten über die Abundanz von Sälmling und Junglachs und die Anzahl flussaufwärts wandernder Individuen erhoben;
- b) für Aal werden in jedem relevanten Meeres- oder Binnengewässer-Habitat in mindestens einem Wasserkörper pro Aalbewirtschaftungseinheit Daten zu folgenden Punkten erhoben: die Abundanz der Zugänge, die Abundanz des ständigen Bestands (Gelbaal), die Anzahl und das Gewicht sowie das Geschlechterverhältnis abwandernder Blankaale.

Die Ausweisung von Wasserkörpern, einschließlich Flüssen, die Auswahl der zu erhebenden und zu überwachenden Bestandsvariablen und die Häufigkeit der Probenahmen für Lachs, Meerforelle und Aal werden je nach Endnutzerbedarf auf regionaler Ebene festgelegt und koordiniert. Besteht keine regionale Koordinierung, so führen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Endnutzerbedarfs nationale Probenahmeregeln ein.

3. Daten über die Tätigkeit von Fischereifahrzeugen der Union ⁽⁹⁾innerhalb und außerhalb der Unionsgewässer

3.1. Diese Daten decken die in Tabelle 6 aufgeführten Variablen auf der untersten relevanten geografischen Ebene je Flottensegment (Tabelle 8) und Metier auf Ebene 6 (Tabelle 5) ab. Diese Daten, einschließlich Positionsdaten wie VMS ⁽¹⁰⁾- oder AIS ⁽¹¹⁾-Daten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 aufgezeichnet, gemeldet und übermittelt werden, werden den nationalen Stellen, die nationale Arbeitspläne umsetzen, in Form von Primärdaten zur Verfügung gestellt. Besteht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 keine Verpflichtung zur Aufzeichnung dieser Daten oder erfüllen diese Daten nicht die Anforderungen an den Erfassungsgrad, die Auflösung und/oder die Anforderungen der Endnutzer an die Qualität, so werden geeignete alternative Stichprobenverfahren angewandt.

3.2. Die Daten über die gewerbliche Binnenfischerei auf Aal umfassen die in Tabelle 6 aufgeführten Variablen. Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 erfasste Daten werden den nationalen Stellen, die die Arbeitspläne umsetzen, in Form von Primärdaten zur Verfügung gestellt. Besteht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 keine Verpflichtung zur Aufzeichnung dieser Daten oder erfüllen diese Daten nicht die Anforderungen an den Erfassungsgrad, die Auflösung und/oder die Anforderungen der Endnutzer an die Qualität, so werden geeignete alternative Stichprobenverfahren angewandt.

⁽⁹⁾ Einschließlich spezifischer Anforderungen im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen.

⁽¹⁰⁾ Schiffsüberwachungssystem-Daten — definiert in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik.

⁽¹¹⁾ System zu automatischer Identifizierung — gemäß der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr.

4. **Daten über die Auswirkungen der Unionsfischereien auf biologische Meeresressourcen und Meeresökosysteme innerhalb und außerhalb der Unionsgewässer**

- 4.1. Es werden Daten über ungewollte Fänge aller geschützten Seevögel, Säugetiere, Reptilien und Fischarten gemäß den Rechtsvorschriften der Union und gemäß internationalen Übereinkommen, einschließlich der in Tabelle 2 genannten Arten, sowie über wirbellose benthische Arten, die als VME ⁽¹²⁾-Indikator ⁽¹³⁾ ausgewiesen sind, erhoben (mindestens das Gewicht und/oder die Anzahl der Tiere je Art, je nach der für eine bestimmte Art geeigneten Einheit). Diese Daten werden bei wissenschaftlichen Beobachterreisen auf Fischereifahrzeugen oder von den Fischern selbst unter Verwendung von Logbüchern oder anderen geeigneten Mitteln aufgezeichnet. Reichen diese Daten für den Bedarf der Endnutzer nicht aus, so werden auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse andere ergänzende Verfahren und Beobachtungen, einschließlich Risikobewertungen, verwendet.
- 4.2. Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften erfassten Daten, die erforderlich sind, um die Auswirkungen der Fischerei auf marine Lebensräume und Arten zu bewerten, werden den nationalen Stellen, die die nationalen Arbeitspläne umsetzen, auf geeigneter Aggregationsebene zur Verfügung gestellt. Besteht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 keine Verpflichtung zur Aufzeichnung dieser Daten oder erfüllen diese Daten nicht die Anforderungen an den Erfassungsgrad, die Auflösung und/oder die Anforderungen der Endnutzer an die Qualität, so sollten geeignete alternative Stichprobenverfahren angewandt werden, einschließlich Verfahren durch gezielte Studien.
- 4.3. Die Datenerhebung über die Auswirkungen von Fischereitätigkeiten auf Nahrungsketten umfasst die Probenahme und Analyse von Mägen.

5. **Sozioökonomische Daten über die Fischereien**

- 5.1. Wirtschaftsdaten werden für alle aktiven und inaktiven Schiffe erhoben, die am 31. Dezember des Berichtsjahres im Fischereiflottenregister der Union ⁽¹⁴⁾ verzeichnet sind, sowie für andere Schiffe, die im Berichtsjahr mindestens einen Tag gefischt haben. Für aktive Schiffe beziehen sich die erhobenen Daten auf die in Tabelle 7 aufgeführten Variablen entsprechend der Flottensegmentierung in Tabelle 8 und entsprechend den oben genannten Supra-Regionen gemäß Kapitel III Tabelle 2 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1168. Bei inaktiven Schiffen werden Daten über den Kapitalwert und die Kapitalkosten erhoben.

Wirtschaftliche Daten werden jährlich erhoben.

Daten zu wirtschaftlichen Variablen können aus Gründen der Vertraulichkeit oder erforderlichenfalls zur Erstellung eines statistisch fundierten Stichprobenplans aggregiert werden. Eine solche Aggregation wird im Zeitverlauf konsistent gehandhabt.

- 5.2. Soziale Daten beziehen sich auf die in Tabelle 9 angegebenen Variablen und werden alle drei Jahre erhoben, gerechnet ab 2017 als erstes Referenzdatenjahr.

6. **Sozioökonomische und ökologische Daten zur Aquakultur**

- 6.1. Wirtschaftliche Daten werden für alle Unternehmen erhoben, deren Haupttätigkeit gemäß den Codes 03.21 („marine Aquakultur“) und 03.22 („Süßwasseraquakultur“) der Europäischen Systematik der Wirtschaftszweige (NACE) definiert ist. Die erhobenen Daten beziehen sich auf die in Tabelle 10 angegebenen wirtschaftlichen Variablen entsprechend der Sektorsegmentierung gemäß Tabelle 11.

Wirtschaftliche Daten werden jährlich erhoben.

Daten zu wirtschaftlichen Variablen können aus Gründen der Vertraulichkeit oder erforderlichenfalls zur Erstellung eines statistisch fundierten Stichprobenplans aggregiert werden. Eine solche Aggregation wird im Zeitverlauf konsistent gehandhabt.

⁽¹²⁾ Empfindliches Meeresökosystem — Verordnung (EG) Nr. 734/2008 des Rates vom 15. Juli 2008 zum Schutz empfindlicher Tiefseeökosysteme vor den schädlichen Auswirkungen von Grundfanggeräten.

⁽¹³⁾ VME-Indikatoren — Verordnung (EU) 2016/2336 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks.

⁽¹⁴⁾ Definiert in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission vom 6. Februar 2017 über das Fischereiflottenregister der Union (ABl. L 34 vom 9.2.2017, S. 9).

- 6.2. Soziale Daten beziehen sich auf die in Tabelle 9 angegebenen Variablen und werden alle drei Jahre erhoben, gerechnet ab 2017 als erstes Referenzdatenjahr.
- 6.3. Umweltdaten wie Daten zur Wasserqualität, zum Entweichen von Tieren, zum Einsatz von Antibiotika und anderen Arzneimitteln sowie zum Seuchenstatus, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten erforderlich sind, werden den nationalen Stellen zur Verfügung gestellt, die die nationalen Arbeitspläne umsetzen.
7. **Sozioökonomische Daten zur Fischverarbeitung**

Zusätzlich zu den von Eurostat veröffentlichten Daten, die von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung über europäische Unternehmensstatistiken und der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁵⁾ erhoben werden, können die Mitgliedstaaten weitere sozioökonomische Daten über den fischverarbeitenden Sektor erheben.

Table 1 (frühere Tabellen 1A, B und C)

Arten und Gebiete in Unionsgewässern und allen Meeresregionen im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen (RFO) und partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPa) und Gebiete in äußerster Randlage ⁽¹⁶⁾

Region	Ostsee	
Gebiet	Ostsee (ICES-Gebiete 3b-d, FAO-Gebiet 27)	
RKG	Ostsee	
Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	ICES-Gebiet
Europäischer Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	22-32
Hering	<i>Clupea harengus</i>	22-24; 25-27, 28.2, 29, 32; 28.1; 30-31
Kleine Maräne	<i>Coregonus albula</i>	22-32
Ostseeschnäpel	<i>Coregonus lavaretus</i>	3d
Dorsch	<i>Gadus morhua</i>	22-24; 25-32
Glattbutt	<i>Limanda limanda</i>	22-32
Barsch	<i>Perca fluviatilis</i>	3d
Flunder	<i>Platichthys flesus</i>	22-32
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	21-23; 24-32
Lachs	<i>Salmo salar</i>	22-31; 32
Meerforelle	<i>Salmo trutta</i>	22-32
Zander	<i>Sander lucioperca</i>	3d
Steinbutt	<i>Scophthalmus maximus</i>	22-32
Glattbutt	<i>Scophthalmus rhombus</i>	22-32
Seezunge	<i>Solea solea</i>	20-24

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

⁽¹⁶⁾ Bei der Ausarbeitung der Stichprobenpläne für die Erhebung von biologischen Informationen gemäß Kapitel II dieses Anhangs sind die von einschlägigen Endnutzern festgesetzten Bestandsgrenzen zu berücksichtigen und ein geeigneter Beprobungsaufwand für jeden Bestand festzulegen.

Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>	22-32
---------	--------------------------	-------

Region Nordsee und Östliche Arktis

Gebiet Östliche Arktis, Norwegische See und Barentssee (ICES-Gebiete 1, 2, FAO-Gebiet 27)

RKG NANS&EA

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	ICES-Gebiet
Europäischer Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	1, 2
Goldlachs	<i>Argentina silus</i>	1, 2, 5a, 14
Lumb	<i>Brosme brosme</i>	1, 2
Hering	<i>Clupea harengus</i>	1, 2
Dorsch	<i>Gadus morhua</i>	1, 2
Hundshai	<i>Galeorhinus galeus</i>	1, 2
Raue Scharbe	<i>Hippoglossoides platessoides</i>	1, 2
Lodde	<i>Mallotus villosus</i>	1, 2
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	1, 2
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	1, 2
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>	2
Leng	<i>Molva molva</i>	1, 2
Glatthai	<i>Mustelus spp.</i>	1, 2 und 14
Eismeergarnele	<i>Pandalus borealis</i>	1, 2
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	1, 2
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	1, 2
Lachs	<i>Salmo salar</i>	1, 2
Meerforelle	<i>Salmo trutta</i>	1, 2
Makrele	<i>Scomber scombrus</i>	2
Schnabelbarsch	<i>Sebastes mentella</i>	1, 2
Goldbarsch	<i>Sebastes norvegicus</i>	1, 2
Dornhai	<i>Squalus acanthias</i>	Alle Gebiete
Bastardmakrele	<i>Trachurus trachurus</i>	2a

Region Nordsee und Östliche Arktis

Gebiet Nordsee und östlicher Ärmelkanal (ICES-Gebiete 3a, 4 und 7d, FAO-Gebiet 27)

RKG NANS&EA

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	ICES-Gebiet
---------------------------------	-------------------------------------	-------------

Sandaal	<i>Ammodytidae</i>	3a, 4
Wels	<i>Anarhichas</i> spp.	4
Europäischer Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	3a, 4, 7d
Goldlachs	<i>Argentina silus</i>	3a, 4
Glasauge	<i>Argentina</i> spp.	4
Kuckucks-Knurrhahn	<i>Aspitrigla cuculus</i>	3a
Lumb	<i>Brosme brosme</i>	3a, 4
Hering	<i>Clupea harengus</i>	3a, 4, 7d
Rundnasen-Grenadier	<i>Coryphaenoides rupestris</i>	3a
Garnele	<i>Crangon crangon</i>	4, 7d
Wolfsbarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	4, 7d
Grauer Knurrhahn	<i>Eutrigla gurnardus</i>	3a, 4
Dorsch	<i>Gadus morhua</i>	3aN; 3aS; 4, 7d
Hundshai	<i>Galeorhinus galeus</i>	3a, 4, 7d
Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	3a, 4
Blaumaul	<i>Helicolenus dactylopterus</i>	4
Vierfleckbutt	<i>Lepidorhombus boscii</i>	4, 7d
Butt	<i>Lepidorhombus whiffiagonis</i>	4, 7d
Kuckucksrochen	<i>Leucoraja naevus</i>	3a, 4
Glattbutt	<i>Limanda limanda</i>	3a, 4, 7d
Budegassa-Anglerfisch	<i>Lophius budegassa</i>	4, 7d
Seeteufel	<i>Lophius piscatorius</i>	4
Nordatlantik-Grenadier	<i>Macrourus berglax</i>	4
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	3a, 4
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	3a, 4, 7d
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	3a, 4, 7
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	3a, 4, 7d
Limande	<i>Microstomus kitt</i>	4, 7d
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>	3a, 4
Leng	<i>Molva molva</i>	3a, 4
Rote Meerbarbe	<i>Mullus barbatus</i>	4, 7d
Streifenbarbe	<i>Mullus surmuletus</i>	4, 7d
Glatthai	<i>Mustelus</i> spp.	3a, 4, 7d
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	3a, 4 und 2a Unionsgewässer
Eismeergarnele	<i>Pandalus borealis</i>	3a, 4 und 2a Unionsgewässer; 4 Norwegische Gewässer südlich von 62° N

Große Jakobsmuschel	<i>Pecten maximus</i>	4, 7d
Gabeldorsch	<i>Phycis blennoides</i>	4
Mittelmeer-Gabeldorsch	<i>Phycis phycis</i>	4
Flunder	<i>Platichthys flesus</i>	4
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	3aN; 3aS; 4, 7d
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	3a, 4
Steinbutt	<i>Scophthalmus maximus</i>	3a, 4, 7d
Blondrochen	<i>Raja brachyura</i>	4a, 4c, 7d
Nagelrochen	<i>Raja clavata</i>	3a, 4, 7d
Kleinäugiger Rochen	<i>Raja microocellata</i>	7de
Fleckrochen	<i>Raja montagui</i>	3a, 4, 7d
Perlrochen	<i>Raja undulata</i>	7de
Rochen	<i>Rajidae</i>	3a
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	4
Lachs	<i>Salmo salar</i>	3a, 4, 7d
Meerforelle	<i>Salmo trutta</i>	3a, 4, 7d
Makrele	<i>Scomber scombrus</i>	3a, 4, 7d
Glattbutt	<i>Scophthalmus rhombus</i>	3a, 4, 7d
Kleiner Katzenhai	<i>Scyliorhinus canicula</i>	3a, 4, 7d
Seezunge	<i>Solea solea</i>	Unionsgewässer von 2a, 3a und 4 7d
Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>	Unionsgewässer von 2a, 3a und 4 7d
Dornhai	<i>Squalus acanthias</i>	Alle Gebiete
Bastardmakrele	<i>Trachurus trachurus</i>	Unionsgewässer von 4b, 4c und 7d
Roter Knurrhahn	<i>Trigla lucerna</i>	4
Stintdorsch	<i>Trisopterus esmarki</i>	3a, 4
Petersfisch	<i>Zeus faber</i>	4, 7d

Region Nordostatlantik

Gebiet Nordostatlantik und Westlicher Ärmelkanal (ICES-Gebiete 5, 6, 7 (außer 7d), 8, 9, 10, 12 und 14, FAO-Gebiet 27)

RKG NANS&EA

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	ICES-Gebiet
Bunte Kammuschel	<i>Aequipecten opercularis</i>	7
Glattkopf	<i>Alepocephalus bairdii</i>	6, 12
Sandaal	<i>Ammodytidae</i>	6a
Europäischer Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	Alle Gebiete

Schwarzer Degenfisch	<i>Aphanopus carbo</i>	5, 6, 7, 12; 9, 10, 13
Tiefsee-Katzenhai	<i>Apristurus</i> spp.	5, 6, 7, 8, 9, 10
Goldlachs	<i>Argentina silus</i>	5, 6, 7
Adlerfisch	<i>Argyrosomus regius</i>	Alle Gebiete
Kuckucks-Knurrhahn	<i>Aspitrigla cuculus</i>	Alle Gebiete
Kaiserbarsch	<i>Beryx</i> spp.	3-14
Lumb	<i>Brosme brosme</i>	5, 6, 7
Taschenkrebs	<i>Cancer pagurus</i>	Alle Gebiete
Eberfisch	<i>Capros aper</i>	6, 7, 8
Rauer Schlingerhai	<i>Centrophorus</i> spp.	5, 6, 7, 8, 9, 10
Portugiesenhai	<i>Centroscymnus coelolepis</i>	5, 6, 7, 8, 9, 10
Samtiger Langnasen-Dornhai	<i>Centroscymnus crepidater</i>	5, 6, 7, 8, 9, 10
Schwarzer Fabricius-Dornhai	<i>Centroscyllium fabricii</i>	5, 6, 7, 8, 9, 10
Kragenhai	<i>Chlamydoselachus anguineus</i>	5, 6, 7, 8, 9, 10
Hering	<i>Clupea harengus</i>	5a; 5b, 6b; 7aN; 6a, 7bc; 7aS, 7gh, 7jk
Meeraal	<i>Conger conger</i>	Alle Gebiete
Rundnasen-Grenadier	<i>Coryphaenoides rupestris</i>	5b, 6, 7; 8, 9, 10, 12, 14
Schokoladenhai	<i>Dalatias licha</i>	Alle Gebiete
Gewöhnlicher Stechrochen	<i>Dasyatis pastinaca</i>	7, 8
Schnabeldornhai	<i>Deania calcea</i>	5, 6, 7, 9, 10, 12
Wolfsbarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	Alle Gebiete
Bastardzunge	<i>Dicologlossa cuneata</i>	8c, 9
Glattrochen	<i>Dipturus batis</i> , <i>Dipturis intermedius</i>	6, 7a, 7e-k; 8, 9a
Sardelle	<i>Engraulis encrasicolus</i>	8; 9, 10
Großer Schwarzer Dornhai	<i>Etmopterus princeps</i>	5, 6, 7, 8, 9, 10
Kleiner Schwarzer Dornhai	<i>Etmopterus spinax</i>	6, 7, 8, 10
Grauer Knurrhahn	<i>Eutrigla gurnardus</i>	7de
Dorsch	<i>Gadus morhua</i>	5b; 6a; 6b; 7a; 7b, 7c, 7e-k, 8, 9, 10; 5, 14
Hundshai	<i>Galeorhinus galeus</i>	5-10, 12
Fleckhai	<i>Galeus melastomus</i>	6, 7; 8, 9a
Maus-Katzenhai	<i>Galeus murinus</i>	5, 6, 7, 8, 9, 10
Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	6, 7
Sechskiemerhai	<i>Hexanchus griseus</i>	5, 6, 7, 8, 9, 10
Blaumaul	<i>Helicolenus dactylopterus</i>	Alle Gebiete

Atlantischer Heilbutt	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	5, 14
Hummer	<i>Homarus gammarus</i>	Alle Gebiete
Granatbarsch	<i>Hoplostethus atlanticus</i>	Alle Gebiete
Degenfisch	<i>Lepidopus caudatus</i>	9a
Vierfleckbutt	<i>Lepidorhombus boscii</i>	8c, 9a
Butt	<i>Lepidorhombus whiffiagonis</i>	6; 7, 8ab; 8c, 9a
Sandrochen	<i>Leucoraja circularis</i>	6, 7
Chagrinrochen	<i>Leucoraja fullonica</i>	6, 7
Kuckucksrochen	<i>Leucoraja naevus</i>	6, 7, 8ab; 8c, 9a
Glattbutt	<i>Limanda limanda</i>	7a, 7f-h; 7e
Gemeiner Kalmar	<i>Loligo vulgaris</i>	Alle Gebiete
Budegassa-Anglerfisch	<i>Lophius budegassa</i>	6; 7b-k, 8ab; 8c, 9a
Seeteufel	<i>Lophius piscatorius</i>	6; 5b, 12, 14; 7, 8ab; 8c, 9a
Nordatlantik-Grenadier	<i>Macrourus berglax</i>	8, 9, 10, 12, 14
Seespinne	<i>Maja brachydactyla</i>	5, 6, 7
Lodde	<i>Mallotus villosus</i>	14
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	5b, 6a; 6b, 12, 14; 7a; 7b-k, 8, 9, 10
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	8, 9, 10; 5b, 6, 12, 14; 7a; 7b-k
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	5b, 6, 7, 12, 14; 8ab; 8c, 9, 10
Bastardzunge	<i>Microchirus variegatus</i>	Alle Gebiete
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	1-9, 12, 14
Limande	<i>Microstomus kitt</i>	Alle Gebiete
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>	5b, 6, 7; 12 Internationale Gewässer
Mittelmeer-Leng	<i>Molva macrophthalma</i>	10
Leng	<i>Molva molva</i>	5; 6-14
Streifenbarbe	<i>Mullus surmuletus</i>	Alle Gebiete
Nördlicher Glatthai	<i>Mustelus asterias</i>	6, 7, 8, 9
Glatthai	<i>Mustelus mustelus</i>	6, 7, 8, 9
Schwarzpunkt-Glatthai	<i>Mustelus punctulatus</i>	6, 7, 8, 9
Glatthai	<i>Mustelus spp.</i>	5-10, 12, 14
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	5b, 6; 7; 8ab; 8c; 9
Gewöhnlicher Krake	<i>Octopus vulgaris</i>	Alle Gebiete
Segelflossen-Meersau	<i>Oxynotus paradoxus</i>	5, 6, 7, 8, 9, 10

Rote Fleckbrasse	<i>Pagellus bogaraveo</i>	6, 7, 8; 9; 10
Eismeergarnele	<i>Pandalus borealis</i>	5, 14
Tiefseegarnelen	<i>Pandalus</i> spp.	5, 14
Rosa Geißelgarnele	<i>Parapenaeus longirostris</i>	9a
Jakobsmuschel	<i>Pecten maximus</i>	6, 7
Gabeldorsch	<i>Phycis blennoides</i>	Alle Gebiete
Mittelmeer-Gabeldorsch	<i>Phycis phycis</i>	Alle Gebiete
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	5b, 6, 12, 14; 7a; 7bc; 7de; 7fg; 7h-k; 8, 9, 10
Pollack	<i>Pollachius pollachius</i>	5b, 6, 12, 14; 7; 8abde; 8c; 9, 10
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	5b, 6, 12, 14; 7, 8, 9, 10
Wrackbarsch	<i>Polyprion americanus</i>	10
Blondrochen	<i>Raja brachyura</i>	4a, 6; 7 a, 7fg; 7e; 9a
Nagelrochen	<i>Raja clavata</i>	6; 7 a, 7fg; 7e; 8; 9a; 10, 12
Kleinäugiger Rochen	<i>Raja microocellata</i>	7de; 7fg
Fleckrochen	<i>Raja montagui</i>	6, 7b, 7j; 7a, 7e-h; 8; 9a
Perlrochen	<i>Raja undulata</i>	7b, 7j; 7de; 8ab; 8c; 9a
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	5a, 14; 5b, 6
Bandrochen	<i>Rostroraja alba</i>	Alle Gebiete
Lachs	<i>Salmo salar</i>	Alle Gebiete
Meerforelle	<i>Salmo trutta</i>	Alle Gebiete
Sardine	<i>Sardina pilchardus</i>	8abd; 8c, 9a
Thunmakrele	<i>Scomber colias</i>	8, 9, 10
Makrele	<i>Scomber scombrus</i>	5, 6, 7, 8, 9
Steinbutt	<i>Scophthalmus maximus</i>	Alle Gebiete
Glattbutt	<i>Scophthalmus rhombus</i>	Alle Gebiete
Kleiner Katzenhai	<i>Scyliorhinus canicula</i>	6, 7a-c, 7e-j; 8abd; 8c, 9a
Großer Katzenhai	<i>Scyliorhinus stellaris</i>	6, 7
Messerschnitzhai	<i>Scymnodon ringenes</i>	5, 6, 7, 8, 9, 10
Schnabelbarsch	<i>Sebastes mentella</i>	5, 12, 14 (flach, pelagisch); 5, 12, 14 (tief pelagisch); 5, 14 (Grundfisch)
Goldbarsch	<i>Sebastes norvegicus</i>	5, 14
Tintenfisch	<i>Sepia officinalis</i>	Alle Gebiete
Seezunge	<i>Solea solea</i>	5b, 6, 12, 14; 7a; 7bc; 7d; 7e; 7fg; 7hjk; 8ab; 8cde, 9, 10
Grönlandhai	<i>Somniosus microcephalus</i>	Alle Gebiete
Meerbrasse	<i>Sparidae</i>	Alle Gebiete

Dornhai	<i>Squalus acanthias</i>	Alle Gebiete
Mittelmeerstöcker	<i>Trachurus mediterraneus</i>	8, 9
Blaue Bastardmakrele	<i>Trachurus picturatus</i>	8, 9, 10
Bastardmakrele	<i>Trachurus trachurus</i>	4a, 5b, 6a, 7a-c, 7e-k, 8; 9a
Franzosendorsch	<i>Trisopterus</i> spp.	Alle Gebiete
Petersfisch	<i>Zeus faber</i>	Alle Gebiete

Region Mittelmeer und Schwarzes Meer

Gebiet Mittelmeer und Schwarzes Meer (GFCM-Untergebiete 1-29, FAO-Gebiet 37)

RKG Mittelmeer und Schwarzes Meer

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	GFCM-Unterregion
Donauhering	<i>Alosa immaculata</i>	Untergebiete 28-29
Europäischer Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	Untergebiete 1-27
Glasgrundel	<i>Aphia minuta</i>	Untergebiete 9, 10, 16 und 19
Rote Tiefseegarnele	<i>Aristaeomorpha foliacea</i>	Untergebiete 1-16, 19-21 und 22-27
Rote Garnele	<i>Aristeus antennatus</i>	Untergebiete 1-16, 19-21 und 22-27
Großer Ährenfisch	<i>Atherina</i> spp.	Untergebiete 9, 10, 16 und 19
Gelbstrieme	<i>Boops boops</i>	Untergebiete 1-27
Blaue Schwimmkrabbe	<i>Callinectes sapidus</i>	Untergebiete 8-10, 11.2, 12-16, 18-21
Gestreifte Venusmuschel	<i>Chamelea gallina</i>	Untergebiete 17-18
Edelkoralle	<i>Corallium rubrum</i>	Untergebiete 1-27
Gemeine Goldmakrele	<i>Coryphaena hippurus</i>	Untergebiete 12-27
Wolfsbarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	Untergebiete 1-27
Ringelbrasse	<i>Diplodus annularis</i>	Untergebiete 12-16, 19-21
Zirrenkrake	<i>Eledone cirrhosa</i>	Untergebiete 1-23
Moschuskrake	<i>Eledone moschata</i>	Untergebiete 8-23
Sardelle	<i>Engraulis encrasicolus</i>	Untergebiete 1-29
Grauer Knurrhahn	<i>Eutrigla gurnardus</i>	Untergebiete 13-16, 18-23
Fleckhai	<i>Galeus melastomus</i>	Untergebiete 1-11
Kalmar	<i>Illex</i> spp., <i>Todarodes</i> spp.	Untergebiete 1-27
Lagocephalus sceleratus	<i>Lagocephalus sceleratus</i>	Untergebiete 1-27
Gemeiner Kalmar	<i>Loligo vulgaris</i>	Untergebiete 1-27
Budegassa-Anglerfisch	<i>Lophius budegassa</i>	Untergebiete 1-16, 19-21; 22-23
Seeteufel	<i>Lophius piscatorius</i>	Untergebiete 1-16, 18-23
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	Untergebiete 28-29

Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	Untergebiete 1-27
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	Untergebiete 1-11, 22-23
Meeräschen	<i>Mugilidae</i>	Untergebiete 8-10, 11.2, 12-23
Rote Meerbarbe	<i>Mullus barbatus</i>	Untergebiete 1-29
Streifenbarbe	<i>Mullus surmuletus</i>	Untergebiete 1-16, 19-21 und 22-27
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	Untergebiete 1-21
Gewöhnlicher Krake	<i>Octopus vulgaris</i>	Untergebiete 1-27
Rote Fleckbrasse	<i>Pagellus bogaraveo</i>	Untergebiete 1-11
Rotbrasse	<i>Pagellus erythrinus</i>	Untergebiete 1-27
Furchengarnele	<i>Penaeus kerathurus</i>	Untergebiete 22-23
Rosa Geißelgarnele	<i>Parapenaeus longirostris</i>	Untergebiete 1-27
Blaue Schwimmkrabbe	<i>Portunus segnis</i>	Untergebiete 8-10, 11.2, 12-16, 18-21
Teufelsfeuerfisch	<i>Pterois miles</i>	Untergebiete 1-27
Atlantischer Sternrochen	<i>Raja asterias</i>	Untergebiete 1-11
Nagelrochen	<i>Raja clavata</i>	Untergebiete 1-16, 19-21
Rapana-Schnecken	<i>Rapana venosa</i>	Untergebiete 28-29
Sardine	<i>Sardina pilchardus</i>	Untergebiete 1-27
Ohrensardine	<i>Sardinella aurita</i>	Untergebiete 1-16, 19-21 und 22-27
Atlantischer Eidechsenfisch	<i>Saurida lessepsianus</i>	Untergebiete 22-27
Großschuppen-Eidechsenfisch	<i>Saurida undosquamis</i>	Untergebiete 22-27
Steinbutt	<i>Scophthalmus maximus</i>	Untergebiete 28-29
Mittelmeermakrele	<i>Scomber colias</i>	Untergebiete 1-11, 22-27
Makrele	<i>Scomber scombrus</i>	Untergebiete 1-16, 19-21
Alle gewerblichen Haie und Rochen (4)	<i>Selachii, Rajidae</i>	Untergebiete 1-29
Tintenfisch	<i>Sepia officinalis</i>	Untergebiete 1-21
Brauner Kaninchenfisch	<i>Siganus luridus</i>	Untergebiete 22-27
Rotmeer-Kaninchenfisch	<i>Siganus rivulatus</i>	Untergebiete 22-27
Seezunge	<i>Solea solea (Solea vulgaris)</i>	Untergebiete 17-18, 22-27
Goldbrasse	<i>Sparus aurata</i>	GSA 7, 22-23
Europäischer Barracuda	<i>Sphyræna sphyraena</i>	Untergebiete 12-16, 19-21
Pikarel	<i>Spicara smaris</i>	Untergebiete 17-18, 22-27
Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>	Untergebiete 28-29
Dornhai	<i>Squalus acanthias</i>	Untergebiete 28-29
Gemeiner Heuschreckenkrebs	<i>Squilla mantis</i>	Untergebiete 17-18
Mittelmeerstöcker	<i>Trachurus mediterraneus</i>	Untergebiete 1-29

Blaue Bastardmakrele	<i>Trachurus picturatus</i>	Untergebiete 1-11
Bastardmakrele	<i>Trachurus trachurus</i>	Untergebiete 1-29
Zwergdorsch	<i>Trisopterus minutus</i>	Untergebiete 1-29
Venusmuscheln	<i>Veneridae</i>	Untergebiete 6, 13-21

Region	Gebiete in äußerster Randlage
---------------	--------------------------------------

Gebiet	EU-Gewässer um die Azoren (FAO-Gebiet 27.10.a.2), Madeira und die Kanarischen Inseln (FAO-Gebiet 34.1.2)
---------------	---

RKG	keine
------------	--------------

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	
Napfschnecken	<i>Patellidae</i>	AWZ Azoren, AWZ Kanarische Inseln/Madeira
Sardine	<i>Sardina pilchardus</i>	AWZ Azoren, AWZ Kanarische Inseln/Madeira
Ohrensardine	<i>Sardinella aurita</i>	AWZ Kanarische Inseln/Madeira
Madeira-Sardinelle	<i>Sardinella maderensis</i>	AWZ Azoren
Seepapagei	<i>Sparisoma cretense</i>	AWZ Azoren, AWZ Kanarische Inseln/Madeira

Region	Gebiete in äußerster Randlage
---------------	--------------------------------------

Gebiet	EU-Gewässer um Französisch-Guayana, Martinique und Guadeloupe (FAO-Gebiet 31)
---------------	--

RKG	keine
------------	--------------

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	
Amphiarius rugispinis	<i>Amphiarius rugispinis</i>	AWZ Französisch-Guayana
Kumakuma	<i>Brachyplatystoma filamentosum</i>	AWZ Französisch-Guayana
Gelbe Stachelmakrele	<i>Caranx hippos</i>	AWZ Französisch-Guayana
Snooks (= Robalos) n.n.b.	<i>Centropomus</i> spp.	AWZ Französisch-Guayana
Cynoscion acoupa	<i>Cynoscion acoupa</i>	AWZ Französisch-Guayana
Cynoscion steindachneri	<i>Cynoscion steindachneri</i>	AWZ Französisch-Guayana
Cynoscion virescens	<i>Cynoscion virescens</i>	AWZ Französisch-Guayana
Riesenzackenbarsch	<i>Epinephelus itajara</i>	AWZ Französisch-Guayana
Toroto-Grunzer	<i>Genyatremus luteus</i>	AWZ Französisch-Guayana
Dreischwanz	<i>Lobotes surinamensis</i>	AWZ Französisch-Guayana
Südlicher Schnapper	<i>Lutjanus purpureus</i>	AWZ Französisch-Guayana
Südamerikanischer Königs-Umberfisch	<i>Macrodon ancylodon</i>	AWZ Französisch-Guayana
Atlantischer Tarpun	<i>Megalops atlanticus</i>	AWZ Französisch-Guayana
Penaeus subtilis	<i>Penaeus subtilis</i>	AWZ Französisch-Guayana
Plagioscion squamosissimus	<i>Plagioscion squamosissimus</i>	AWZ Französisch-Guayana

Sciades parkeri	<i>Sciades parkeri</i>	AWZ Französisch-Guayana
Sciades proops	<i>Sciades proops</i>	AWZ Französisch-Guayana
Seerfische n.n.b.	<i>Scomberomorus</i> spp.	AWZ Französisch-Guayana
Bienenwaben-Kofferfisch	<i>Acanthostracion polygonius</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Horn-Kofferfisch	<i>Acanthostracion quadricornis</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Ozean-Doktorfisch	<i>Acanthurus bahianus</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Doktorfisch	<i>Acanthurus chirurgus</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Schrift-Feilenfisch	<i>aluterus scriptus</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Anisotremus surinamensis	<i>Anisotremus surinamensis</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Batoidea n.n.b.	<i>Batoidimorpha (Hypotremata)</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Königin-Drückerfisch	<i>Balistes vetula</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Dickkopf-Brasse	<i>Calamus bajonado</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Weißflecken-Feilenfisch	<i>Cantherhines macrocerus</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Ozean-Drückerfisch	<i>Canthidermis sufflamen</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Caranx bartholomaei	<i>Caranx bartholomaei</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Westatlantische Stachelmakrele	<i>Caranx latus</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Blaurücken-Stachelmakrele	<i>Caranx ruber</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Blutroter Juwelenbarsch	<i>Cephalopholis cruentata</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Karibik-Juwelenbarsch	<i>Cephalopholis fulva</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Felsen-Zackenbarsch	<i>Epinephelus adscensionis</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Roter Zackenbarsch	<i>Epinephelus guttatus</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Nassau-Zackenbarsch	<i>Epinephelus striatus</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Schnapper	<i>Etelis oculatus</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Haemulon carbonarium	<i>Haemulon carbonarium</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Französischer Grunzer	<i>Haemulon flavolineatum</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique

Segelgrunzer	<i>Haemulon parra</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Weißer Grunzer	<i>Haemulon plumierii</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Blaugestreifter Grunzer	<i>Haemulon sciurus</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Mutton-Schnapper	<i>Lutjanus analis</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Schulmeister-Schnapper	<i>Lutjanus apodus</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Hundeschnapper	<i>Lutjanus jocu</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Seidenschnapper	<i>Lutjanus vivanus</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Gelbe Meerbarbe	<i>Mulloidichthys martinicus</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Gelbschwanzschnapper	<i>Ocyurus chrysurus</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Karibik-Languste	<i>Panulirus argus</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Fleckenlanguste	<i>Panulirus guttatus</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Kielschwanz-Nadelfisch	<i>Platybelone argalus</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Atlantischer Großaugenbarsch	<i>Priacanthus arenatus</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Gefleckte Meerbarbe	<i>Pseudupeneus maculatus</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Pazifischer Rotfeuerfisch	<i>Pterois volitans</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Haie n.n.b.	<i>Selachimorpha (Pleurotremata)</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Rotband-Papageifisch	<i>Sparisoma aurofrenatum</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Rotschwanz-Papageifisch	<i>Sparisoma chrysopterygum</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Rotflossen-Papageifisch	<i>Sparisoma rubripinne</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique
Riesen-Flügelschnecke	<i>Strombus gigas</i>	AWZ Guadeloupe und Martinique

Region	Gebiete in äußerster Randlage
---------------	--------------------------------------

Gebiet	EU-Gewässer um Mayotte und La Réunion (FAO-Gebiet 51)
---------------	--

RKG	keine
------------	--------------

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	
Barracuda-Schnapper	<i>Aprion virescens</i>	AWZ Mayotte und La Réunion

Blauflossen-Makrele	<i>Caranx melampygius</i>	AWZ Mayotte und La Réunion
Mondsichel-Juwelenbarsch	<i>Variola louti</i>	AWZ Mayotte und La Réunion
<i>Aphareus rutilans</i>	<i>Aphareus rutilans</i>	AWZ La Réunion
Gold-Zackenbarsch	<i>Cephalopholis aurantia</i>	AWZ La Réunion
Baskenmützen-Zackenbarsch	<i>Epinephelus fasciatus</i>	AWZ La Réunion
Gestreifter Zackenbarsch	<i>Epinephelus radiatus</i>	AWZ La Réunion
Roter Tiefseeschnapper	<i>Etelis carbunculus</i>	AWZ La Réunion
Langschwanz-Schnapper	<i>Etelis coruscans</i>	AWZ La Réunion
Brillantpomfret	<i>Eumegistus illustris</i>	AWZ La Réunion
<i>Lethrinus rubrioperculatus</i>	<i>Lethrinus rubrioperculatus</i>	AWZ La Réunion
Gemeiner Blaustreifen-Schnapper	<i>Lutjanus kasmira</i>	AWZ La Réunion
Blaustreifen-Schnapper	<i>Lutjanus notatus</i>	AWZ La Réunion
<i>Pristipomoides argyrogrammicus</i>	<i>Pristipomoides argyrogrammicus</i>	AWZ La Réunion
<i>Pristipomoides multidentis</i>	<i>Pristipomoides multidentis</i>	AWZ La Réunion
Großäugiger Selar	<i>Selar crumenophthalmus</i>	AWZ La Réunion
Gelbe Stachelmakrele	<i>Seriola rivirolana</i>	AWZ La Réunion
Weißsichel-Juwelenbarsch	<i>Variola albimarginata</i>	AWZ La Réunion

Region **Andere Regionen**

Gebiet **Nordwestatlantik (FAO-Gebiet 21)**

RKG **NANS&EA**

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	NAFO-Übereinkommensbereich
Atlantischer Sternrochen	<i>Amblyraja radiata</i>	3LNOPs
Tiefsee-Katzenhai	<i>Apristurus</i> spp.	SA1-6
Kaiserbarsch	<i>Beryx</i> sp.	6G
Rundnasen-Grenadier	<i>Coryphaenoides rupestris</i>	SA1-3
Rauer Schlingerhai	<i>Centrophorus</i> spp.	SA1-6
Portugiesenhai	<i>Centroscyrmus coelolepis</i>	SA1-6
Samtiger Langnasen-Dornhai	<i>Centroscyrmus crepidater</i>	SA1-6
Schwarzer Fabricius-Dornhai	<i>Centroscyllium fabricii</i>	SA1-6
Kragenhai	<i>Chlamydoselachus anguineus</i>	SA1-6
Schokoladenhai	<i>Dalatias licha</i>	SA1-6
Schnabeldornhai	<i>Deania calcea</i>	SA1-6

Großer Schwarzer Dornhai	<i>Etmopterus princeps</i>	SA1-6
Kleiner Schwarzer Dornhai	<i>Etmopterus spinax</i>	SA1-6
Dorsch	<i>Gadus morhua</i>	3M; 3NO; 3Ps; SA1
Maus-Katzenhai	<i>Galeus murinus</i>	SA1-6
Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	3NO; 2J3KL
Sechskiernerhai	<i>Hexanchus griseus</i>	SA1-6
Raue Scharbe	<i>Hippoglossoides platessoides</i>	3LNO; 3M
Nördlicher Kurzflossen-Kalmar	<i>Illex illecebrosus</i>	Untergebiete 3-4
Gelbschwanzflunder	<i>Limanda ferruginea</i>	3LNO
Nordatlantik-Grenadier	<i>Macrourus berglax</i>	Untergebiete 1-3
Lodde	<i>Mallotus villosus</i>	3NO
Segelflossen-Meersau	<i>Oxynotus paradoxus</i>	SA1-6
Eismeergarnele	<i>Pandalus borealis</i>	SA1; 3LNO; 3M
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	3KLMNO; SA1
Lachs	<i>Salmo salar</i>	NAFO-Untergebiet 1 + ICES-Untergebiet 14, NEAFC, NASCO
Messerschneidhai	<i>Scymnodon ringenes</i>	SA1-6
Schnabelbarsch	<i>Sebastes mentella</i>	SA1
Rotbarsch	<i>Sebastes spp.</i>	3LN; 3M; 3O
Grönlandhai	<i>Somniosus microcephalus</i>	SA1-6
Weißer Gabeldorsch	<i>Urophycis tenuis</i>	3NO

Region	Andere Regionen
---------------	------------------------

Gebiet	Östlicher Zentralatlantik (FAO-Gebiet 34)
---------------	--

RKG	LDF
------------	------------

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	CECAF-Übereinkommensgebiet
Schwarzer Degenfisch	<i>Aphanopus carbo</i>	Alle Gebiete
Degenfisch	<i>Aphanopus intermedius</i>	Alle Gebiete
Tiefsee-Katzenhai	<i>Apristurus spp.</i>	34.1.1, 34.1.2, 34.2
Tiefseegarnele	<i>Aristeus varidens</i>	Alle Gebiete
Grunzer	<i>Brachydeuterus spp.</i>	Alle Gebiete
Brachsenmakrele	<i>Brama brama</i>	Alle Gebiete
Barsch	<i>Caranx spp.</i>	34.3.1, 34.3.3-6
Rauer Schlingerhai	<i>Centrophorus spp.</i>	34.1.1, 34.1.2, 34.2
Portugiesenhai	<i>Centroscymnus coelolepis</i>	34.1.1, 34.1.2, 34.2

Samtiger Langnasen-Dornhai	<i>Centroscymnus crepidater</i>	34.1.1, 34.1.2, 34.2
Schwarzer Fabricius-Dornhai	<i>Centroscyllium fabricii</i>	34.1.1, 34.1.2, 34.2
Kragenhai	<i>Chlamydoselachus anguineus</i>	34.1.1, 34.1.2, 34.2
Hundszunge	<i>Cynoglossus</i> spp.	Alle Gebiete
Schokoladenhai	<i>Dalatias licha</i>	34.1.1, 34.1.2, 34.2
Schnabeldornhai	<i>Deania calcea</i>	34.1.1, 34.1.2, 34.2
Bastardmakrele	<i>Decapterus</i> spp.	34.3.1, 34.3.3-6
Großaugenzahnbrasse	<i>Dentex macrophthalmus</i>	Alle Gebiete
Sardelle	<i>Engraulis encrasicolus</i>	Alle Gebiete
Weißer Zackenbarsch	<i>Epinephelus aeneus</i>	34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6
Bonga-Hering	<i>Ethmalosa fimbriata</i>	34.3.1, 34.3.3-6
Großer Schwarzer Dornhai	<i>Etmopterus princeps</i>	34.1.1, 34.1.2, 34.2
Kleiner Schwarzer Dornhai	<i>Etmopterus spinax</i>	34.1.1, 34.1.2, 34.2
Südliche rosa Geißelgarnele	<i>Farfantepenaeus notialis</i>	Alle Gebiete
Pelagische Barschartige	<i>Galeoides decadactylus</i>	34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6
Maus-Katzenhai	<i>Galeus murinus</i>	34.1.1, 34.1.2, 34.2
Sechskiernerhai	<i>Hexanchus griseus</i>	34.1.1, 34.1.2, 34.2
Gemeiner Kalmar	<i>Loligo vulgaris</i>	Alle Gebiete
Benguela Seehecht	<i>Merluccius polli</i>	Alle Gebiete
Senegalesischer Seehecht	<i>Merluccius senegalensis</i>	Alle Gebiete
Gewöhnlicher Krake	<i>Octopus vulgaris</i>	Alle Gebiete
Segelflossen-Meersau	<i>Oxynotus paradoxus</i>	34.1.1, 34.1.2, 34.2
Achselfleckbrasse	<i>Pagellus acarne</i>	34.1.1
Belloti-Rotbrasse	<i>Pagellus bellottii</i>	Alle Gebiete
Blaufleckbrasse	<i>Pagrus caeruleostictus</i>	Alle Gebiete
Rosa Geißelgarnele	<i>Parapenaeus longirostris</i>	Alle Gebiete
Grunzer	<i>Pomadasys</i> spp.	Alle Gebiete
Umberfische	<i>Pseudolithus</i> spp.	34.1.1
Sardine	<i>Sardina pilchardus</i>	34.1.1, 34.1.3
Ohrensardine	<i>Sardinella aurita</i>	Alle Gebiete
Madeira-Sardinelle	<i>Sardinella maderensis</i>	Alle Gebiete
Thunmakrele	<i>Scomber colias</i>	Alle Gebiete
Messerzahnhai	<i>Scymnodon ringenes</i>	34.1.1, 34.1.2, 34.2
Tintenfisch	<i>Sepia hierredda</i>	Alle Gebiete
Gemeiner Tintenfisch	<i>Sepia officinalis</i>	Alle Gebiete

Meerbrasse	Sparus spp.	34.1.1
Bastardmakrele	Trachurus spp.	Alle Gebiete

Region	Andere Regionen	
Gebiet	Südpazifik (FAO-Gebiete 81 und 87)	
RKG	LDF	
Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	SPRFMO-Übereinkommensbereich
Chilenische Bastardmakrele	<i>Trachurus murphyi</i>	Alle Gebiete

Region	Andere Regionen	
Gebiet	Atlantik und angrenzende Meere (FAO-Gebiete 21, 27, 31, 37, 41, 47, 34, 48) (1)	
RKG	LP	
Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	ICCAT-Übereinkommensbereich
Wahoo	<i>Acanthocybium solandri</i>	Alle Gebiete
Großäugiger Fuchshai	<i>Alopias superciliosus</i>	Alle Gebiete
Gemeiner Fuchshai	<i>Alopias vulpinus</i>	Alle Gebiete
Unechter Bonito	<i>Auxis rochei</i>	Alle Gebiete
Fregattmakrele	<i>Auxis thazard</i>	Alle Gebiete
Seidenhai	<i>Carcharhinus falciformis</i>	Alle Gebiete
Weißspitzen-Hochseehai	<i>Carcharhinus longimanus</i>	Alle Gebiete
Requiemhaie	<i>Carcharhinus</i> spp.	Alle Gebiete
Gemeine Goldmakrele	<i>Coryphaena hippurus</i>	Alle Gebiete
Falscher Bonito	<i>Euthynnus alleteratus</i>	Alle Gebiete
Segelfisch	<i>Istiophorus albicans</i>	Alle Gebiete
Kurzflossen-Mako	<i>Isurus oxyrinchus</i>	Alle Gebiete
Langflossen-Mako	<i>Isurus paucus</i>	Alle Gebiete
Weißer Marlin	<i>Kajikia albida</i>	Alle Gebiete
Echter Bonito	<i>Katsuwonus pelamis</i>	Alle Gebiete
Heringshai	<i>Lamna nasus</i>	Alle Gebiete
Blauer Marlin	<i>Makaira nigricans</i> (oder <i>Mazara</i>)	Alle Gebiete
Mobulida-Mantarochen	<i>Mobula</i> spp.	Alle Gebiete
Ungestreifte Pelamide	<i>Orcynopsis unicolor</i>	Alle Gebiete
Blauhai	<i>Prionace glauca</i>	Alle Gebiete
Walhai	<i>Rhincodon typus</i>	Alle Gebiete
Pelamide	<i>Sarda sarda</i>	Alle Gebiete

Serra-Makrele	<i>Scomberomorus brasiliensis</i>	Alle Gebiete
Ostatlantische Königsmakrele	<i>Scomberomorus cavalla</i>	Alle Gebiete
Gefleckte Königsmakrele	<i>Scomberomorus maculatus</i>	Alle Gebiete
Falsche Königsmakrele	<i>Scomberomorus regalis</i>	Alle Gebiete
Westafrikanische Königsmakrele	<i>Scomberomorus tritor</i>	Alle Gebiete
Bogenstirn-Hammerhai	<i>Sphyrna lewini</i>	Alle Gebiete
Großer Hammerhai	<i>Sphyrna mokarran</i>	Alle Gebiete
Glatter Hammerhai	<i>Sphyrna zygaena</i>	Alle Gebiete
Mittelmeer-Speerfisch	<i>Tetrapturus belone</i>	Alle Gebiete
Rundschuppen-Speerfisch	<i>Tetrapturus georgii</i>	Alle Gebiete
Langschnauziger Speerfisch	<i>Tetrapturus fluegeri</i>	Alle Gebiete
Weißer Thun	<i>Thunnus alalunga</i>	Alle Gebiete
Gelbflossenthun	<i>Thunnus albacares</i>	Alle Gebiete
Schwarzflossenthun	<i>Thunnus atlanticus</i>	Alle Gebiete
Großaugenthun	<i>Thunnus obesus</i>	Alle Gebiete
Roter Thun	<i>Thunnus thynnus</i>	Alle Gebiete
Schwertfisch	<i>Xiphias gladius</i>	Alle Gebiete

Region	Andere Regionen
---------------	------------------------

Gebiet	Indischer Ozean (FAO-Gebiete 51 und 57)
---------------	--

RKG	LP
------------	-----------

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	IOTC-Übereinkommensbereich
Wahoo	<i>Acanthocybium solandri</i>	Alle Gebiete
Pazifischer Fuchshai	<i>Alopias pelagicus</i>	Alle Gebiete
Großäugiger Fuchshai	<i>Alopias superciliosus</i>	Alle Gebiete
Unechter Bonito	<i>Auxis rochei</i>	Alle Gebiete
Fregattmakrele	<i>Auxis thazard</i>	Alle Gebiete
Seidenhai	<i>Carcharhinus falciformis</i>	Alle Gebiete
Weißspitzen-Hochseehai	<i>Carcharhinus longimanus</i>	Alle Gebiete
Requiemhaie	<i>Carcharhinus</i> spp.	Alle Gebiete
Gemeine Goldmakrele	<i>Coryphaena hippurus</i>	Alle Gebiete
Pazifische Thonine	<i>Euthynnus affinis</i>	Alle Gebiete
Schwarzer Marlin	<i>Istiompax indica</i>	Alle Gebiete
Indopazifischer Segelfisch	<i>Istiophorus platypterus</i>	Alle Gebiete
Kurzflossen-Mako	<i>Isurus oxyrinchus</i>	Alle Gebiete

Langflossen-Mako	<i>Isurus paucus</i>	Alle Gebiete
Echter Bonito	<i>Katsuwonus pelamis</i>	Alle Gebiete
Heringshai	<i>Lamna nasus</i>	Alle Gebiete
Blauer Marlin	<i>Makaira nigricans (oder Mazara)</i>	Alle Gebiete
Mobulida-Mantarochen	<i>Mobula spp.</i>	Alle Gebiete
Blauhai	<i>Prionace glauca</i>	Alle Gebiete
Walhai	<i>Rhincodon typus</i>	Alle Gebiete
Indopazifische Königsmakrele	<i>Scomberomorus guttatus</i>	Alle Gebiete
Indische Königsmakrele	<i>Scomberomorus commerson</i>	Alle Gebiete
Langschwanz-Thun	<i>Thunnus tonggol</i>	Alle Gebiete
Bogenstirn-Hammerhai	<i>Sphyrna lewini</i>	Alle Gebiete
Großer Hammerhai	<i>Sphyrna mokarran</i>	Alle Gebiete
Glatter Hammerhai	<i>Sphyrna zygaena</i>	Alle Gebiete
Gestreifter Marlin	<i>Tetrapturus audax</i>	Alle Gebiete
Kurzsnäuziger Speerfisch	<i>Tetrapturus angustirostris</i>	Alle Gebiete
Weißer Thun	<i>Thunnus alalunga</i>	Alle Gebiete
Gelbflossenthun	<i>Thunnus albacares</i>	Alle Gebiete
Großaugenthun	<i>Thunnus obesus</i>	Alle Gebiete
Schwertfisch	<i>Xiphias gladius</i>	Alle Gebiete

Region	Andere Regionen
---------------	------------------------

Gebiet	Westlicher Zentralpazifik (FAO-Gebiet 71)
---------------	--

RKG	LP
------------	-----------

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	WCPFC-Übereinkommensbereich
Pazifischer Fuchshai	<i>Alopias pelagicus</i>	Alle Gebiete
Großäugiger Fuchshai	<i>Alopias superciliosus</i>	Alle Gebiete
Gemeiner Fuchshai	<i>Alopias vulpinus</i>	Alle Gebiete
Seidenhai	<i>Carcharhinus falciformis</i>	Alle Gebiete
Weißspitzen-Hochseehai	<i>Carcharhinus longimanus</i>	Alle Gebiete
Schwarzer Marlin	<i>Istiompax indica</i>	Alle Gebiete
Kurzflossen-Mako	<i>Isurus oxyrinchus</i>	Alle Gebiete
Langflossen-Mako	<i>Isurus paucus</i>	Alle Gebiete
Echter Bonito	<i>Katsuwonus pelamis</i>	Alle Gebiete
Heringshai	<i>Lamna nasus</i>	Alle Gebiete

Blauer Marlin	<i>Makaira nigricans (oder Mazara)</i>	Alle Gebiete
Blauhai	<i>Prionace glauca</i>	Alle Gebiete
Walhai	<i>Rhincodon typus</i>	Alle Gebiete
Bogenstirn-Hammerhai	<i>Sphyrna lewini</i>	Alle Gebiete
Großer Hammerhai	<i>Sphyrna mokarran</i>	Alle Gebiete
Glatter Hammerhai	<i>Sphyrna zygaena</i>	Alle Gebiete
Gestreifter Marlin	<i>Tetrapturus audax</i>	Alle Gebiete
Weißer Thun	<i>Thunnus alalunga</i>	Alle Gebiete
Gelbflossenthun	<i>Thunnus albacares</i>	Alle Gebiete
Großaugenthun	<i>Thunnus obesus</i>	Alle Gebiete
Nordpazifischer Blauflossenthun	<i>Thunnus orientalis</i>	Alle Gebiete
Schwertfisch	<i>Xiphias gladius</i>	Alle Gebiete
Mobulida-Mantarochen	<i>Mobula spp.</i>	Alle Gebiete

Region**Andere Regionen****Gebiet****Östlicher Zentralpazifik (FAO-Gebiete 77 und 87)****RKG****LP**

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	IATTC-Übereinkommensbereich
Seidenhai	<i>Carcharhinus falciformis</i>	Alle Gebiete
Weißspitzen-Hochseehai	<i>Carcharhinus longimanus</i>	Alle Gebiete
Schwarzer Marlin	<i>Istiompax indica</i>	Alle Gebiete
Makohaie	<i>Isurus spp.</i>	Alle Gebiete
Echter Bonito	<i>Katsuwonus pelamis</i>	Alle Gebiete
Heringshai	<i>Lamna nasus</i>	Alle Gebiete
Blauer Marlin	<i>Makaira nigricans (oder Mazara)</i>	Alle Gebiete
Walhai	<i>Rhincodon typus</i>	Alle Gebiete
Bogenstirn-Hammerhai	<i>Sphyrna lewini</i>	Alle Gebiete
Großer Hammerhai	<i>Sphyrna mokarran</i>	Alle Gebiete
Glatter Hammerhai	<i>Sphyrna zygaena</i>	Alle Gebiete
Gestreifter Marlin	<i>Tetrapturus audax</i>	Alle Gebiete
Weißer Thun	<i>Thunnus alalunga</i>	Alle Gebiete
Gelbflossenthun	<i>Thunnus albacares</i>	Alle Gebiete
Großaugenthun	<i>Thunnus obesus</i>	Alle Gebiete
Nordpazifischer Blauflossenthun	<i>Thunnus orientalis</i>	Alle Gebiete

Schwertfisch	<i>Xiphias gladius</i>	Alle Gebiete
Mobulida-Mantarochen	<i>Mobula</i> spp.	Alle Gebiete

Region	Andere Regionen
Gebiet	Westlicher Zentralatlantik (FAO-Gebiet 31)
RKG	keine

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	WECAF -Übereinkommensbereich
Cynoscion acoupa	<i>Cynoscion acoupa</i>	Nordbrasilien-Shelf
Roter Zackenbarsch	<i>Epinephelus guttatus</i>	Alle Gebiete
Penaeus subtilis	<i>Farfantepenaeus subtilis</i>	Nordbrasilien-Shelf
Fliegende Fische	<i>Hirundichthys affinis</i>	Alle Gebiete
Riesen-Flügelschnecke	<i>Lobatus gigas</i>	Alle Gebiete
Schwarzflossenschnapper	<i>Lutjanus buccanella</i>	Alle Gebiete
Südlicher Schnapper	<i>Lutjanus campechanus</i>	Alle Gebiete
Südlicher Schnapper	<i>Lutjanus purpureus</i>	Nordbrasilien-Shelf
Seidenschnapper	<i>Lutjanus vivanus</i>	Alle Gebiete
Karibik-Languste	<i>Panulirus argus</i>	Alle Gebiete

Gebiet	Südostatlantik (FAO-Gebiet 47)
RKG	keine

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	SEAFO-Übereinkommensbereich
Kaiserbarsch	<i>Beryx</i> spp.	Alle Gebiete
Rot/Goldkabben	<i>Chaceon</i> spp.	Alle Gebiete
Schwarzer Seehecht	<i>Dissostichus eleginoides</i>	Alle Gebiete
Blaumaul	<i>Helicolenus</i> spp.	Alle Gebiete
Granatbarsch	<i>Hoplostethus atlanticus</i>	Alle Gebiete
Pseudopentaceros richardsoni	<i>Pseudopentaceros richardsoni</i>	Alle Gebiete
Makrele	<i>Scomber</i> spp.	Alle Gebiete
Bastardmakrele	<i>Trachurus</i> spp.	Alle Gebiete

Region	Andere Regionen
Gebiet	Antarktis und südlicher Indischer Ozean (FAO-Gebiete 48, 58 und 88)
RKG	keine

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	CCAMLR-Übereinkommensbereich
Kaiserbarsch	<i>Beryx</i> spp.	Alle Gebiete

Eisfisch	<i>Champscephalus gunnari</i>	Alle Gebiete
Zahnfische	<i>Dissostichus</i> spp. (<i>Dissostichus eleginoides</i> und <i>Dissostichus mawsoni</i>)	Alle Gebiete
Antarktischer Krill	<i>Euphausia superba</i>	Alle Gebiete
Granatbarsch	<i>Hoplostethus atlanticus</i>	Alle Gebiete
Lepidonotothen spp.	Lepidonotothen spp.	Alle Gebiete
Grenadierfisch	Macrourus spp.	Alle Gebiete
Rochen	Rajiformes	Alle Gebiete
Tiefseehaie	Alle Arten	Alle Gebiete

(¹) Weit wandernde und thunfischähnliche Arten, die in den ICCAT- und IOTC-Abschnitten aufgeführt sind, sollten in allen relevanten Gebieten in die Probenahmepläne aufgenommen werden.

Tabelle 2 (frühere Tabelle 1D)

Rechtsvorschriften und Gremien für Arten, die im Rahmen von Schutzprogrammen in der Union oder aufgrund internationaler Verpflichtungen überwacht werden sollen

EU-Rechtsvorschriften

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ⁽¹⁾, alle marinen Arten in den Anhängen II, IV, und V.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ⁽²⁾, alle Wasservögel und Seevögel, einschließlich Zugvögeln.

Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) ⁽³⁾

Verordnung (EG) Nr. 734/2008 des Rates vom 15. Juli 2008 zum Schutz empfindlicher Tiefseeökosysteme vor den schädlichen Auswirkungen von Grundfanggeräten ⁽⁴⁾

Verordnung (EU) 2016/2336 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates ⁽⁵⁾

Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 ⁽⁶⁾

Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates ⁽⁷⁾

Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates ⁽⁸⁾

Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/2007 des Rates ⁽⁹⁾

Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereioorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) ⁽¹⁰⁾

Internationale Übereinkommen

Übereinkommen von Barcelona zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstenregion des Mittelmeers ⁽¹¹⁾

OSPAR (Oslo und Paris) — Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks ⁽¹²⁾

Helsinki Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt im Ostseegebiet ⁽¹³⁾

Regionale Fischereioorganisationen

Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) ⁽¹⁴⁾

Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) ⁽¹⁵⁾

Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) ⁽¹⁶⁾

Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC) ⁽¹⁷⁾

Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) ⁽¹⁸⁾

Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) ⁽¹⁹⁾

Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) ⁽²⁰⁾

Fischereikommission für den westlichen Zentralatlantik (WECAFC) ⁽²¹⁾

Organisation für die Fischerei im Südostatlantik (SEAFO) ⁽²²⁾

Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) ⁽²³⁾

Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) ⁽²⁴⁾

Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean ⁽²⁵⁾

Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) ⁽²⁶⁾

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105.

⁽⁹⁾ ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 30.

⁽¹¹⁾ <https://web.unep.org/unepmap/who-we-are/legal-framework>

⁽¹²⁾ <https://www.ospar.org/convention/text>

⁽¹³⁾ <http://www.helcom.fi/about-us/convention>

⁽¹⁴⁾ <http://www.fao.org/gfcm/activities/environment-and-conservation/en>

⁽¹⁵⁾ <https://www.iccat.int/en/bycatch.html>

⁽¹⁶⁾ <https://iotc.org/cmms>

⁽¹⁷⁾ <https://www.iattc.org/ResolutionsActiveENG.htm>

⁽¹⁸⁾ <https://www.nafo.int/Fisheries/Conservation>

⁽¹⁹⁾ <https://www.neafc.org/basictexts>

⁽²⁰⁾ <http://www.fao.org/fishery/rfb/cecaf>

⁽²¹⁾ <http://www.fao.org/fishery/rfb/wecafc/en>

⁽²²⁾ <http://www.seafo.org/Documents/Conservation-Measures>

⁽²³⁾ <https://www.wcpfc.int/conservation-and-management-measures>

⁽²⁴⁾ <https://www.sprfmo.int/measures>

⁽²⁵⁾ <https://www.apsoi.org/cmm>

⁽²⁶⁾ <https://www.ccamlr.org/en/conservation-and-management/conservation-and-management>

Tabelle 3 (frühere Tabelle 1E)

Diadrome Süßwasserarten

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Nicht-Meeresgebiete, in denen sich der Bestand befindet/Bestandscode
Europäischer Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	Aal-Bewirtschaftungseinheiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates ⁽¹⁾
Lachs	<i>Salmo salar</i>	In allen Gebieten der natürlichen Verbreitung
Meerforelle	<i>Salmo trutta</i>	In allen Gebieten der natürlichen Verbreitung

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17).

Tabelle 4 (frühere Tabelle 3)

Arten, für die Daten für die Freizeitfischerei zu erheben sind

Gebiet	Art
Ostsee (ICES-Unterdivisionen 22-32)	Lachs, Aal und Meerforelle (auch in Süßwasser), Dorsch
Nordsee (ICES-Gebiete 3a, 4 und 7d)	Lachs und Aal (auch in Süßwasser), Wolfsbarsch, Kabeljau, Pollack, Knorpelfische
Östliche Arktis (ICES-Gebiete 1 und 2)	Lachs und Aal (auch in Süßwasser), Kabeljau, Pollack, Knorpelfische
Nordatlantik (ICES-Gebiete 5-14 und NAFO-Gebiete)	Lachs und Aal (auch in Süßwasser), Wolfsbarsch, Kabeljau, Pollack, Knorpelfische, weit wandernde ICCAT-Arten
Mittelmeer	Aal (einschließlich in Süßwasser), Knorpelfische, weit wandernde ICCAT-Arten
Schwarzes Meer	Aal (einschließlich in Süßwasser), Knorpelfische, weit wandernde ICCAT-Arten

Tabelle 5 (frühere Tabelle 2)

Fischereitätigkeit (Metier)

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	
Tätigkeit	Fanggeräteklassen	Fanggerätegruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe ⁽¹⁾	Maschenöffnung und sonstige Selektivvorrichtungen	
Fischereitätigkeit	Dredgen	Dredgen	Bootsdredgen [DRB]	Anadrome Arten (ANA) Benthische Arten (DES) Katadrome Arten (CAT) Kopffüßer (CEP) Krebstiere (CRU) Grundarten (DEF) Tiefseearten (DWS) Flossenfische (FIF) Süßwasserarten (FWS) Verschiedenes (MIS) Mischung aus Kopffüßern und Grundarten (MCF) Mischung aus Krebstieren und Grundarten (MCD) Mischung aus Tiefseearten und Grundarten (MDD) Mischung aus pelagischen Arten und Grundarten (MPD) Weichtiere (MOL) Große pelagische Fische (LPF) Kleine pelagische Fische (SPF)	Gemäß den in den einschlägigen Verordnungen bestehenden Codes.	
			Mechanisierte Dredge/ Saugdredge [DRM] [DRH]			
	Schleppnetze	Grundscherbrettnetze	Grundscherbrettnetze			Grundscherbrettnetze [OTB]
						Mehrfachscherbrettnetze [OTT] [OTP]
						Kaisergranat-Grundscherbrettnetz [TBN]
						Garnelen-Grundscherbrettnetz [TMS]
						Zweischiffgrundscherbrettnetz [PTB]
						Baumkurre [TBB]
						Pelagische Schleppnetze
		Zweischifftreibschernetz [PTM]				
		Pelagisches Garnelenschleppnetz [TMS]				
		Haken und Langleinen	Leinen und Angeln			Leinen und Angeln
	Schleppangeln [LTL]					
	Vertikale Leinen [LVT]					
	Langleinen		Langleinen			Treibende Langleinen [LLD]
		Grundlangleinen [LLS]				
	Fischfallen	Fischfallen	Fischfallen			Sprungfischreusen [FAR]
						Reusen und Fallen [FPO]
						Garnreusen [FYK]
						Nicht bedeckte stationäre Reusen [FPN]
						Ankerhamen [FSN]
						Ortsfeste Anlagen für Zäune und Wehre [FWR]
						Barrieren [FWR]

Netze	Senk- und Hebenetze	Handsenknetze [LNP]	
		Senktücher [LNB]	
		Stationäre Hebenetze [LNS]	
	Fallende Netze	Wurfnetze [FCN]	
		Korbreusen/Lanternennetze [FCO]	
	Netze	Spiegelnetze [GTR]	
		Stellnetz-Kiemennetze [GNS]	
		Treibende Kiemennetze [GND]	
		Kombinierte Kiemen/ Spiegelnetze [GTN]	
		Umschließende Kiemennetze [GNC]	
	Einwandige Kiemennetze (an Stangen) [GNF]		
Waden	Umschließungsnetze	Ringwaden [PS]	
		Lampanetze [LA]	
	Waden ^(?)	Schottische Wadennetze [SSC]	
		Snurrewaden [SDN]	
		Zweischiff-Wadennetze [SPR]	
		Strand- und Bootswaden [SB] [SV]	
Kleine Küstenmetiers	Kleine Küstenmetiers	Tauchen [DIV]	
		Fischerei zu Fuß [FOO]	
		Hebenetze [LN]	
Sonstiges Fanggerät	Sonstiges Fanggerät	Glasaalfang [GES]	Glasaal
		Erntegeräte für Algen [HMS]	Seetang (SWD)
Verschiedenes	Verschiedenes (präzisieren).		

Andere Tätigkeiten als Fischerei

Inaktiv

⁽¹⁾ Gemäß den in den einschlägigen Verordnungen bestehenden Codes.

⁽²⁾ Zu unterscheiden zwischen Ringwaden, die in Fischsammelgeräten (FADs) und in freien Schwärmen für tropischen Thunfisch eingesetzt werden.

Tabelle 6 (frühere Tabelle 4)

Fischereitätigkeit

Variablen ⁽¹⁾	Einheit
Meeresgewässer	
Leistung	
Anzahl der Schiffe	Anzahl
BRZ, kW, Alter des Schiffs	Anzahl
Aufwand	
Tage auf See	Tage
Fangstunden (fakultativ)	Stunden
Fangtage ⁽²⁾	Tage
kW * Tage auf See ⁽³⁾	Anzahl
BRZ * Tage auf See ⁽⁴⁾	Anzahl
kW * Fangtage ⁽⁵⁾	Anzahl
BRZ * Fangtage ⁽⁶⁾	Anzahl
Anzahl Fangreisen ⁽⁷⁾	Anzahl
Zahl der Fangeinsätze	Anzahl
Länge der Netze (m) * Stellzeit (Tage)	Meter-Tage
Anzahl der Netze/Länge ⁽⁸⁾	Anzahl/Meter
Anzahl der Haken, Anzahl der Leinen ⁽⁹⁾	Anzahl
Anzahl der Reusen und Fallen ⁽¹⁰⁾	Anzahl
Anzahl FADs/Bojen	Anzahl
Anzahl der Hilfsschiffe:	Anzahl
Anlandungen	
Wert der Anlandungen insgesamt und nach marktgängigen Arten	EUR
Lebendgewicht der Anlandungen insgesamt und nach Arten ⁽¹¹⁾	Tonnen
Durchschnittspreis nach Art	EUR/kg
Binnengewässer (Aal)	
Leistung	
Anzahl Lizenzen	Anzahl
Aufwand	
Fangtage ⁽¹²⁾	Anzahl
Anzahl Fangreisen ⁽¹³⁾	Anzahl

Anlandungen

Lebendgewicht der Anlandungen insgesamt und nach Zustand (tot, lebendig) ⁽¹⁴⁾	kg
⁽¹⁾ Alle Variablen sind auf der Aggregationsebene (Metiers und Flottensegment) gemäß Tabelle 5 und Tabelle 8 und je Unterregion/Fanggrund gemäß Tabelle 2 in Kapitel III des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1168 der Kommission anzugeben. Für ein geeignetes Fanggerät ist eine bestimmte Anzahl von Arbeitsgängen und/oder Fanggerätelelementen zu verwenden.	
⁽²⁾ Die Daten werden nach Fanggerätarten (Internationale statistische Standardklassifikation des Fanggeräts der FAO) und Aalbewirtschaftungseinheiten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 erfasst.	
⁽³⁾ kW*Tage auf See; kW * Fangtage — nur Einsatz von aktivem Fanggerät.	
⁽⁴⁾ BRZ*Tage auf See; BRZ*Fangtage — nur Einsatz von passivem Fanggerät.	
⁽⁵⁾ kW*Tage auf See; kW * Fangtage — nur Einsatz von aktivem Fanggerät.	
⁽⁶⁾ BRZ*Tage auf See; BRZ*Fangtage — nur Einsatz von passivem Fanggerät.	
⁽⁷⁾ Die Daten werden nach Fanggerätarten (Internationale statistische Standardklassifikation des Fanggeräts der FAO) und Aalbewirtschaftungseinheiten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 erfasst.	
⁽⁸⁾ Die Erhebung dieser Variablen für Schiffe mit einer Länge von weniger als 10 m wird auf Ebene der Meeresregion festgelegt.	
⁽⁹⁾ Die Erhebung dieser Variablen für Schiffe mit einer Länge von weniger als 10 m wird auf Ebene der Meeresregion festgelegt.	
⁽¹⁰⁾ Die Erhebung dieser Variablen für Schiffe mit einer Länge von weniger als 10 m wird auf Ebene der Meeresregion festgelegt.	
⁽¹¹⁾ Bei bestimmten Arten (Lachs, Thunfisch) ist gegebenenfalls die Anzahl der Exemplare zu verwenden.	
⁽¹²⁾ Die Daten werden nach Fanggerätarten (Internationale statistische Standardklassifikation des Fanggeräts der FAO) und Aalbewirtschaftungseinheiten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 erfasst.	
⁽¹³⁾ Die Daten werden nach Fanggerätarten (Internationale statistische Standardklassifikation des Fanggeräts der FAO) und Aalbewirtschaftungseinheiten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 erfasst.	
⁽¹⁴⁾ Die Daten werden nach Fanggerätarten (Internationale statistische Standardklassifikation des Fanggeräts der FAO) und Aalbewirtschaftungseinheiten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 erfasst.	

Tabelle 7 (frühere Tabelle 5A)

Wirtschaftsvariablen der Flotte

Variablengruppe	Variabel	Einheit
Einnahmen	Bruttowert der Anlandungen	EUR
	Einnahmen aus der Verpachtung von Quoten oder anderen Fangrechten	EUR
	Betriebskostenzuschüsse	EUR
	Zuschüsse für Investitionen	EUR
	Sonstige Einnahmen	EUR
Betriebskosten	Personalkosten	EUR
	Wert unbezahlter Arbeit	EUR
	Energiekosten	EUR
	Reparatur- und Wartungskosten	EUR
	Sonstige variable Kosten	EUR
	Sonstige nicht variable Kosten	EUR
	Pacht-/Mietzahlungen für Quoten oder andere Fangrechte	EUR
Kapitalkosten	Abschreibungen	EUR
Investitionen (Fluss)	Investitionen in materielle Vermögenswerte (Nettoerwerb von Vermögenswerten)	EUR
Vermögens- und Finanzlage (Aktiva und Passiva)	Gesamtaktiva	EUR
	Wert des physischen Kapitals	EUR
	Wert von Quoten und anderen Fangrechten	EUR
	Bruttoschuldenstand	EUR
Beschäftigung	Bezahlte Arbeitskräfte	Anzahl
	Nicht entlohnte Arbeitskräfte	Anzahl
	Vollzeitäquivalent (VZÄ)	Anzahl
	Gesamtzahl der geleisteten Arbeitsstunden pro Jahr (optional)	Anzahl
Flotte	Anzahl der Schiffe	Anzahl
	Mittlere Länge über alles der Schiffe	Meter
	Gesamttonnage	BRZ
	Gesamtleistung	kW
	Mittleres Alter der Schiffe	Jahre
Aufwand	Tage auf See	Tage
	Energieverbrauch	Liter
Anzahl der Fischereiunternehmen/ Einheiten	Anzahl der Fischereiunternehmen/Einheiten	Anzahl

Tabelle 8 (frühere Tabelle 5B)

Flottensegmentierung

Aktive Schiffe ⁽²⁾		Längenklassen (Länge über alles) ⁽¹⁾					
		0 — < 6/8/10 m	6/8/10 — < 12 m	12 — < 18 m	18 — < 24 m	24 — < 40 m	40 m oder länger
Einsatz „aktiver“ Fanggeräte	Baumkurrenfänger						
	Grundschieppnetzfisher und/oder Grund- Wadenfisher						
	Pelagische Schleppnetzfisher						
	Ringwadenfisher						
	Dredgenfisher						
	Schiffe mit anderem aktivem Fanggerät						
	Schiffe, die ausschließlich unterschiedliche aktive Fanggeräte einsetzen						
Einsatz „passiver“ Fanggeräte	Fischereifahrzeuge, die Haken einsetzen	⁽³⁾	⁽⁴⁾				
	Treibnetz- und/oder Stellnetzfisher						
	Schiffe, die Reusen und/oder Fallen einsetzen						
	Schiffe mit anderem passivem Fanggerät						
	Schiffe, die ausschließlich unterschiedliche passive Fanggeräte einsetzen						
Einsatz unterschiedli- cher Fanggeräte	Schiffe, die aktive und passive Fanggeräte einsetzen						
Inaktive Schiffe							

⁽¹⁾ Bei Schiffen mit einer Länge von weniger als 12 m im Mittelmeer und im Schwarzen Meer sind die Längenkategorien 0-< 6, 6-< 12 m. Bei Schiffen mit einer Länge von weniger als 12 m in der Ostsee sind die Längenkategorien 0-< 8, 8-< 12 m. Für alle anderen Regionen gelten die Längenkategorien als 0-< 10, 10-< 12 m.

⁽²⁾ Für die Zuordnung der einzelnen Schiffe zu einem Segment wird das Kriterium herangezogen, wie viele Fangtage sie vorwiegend mit einem speziellen Fanggerät tätig waren. Wird ein Fanggerät für eine Anzahl von Tagen verwendet, die die Summe der Tage mit allen anderen Fanggeräten übersteigt (nutzt also das Schiff dieses Gerät an mehr als 50 % seiner Fangtage), wird das Schiff diesem Segment zugeordnet. Anderenfalls wird das Schiff einem der folgenden Segmente zugeordnet: a) „Schiffe, die unterschiedliche aktive Fanggeräte einsetzen“, wenn sie nur aktive Fanggeräte benutzen; b) „Schiffe, die unterschiedliche passive Fanggeräte einsetzen“, wenn sie nur passive Fanggeräte benutzen; c) „Fischereifahrzeuge, die aktive und passive Fanggeräte einsetzen“.

⁽³⁾ Schiffe mit einer Länge von weniger als 12 m mit passiven Fanggeräten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer können nach Art der Fanggeräte aufgeschlüsselt werden. Die Definition des Flottensegments umfasst auch eine Angabe zur Supraregion und, sofern verfügbar, einen geografischen Indikator, um Schiffe zu ermitteln, die in Gebieten in äußerster Randlage und ausschließlich außerhalb der EU-Gewässer fischen.

⁽⁴⁾ Schiffe mit einer Länge von weniger als 12 m mit passiven Fanggeräten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer können nach Art der Fanggeräte aufgeschlüsselt werden. Die Definition des Flottensegments umfasst auch eine Angabe zur Supraregion und, sofern verfügbar, einen geografischen Indikator, um Schiffe zu ermitteln, die in Gebieten in äußerster Randlage und ausschließlich außerhalb der EU-Gewässer fischen.

Tabelle 9 (frühere Tabelle 6)

Soziale Variablen für den Fischerei- und Aquakultursektor

Variabel	Einheit
Beschäftigung nach Geschlecht	Anzahl
VZÄ nach Geschlecht	Anzahl
Nicht entlohnte Arbeitskräfte nach Geschlecht	Anzahl
Beschäftigung nach Alter	Anzahl
Beschäftigung nach Bildungsniveau	Anzahl
Beschäftigung nach Staatsangehörigkeit	Anzahl
Beschäftigung nach Beschäftigungsstatus	Anzahl

Tabelle 10 (frühere Tabelle 7)

Wirtschaftliche Variablen für den Aquakultursektor

Variablengruppe	Variabel	Einheit
Einnahmen	Bruttoverkäufe insgesamt je Art	EUR
	Betriebskostenzuschüsse	EUR
	Zuschüsse für Investitionen	EUR
	Sonstige Einnahmen	EUR
Betriebskosten	Personalkosten	EUR
	Wert unbezahlter Arbeit	EUR
	Energiekosten	EUR
	Rohstoff: Kosten für den Tierbestand	EUR
	Rohstoff: Futterkosten	EUR
	Reparatur und Wartung	EUR
	Sonstige Betriebskosten	EUR
Kapitalkosten	Abschreibungen	EUR
Investitionen (Fluss)	Investitionen in materielle Vermögenswerte (Nettoerwerb von Vermögenswerten)	EUR
Vermögens- und Finanzlage (Aktiva und Passiva)	Gesamtwert der Vermögenswerte	EUR
	Bruttoschuldenstand	EUR
Finanzielle Ergebnisse	Finanzerträge	EUR
	Ausgaben	EUR
Rohstoffgewicht	Verwendete Tiere	kg
	Fischfutter	kg
Gewicht der Verkäufe	Gewicht der Verkäufe je Art	kg
Beschäftigung	Bezahlte Arbeitskräfte	Anzahl
	Nicht entlohnte Arbeitskräfte	Anzahl
	Vollzeitäquivalent (VZÄ)	Anzahl
	Zahl der von Lohn- und Gehaltsempfängern und nicht entlohten Arbeitskräften geleisteten Arbeitsstunden (optional)	Stunden
Anzahl der Betriebe	Zahl der Betriebe nach Größenklassen	Anzahl

Tabelle 11 (frühere Tabelle 9)

Segmentierung für die Erhebung von Daten zur Aquakultur ⁽¹⁷⁾

	Fischzuchttechniken ⁽¹⁾						Polykultur	Brutanlagen und Aufzuchtanlagen ⁽²⁾	Techniken für die Zucht von Schalentieren				
	Teiche	Becken und Fließkanäle	Einfriedungen und Gehege ⁽³⁾	Kreislauanlagen ⁽⁴⁾	Andere Methoden	Käfige ⁽⁵⁾			Alle Verfahren	Off-bottom		On-bottom ⁽⁶⁾	Sonstige
										Flöße	Häng-eleinen		
Lachs													
Forelle													
Wolfsbarsch & Brassen													
Karpfen													
Thunfisch													
Aal													
Stör (Eier für den menschlichen Verzehr)													
Sonstige Süßwasserfische													
Sonstige Meeresfische													
Miesmuschel													
Auster													
Muschel													
Krebstiere													
Andere Weichtiere													
Multiple Arten													
Großalgen													
Mikroalgen													
Sonstige aquatische Organismen													

⁽¹⁷⁾ Definitionen der Zuchttechniken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 762/2008.

-
- (¹) Definitionen der Zuchttechniken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 762/2008.
- (²) Unternehmen sollten anhand ihrer wichtigsten Zuchttechnik einem Segment zugeordnet werden.
- (³) Brutanlagen und Aufzuchtanlagen sind Anlagen für die künstliche Vermehrung, das Schlüpfen und die Aufzucht während der ersten Lebensstadien von Wassertieren. Für statistische Zwecke beschränken sich Brutanlagen auf die Erzeugung von befruchteten Eiern. Die weiteren Entwicklungsstadien von Wassertieren werden in Aufzuchtanlagen durchlaufen. Wenn Brutanlagen und Aufzuchtanlagen eng miteinander verbunden sind, beziehen sich die Statistiken nur auf das letzte Jungtierstadium (Verordnung (EG) Nr. 762/2008).
- (⁴) Einfriedungen und Gehege sind Gebiete im Wasser, die durch Netze, Maschengewebe oder andere Barrieren, die einen unkontrollierten Wasseraustausch erlauben, umschlossen werden, und unterscheiden sich dadurch, dass Einfriedungen die komplette Wassersäule vom Meeresboden bis zur Oberfläche umfassen; beide Strukturen umschließen im Allgemeinen verhältnismäßig große Wassermengen (Verordnung (EG) Nr. 762/2008).
- (⁵) Kreislaufanlagen sind Anlagen, in denen das Wasser nach der Aufbereitung (z. B. Filtern) in das Haltsbecken zurückgeführt wird.
- (⁶) Käfige sind offene oder bedeckte umbaute Strukturen aus Netzen, Maschengewebe oder ähnlichen durchlässigen Materialien, die einen natürlichen Wasseraustausch erlauben. Diese Strukturen können an der Oberfläche schwimmen, aufgehängt oder am Meeresboden verankert sein, sie lassen aber in allen Fällen einen Wasseraustausch von unten zu (Verordnung (EG) Nr. 762/2008).s
-

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/1168 DER KOMMISSION**vom 27. April 2021****zur Erstellung des Verzeichnisses der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See sowie der Schwellenwerte als Teil des mehrjährigen Programms der Union für die Erhebung und die Verwaltung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor ab 2022**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ müssen die Mitgliedstaaten die für das Fischereimanagement erforderlichen biologischen, ökologischen, technischen und sozioökonomischen Daten erheben.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1004 erstellt die Kommission ein mehrjähriges Unionsprogramm für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor (EU-MAP).
- (3) Das EU-MAP ist notwendig, damit die Mitgliedstaaten ihre Datenerhebungstätigkeiten in ihren nationalen Arbeitsplänen spezifizieren und planen können. Es enthält eine detaillierte Liste der Datenanforderungen für die Erhebung und Verwaltung biologischer, ökologischer und sozioökonomischer Daten sowie eine Liste verbindlicher Forschungsreisen auf See und Schwellenwerte für die Datenerhebung. Das EU-MAP für 2020-2021 wurde mit dem Delegierten Beschluss (EU) 2019/910 der Kommission ⁽³⁾ und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/909 der Kommission ⁽⁴⁾ angenommen. Die Geltungsdauer beider Beschlüsse endet am 31. Dezember 2021.
- (4) Mit diesem Beschluss werden daher für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2022 die Liste der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1004 sowie die Schwellenwerte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c derselben Verordnung festgelegt, unterhalb derer es für die Mitgliedstaaten nicht obligatorisch ist, Daten auf der Grundlage ihrer Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten zu erheben oder Forschungsreisen auf See durchzuführen. Ferner werden darin die Gebiete von Meeresregionen für die Zwecke der Datenerhebung gemäß Artikel 9 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2017/1004 festgelegt.
- (5) Die Kommission hat die zuständigen regionalen Koordinierungsgruppen und den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1004 konsultiert.
- (6) Dieser Beschluss ist in Verbindung mit dem Delegierten Beschluss (EU) 2021/1167 der Kommission ⁽⁵⁾ zu sehen, mit dem der Delegierte Beschluss (EU) 2019/910 aufgehoben wird und detaillierte Regelungen für die Erhebung und Verwaltung biologischer, ökologischer, technischer und sozioökonomischer Daten durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/1004 für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2022 festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁽³⁾ Delegierter Beschluss (EU) 2019/910 der Kommission vom 13. März 2019 zur Festlegung des mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung und Verwaltung biologischer, umweltbezogener, technischer und sozioökonomischer Daten im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 145 vom 4.6.2019, S. 27).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/909 der Kommission vom 18. Februar 2019 zur Erstellung des Verzeichnisses der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen sowie der Schwellenwerte für die Zwecke des mehrjährigen Programms der Union für die Erhebung und die Verwaltung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 145 vom 4.6.2019, S. 21).

⁽⁵⁾ Delegierter Beschluss (EU) 2021/1167 der Kommission vom 27. April 2021 zur Festlegung des mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung und Verwaltung biologischer, umweltbezogener, technischer und sozioökonomischer Daten im Fischerei- und Aquakultursektor ab 2022 (siehe Seite 51 dieses Amtsblatts).

- (7) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/909 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aufgehoben werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste der vorgeschriebenen Forschungsreisen auf See, die Definitionen von geografischen Gebieten für die Erhebung der Fischereidaten der Union und Schwellenwerte, unterhalb deren die Mitgliedstaaten ab 2022 keine Daten aus ihren Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten erheben oder Forschungsreisen auf See durchführen müssen, sind im Anhang dieses Beschlusses festgelegt. Die Liste der Forschungsreisen und der Schwellenwerte ist Teil des mehrjährigen Programms der Union für die Erhebung und die Verwaltung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2017/1004.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/909 wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2022.

Brüssel, den 27. April 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

KAPITEL I

Wissenschaftliche Forschungsreisen auf See

1. Die in der nachstehenden Tabelle 1 aufgeführten Forschungsreisen auf See werden mindestens durchgeführt, es sei denn, eine wissenschaftliche Überprüfung der Forschungsreisen kommt zu dem Schluss, dass eine oder mehrere dieser Forschungsreisen nicht länger für die Bestandsbewirtschaftung und das Fischereimanagement geeignet sind. Neue Forschungsreisen können auf der Grundlage derselben Überprüfungskriterien in die Tabelle aufgenommen werden.

Die Mitgliedstaaten legen in den nationalen Arbeitsplänen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 ⁽¹⁾ die durchzuführenden wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See fest und sind verantwortlich für diese Forschungsreisen.

Die nationalen Arbeitspläne der Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls die regionalen Arbeitspläne gewährleisten die Kontinuität mit früheren Forschungskonzepten.

2. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, sich (physisch oder finanziell) an Forschungsreisen zu einzelnen Arten auf See zu beteiligen, wenn
- a) ihr Anteil an einer zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) der Union für die Hauptzielarten (wie in der Tabelle aufgeführt) unter 3 % liegt, es sei denn, auf Ebene der Meeresregion wird ein anderer Schwellenwert von bis zu 5 % vereinbart, oder
 - b) sofern keine TAC festgelegt ist ihr Anteil an den betreffenden Gesamtanlandungen der Union in den 3 vorangegangenen Jahren unter 3 % lag, es sei denn, auf Ebene der Meeresregion wird ein anderer Schwellenwert von bis zu 5 % vereinbart.
3. Für Erhebungen über mehrere Arten und Ökosysteme können auf Ebene der Meeresregion Schwellenwerte festgelegt werden.
4. Mitgliedstaaten, die an internationalen wissenschaftlichen Forschungsreisen teilnehmen, stimmen ihre Beiträge innerhalb der gleichen Meeresregion ab.

Tabelle 1

Wissenschaftliche Forschungsreisen auf See

Bezeichnung der Forschungsreise	Abkürzung	Gebiet(e)	Hauptzielarten	Regionale Koordinierungsgruppe (RKG) Steuerung
Ostsee (ICES-Gebiete 3aS, 3b-d)				
Internationaler Schleppnetz-Survey Ostsee	BITS_Q1	3aS, 3b-d	BLL COD DAB FLE HER PLE TUR	RKG Ostsee
Internationaler Schleppnetz-Survey Ostsee	BITS_Q4	3aS, 3b-d	BLL COD DAB FLE HER PLE TUR	
Internationaler Hydroakustik-Survey Ostsee (Herbst)	BIAS	3aS, 3b-d	HER SPR	
Hydroakustik-Survey Hering im Rigaischen Meerbusen	GRAHS	3d	HER	
Hydroakustik-Survey Sprotte	SPRAS	3d	SPR	
Heringslarven-Survey Rügen	RHLS_DEU	3d	HER	
Dorsch Jungfisch-Survey Fehmarn	FEJUCS	3c SD22	COD	

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

Nordsee und Östliche Arktis (ICES-Gebiete 1, 2, 3a, 4 und 7d)

Kabeljau-Survey Kattegat	CODS_Q4	3a	COD	RKG Nordsee und Östliche Arktis
Internationaler Grundschleppnetz-Survey	IBTS_Q1	3a, 4	COD FLE GUG HAD HER NOP PLE RJC RJM RJNRJR SPR SYC TUR WHG WIT	
Internationaler Grundschleppnetz-Survey	IBTS_Q3	3a, 4	COD HAD HER NOP PLE POK RJC RJH RJM RJNRJR SPR SYC TUR WHG WIT	
Baumkurren-Survey Nordsee	BTS	4b, 4c, 7d	DAB PLE RJC RJE RJM SDV SOL SYC SYT TUR	
Grundfischnachwuchs-Survey	DYFS	Nordseeküsten	SOL	
Plattfisch-Survey Netzvergleich	SNS_NLD	4b, 4c	SOL TUR	
Sandaal-Survey Nordsee	NSSS	4a, 4b	SAN	
Internationaler Ökosystem-Survey in den nördlichen Meeresgebieten	ASH	2a	HER	
Makreleneier-Survey (alle drei Jahre)	NSMEGS	4	MAC	
Heringslarven-Survey	IHLS	4, 7d	HER	
Hydroakustik-Survey Hering Nordsee	NHAS	3a, 4, 6a	HER SPR	
Kaisergranat-UW-Videosurvey	UWTV3-4, UWTV6, UWTV7, UWTV8, UWTV9	3a, 4a, 4b	NEP	

Nordatlantik (ICES-Gebiete 5-14 und NAFO-Gebiete)

Internationaler Schleppnetz- und Hydroakustik-Survey auf Rotbarsch (alle drei Jahre)	REDTAS	5a, 12, 14; NAFO SA 1-3	REB	RKG Nordsee und Östliche Arktis
Grundfisch-Survey Flämische Kappe	FCGS	3M	AME COD GRE NOR RED ROU SHO	
Grundfisch-Survey Grönland	GGS	14, NAFO SA1	COD RED REG	
3LNO Grundfisch-Survey	PLATUX-A_ESP	NAFO 3LNO	AME COD GRE NOR RED ROU THO WHI WIT YEL	
Westlicher IBTS 4. Quartal (einschließlich Porcupine-Survey)	IBTS_Q4	6a, 7, 8, 9a	OCT MON ANK ANF BOC BSS COD CTL DGS GAG GFB HAD HER HKE HOM LDB MAC MEG LEZ LDB NEP PLE RJC RJM RJNRJG SDV SHO SQZ SYC WHG	RKG Nordatlantik
Westliche IBTS 1. Quartal	IBTS_Q1	6a, 7a	OCT COD CTL HAD HER HOM LEZ MAC NEP PLE RJC RJM RJNRJG SDV SHO SYC WHG	
ISBCBTS September	ISBCBTS	7afg	PLE RJC RJE RJH RJM SDV SOL SYC	
Baumkurren-Survey Westlicher Ärmelkanal	SWE-COS_GBE	7efgh	RJB RJC RJE RJH RJM SDV SOL SYC	

Blauer-Wittling-Survey	IBWSS	6, 7	WHB	
Internationaler Makrelen- und Stöckereier-Survey (alle drei Jahre)	MEGS	6, 7, 8, 9a	HOM MAC	
Hydroakustik-Survey Sardine, Sardelle, Stöcker, Makrele	SAHMAS	8, 9	ANE BOC HOM PIL	
Sardine DEPM (alle drei Jahre)	SDEPM	8c, 9a	HOM PIL	
Hydroakustik-Survey Hering/ Eberfisch vor und während des Laichens	WESPAS_IRL	6a, 7a-g	BOC HER	
Sardellen-Biomasse	BIOMAN	8	ANE PIL	
Kaisergranat-UW-Videosurvey	UWTV11-13, UWTV14, UWTV15, UWTV16-17, UWTV19, UWTV20-22, UWTV30	6a, 7a, 7b, 7ghj, 9a	NEP LDB GFB SHO	
Kaisergranat-Survey Offshore Portugal (FU 28-29)	NepS	9a	NEP	
Hydroakustik-Survey Hering Keltische See	CSHAS_IRL	6 a, 7gj	HER	
Hydroakustik-Survey Sardinen und Sardellen	ECOCADI-Z_ESP	9a	ANE	
Schleppnetz-Flächen-Survey Makrelen	IESSNS	2, 3aN, 4, 5, 14	MAC HER WHB	
Hydroakustik-Survey Sardellen Jungfische Golf von Biskaya	JUVENA_ESP	8a-d	ANE	
Grundfischbestand-Survey Golf von Biskaya	ORHA-GO_Q4_FRA	8ab	SOL	
Tiefsee-Langleinen-Survey	PALPRO_ESP	8c	GFB	
Irischer Seeteufel und Butte-Survey	IAMS_IRL	6a, 7	MON ANK ANF MEG LEZ LDB	
Seeteufel und Butte-Survey (Survey Industrie-Wissenschaft)	SIA-MISS_GBS	4a, 4b, 6a, 6b	ANF LEZ	
Pelagischer Survey Westlicher Ärmelkanal	PELTIC	7de	PIL ANE SPR	
Hydroakustik-Survey Hering	ISAS	7a	HER	
Mittelmeer und Schwarzes Meer				
Hydroakustik-Survey Mittelmeer	MEDIAS	GSA 1, 6, 7, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 20, 22	ANE PIL	RKG Mittelmeer und Schwarzes Meer
Grundschleppnetz-Survey Schwarzes Meer	BTSBS	GSA 29	DGS TUR WHG	

Pelagischer Schleppnetz-Survey Schwarzes Meer	PTSBS	GSA 29	SPR	
Internationaler Grundschleppnetz-Survey Mittelmeer	MEDITS	GSA 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 25	gemäß der Liste der Zielarten im einschlägigen MEDITS-Handbuch	
Baumkurren-Survey (GSA 17)	SOLEMON	GSA 17	CTC MTS SOL	
Larven-Survey Roter Thun	TUNIBAL	GSA 5, 6 (Balearisches Meer)	ALB BFT	RKG große pelagische Arten

KAPITEL II

Schwellenwerte für die Datenerhebung.

1. In diesem Kapitel werden Schwellenwerte für die Erhebung von Fischereidaten der Union gemäß dem Delegierten Beschluss (EU) 2021/1167 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt.
2. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, biologische Daten für bestimmte Bestände zu erheben, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Ihr Anteil an der einschlägigen (individuellen oder kombinierten) TAC beträgt weniger als 10 % des Gesamtanteils der Union, es sei denn, die Summe der Anteile der betreffenden Mitgliedstaaten übersteigt 25 % der TAC, oder
 - b) in Fällen, in denen keine TAC festgesetzt ist, die gesamten Anlandungen aus einem Bestand durch einen Mitgliedstaat weniger als 10 % des Durchschnitts der Gesamtanlandungen der Union in den letzten drei Jahren betragen, oder
 - c) die gesamten jährlichen Anlandungen aus einem Bestand durch einen Mitgliedstaat weniger als 200 Tonnen betragen. Für Arten mit besonderen Bewirtschaftungsbedürfnissen kann auf Ebene der Meeresregion ein niedrigerer Schwellenwert bestimmt werden.

Wird der gemeinsame Schwellenwert von 25 % gemäß Buchstabe a erreicht, so teilen sich die betroffenen Mitgliedstaaten die Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung biologischer Daten auf Ebene der Meeresregion, um sicherzustellen, dass die betreffenden Bestände entsprechend den Bedürfnissen der Endnutzer beprobt werden.
3. Für Arten, die regionalen Fischereiorganisationen (RFO) für Thunfisch unterliegen, gelten die in den Anforderungen der RFO festgelegten Schwellenwerte.
4. Es gelten keine Schwellenwerte für
 - a) diadrome Arten und
 - b) empfindliche Arten im Sinne von Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Rates ⁽³⁾.
5. Für das Erstellen von Schätzungen der Fänge aus der Freizeitfischerei gelten keine Schwellenwerte. Schwellenwerte für die Erhebung biologischer Daten aus der Freizeitfischerei werden auf Ebene der Meeresregionen vereinbart und koordiniert und richten sich nach den Bedürfnissen der Endnutzer.
6. Unbeschadet spezifischer internationaler Verpflichtungen im Rahmen von RFO ist es nicht obligatorisch, biologische Daten zu erheben, wenn der Anteil der Union an einem international befischten Bestand weniger als 10 % beträgt.

⁽²⁾ Delegierter Beschluss (EU) 2021/1167 der Kommission vom 27. April 2021 zur Festlegung des mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung und Verwaltung biologischer, umweltbezogener, technischer und sozioökonomischer Daten im Fischerei- und Aquakultursektor ab 2022 (ABl. L 253 vom ..., S. 51).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

7. In Bezug auf die Erhebung sozialer, wirtschaftlicher und umweltbezogener Daten zur Aquakultur

- a) sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, solche Daten zu erheben, wenn ihre Aquakulturproduktion sowohl nach Gewicht als auch nach Wert weniger als 1 % der gesamten Aquakulturproduktion der Union ausmacht;
- b) sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, solche Daten für Arten zu erheben, auf die weniger als 5 % der Aquakulturproduktion des Mitgliedstaats nach Gewicht und Wert entfallen, und
- c) beträgt die gesamte Aquakulturproduktion eines Mitgliedstaats sowohl nach Gewicht als auch nach Wert zwischen 1 % und 2,5 % der gesamten Aquakulturproduktion der Union, so kann dieser Mitgliedstaat zur Schätzung dieser Daten vereinfachte Methoden anwenden.

Die unter den Buchstaben a, b und c genannten Schwellenwerte werden auf der Grundlage der jüngsten Eurostat-Veröffentlichung der Daten des betreffenden Mitgliedstaats berechnet.

Unbeschadet der Buchstaben a, b und c erheben die Mitgliedstaaten jährlich Daten über Wert und Gewicht ihrer Aquakulturproduktion.

KAPITEL III

Gebietsunterteilung nach Regionen

Für die Zwecke der Erhebung von Fischereidaten der Union gemäß dem Anhang des Delegierten Beschlusses (EU) 2021/1167 gelten die in Tabelle 2 aufgeführten geografischen Gebiete der Meeresregionen.

Tabelle 2

Gebietsunterteilung nach Regionen

Bereiche, die für DCF-Zwecke abgedeckt werden sollten		Gebiet	Supraregion ⁽¹⁾
Ostsee (FAO-Gebiet 27)	ICES-Gebiete 3b-d	Ostsee	Ostsee; Nordsee; Östliche Arktis; NAFO; erweiterte nordwestliche Gewässer (ICES-Gebiete 5, 6 und 7) und erweiterte südwestliche Gewässer (ICES-Gebiete 10, 12 und 14)
Östliche Arktis, Norwegische See, Barentssee, Skagerrak und Kattegat, Nordsee und östlicher Ärmelkanal, Nordostatlantik und westlicher Ärmelkanal (FAO-Gebiet 27)	ICES-Gebiete 1, 2, 3a, 4 und 7d ICES-Gebiete 5, 6, 7 (ausgenommen 7d), 8, 9, 10, 12 und 14	Nordsee und Östliche Arktis Nordostatlantik	
Nordwestatlantik (FAO-Gebiet 21)	NAFO-Übereinkommensgebiet	Andere Gebiete, in denen Fischereifahrzeuge der Union außerhalb der EU-Gewässer Fischfang betreiben und der Berichtspflicht gegenüber regionalen Fischereiorganisationen (RFO) oder regionalen Fischereigremien unterliegen, denen die Union als Vertragspartei angehört oder bei denen sie Beobachterstatus hat.	Andere Regionen
Östlicher Zentralatlantik (FAO-Gebiet 34)	CECAF-Übereinkommensgebiet		
Westlicher Zentralatlantik (FAO-Gebiet 31)	WECAF ^(*) -Übereinkommensgebiet		
Südostatlantik (FAO-Gebiet 47)	SEAFO-Übereinkommensgebiet		
Südpazifik (FAO-Gebiete 81 und 87)	SPRFMO-Übereinkommensgebiet		
Atlantik und angrenzende Meere (FAO 21, 27, 31, 37, 41, 47, 34, 48)	ICCAT-Übereinkommensgebiet		
Indischer Ozean (FAO-Gebiete 51 und 57)	IOTC-Übereinkommensgebiet		
Indischer Ozean (FAO-Gebiete 51 und 57)	SIOFA-Übereinkommensgebiet		
Indischer Ozean (FAO-Gebiete 51 und 57)	CCSBT-Übereinkommensgebiet		

Westlicher Zentralpazifik (FAO-Gebiet 71)	WCPFC- Übereinkommensgebiet		
Östlicher Zentralpazifik (FAO-Gebiete 77 und 87)	IATTC- Übereinkommensgebiet		
Antarktis und südlicher Indischer Ozean (FAO- Gebiete 48, 58 und 88)	CCAMLR- Übereinkommensgebiet		
Gebiete in äußerster Randlage der EU	EU-Gewässer um Mayotte und La Réunion	Regionen in äußerster Randlage	Ostsee; Nordsee; Östliche Arktis; NAFO; erweiterte nordwestliche Gewässer (ICES-Gebiete 5, 6 und 7) und erweiterte südwestliche Gewässer (ICES-Gebiete 10, 12 und 14)
	EU-Gewässer um Französisch-Guayana, Martinique und Guadeloupe		
	EU-Gewässer um die Azoren (FAO 27.10.a.2)		
	EU-Gewässer um Madeira und die Kanarischen Inseln (FAO 34.1.2)		
Mittelmeer und Schwarzes Meer (FAO-Gebiet 37)	GFCM GSA 1-29	Mittelmeer und Schwarzes Meer	Mittelmeer und Schwarzes Meer

(¹) Jedes Schiff, das keine Fernfischerei betreibt, wird auf der Grundlage der Zahl der Tage auf See (mehr als 50 %), die in der Supraregion aufgewendet wurden, einer Supraregion zugeordnet.

(*) ausgenommen EU-Gewässer

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE